Stenographisches Protokoll

21. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode **Montag, 17. Dezember 1956**

Tagesordnung

1. Preisregelungsgesetznovelle 1956
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
3. 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle
4. 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle
5. 6. Viehverkehrsgesetznovelle
6. 4. Rindermastförderungsgesetznovelle
7. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes
8. Kartellgesetznovelle
9. Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957
10. Lastverteilungs-Novelle 1956
11. Kraftfahrgesetz-Novelle 1956
12. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes
13. Stimmlistengesetz
14. Abänderung des Dritten Teiles der Abgabenordnung und Regelung des gerichtlichen Steuerstrafverfahrens

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 914)

Entschuldigungen (S. 914)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der Vertretung des Bundesministers für Inneres Helmer bei den Budgetverhandlungen des Nationalrates (S. 914)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 29 und 30 (S. 914)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 30 (S. 914)

Regierungsvorlagen

153: Bericht an den Nationalrat über die auf der 38. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1955 angenommenen Beschlüsse — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 915)

166: Vorübergehende Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes — Verfassungsausschuß (S. 915)

Immunitätsangelegenheiten

Zurückziehung des Auslieferungsbegehrens gegen den Abg. Polcar (S. 914)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (123 d. B.): Preisregelungsgesetznovelle 1956 (135 d. B.)

Berichterstatter: Horn (S. 916)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (124 d. B.): Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (142 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Hartmann (S. 916)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (125 d. B.): 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle (143 d. B.)

Berichterstatter: Grießner (S. 916)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (126 d. B.): 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle (144 d. B.)

Berichterstatter: Strommer (S. 917)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (127 d. B.): 6. Viehverkehrsgesetznovelle (145 d. B.)

Berichterstatter: Grießner (S. 917)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (128 d. B.): 4. Rindermastförderungsgesetznovelle (146 d. B.)

Berichterstatter: Sebinger (S. 917)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (122 d. B.): Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes (141 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 917)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (121 d. B.): Kartellgesetznovelle (138 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 918)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (129 d. B.): Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957 (139 d. B.)

Berichterstatter: Haunschmidt (S. 918)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (130 d. B.): Lastverteilungs-Novelle 1956 (137 d. B.)

Berichterstatter: Brauneis (S. 919)

Redner: Koplenig (S. 919), Krippner (S. 920), Dr. Gredler (S. 926), Kranebitter (S. 929) und Stendebach (S. 933)

Annahme der zehn Gesetzentwürfe (S. 934)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (131 d. B.): Kraftfahrgesetz-Novelle 1956 (140 d. B.)

Berichterstatter: Krippner (S. 935)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 936)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (108 d. B.): Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes (117 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 936)

Redner: Honner (S. 936), Wunder (S. 939), Wimberger (S. 942) und Kandutsch (S. 944)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 946)

www.parlament.gv.at

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (98 d. B.): Stimmlistengesetz (136 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 946)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 947)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (70 d. B.): Abänderung des Dritten Teiles der Abgabenordnung und Regelung des gerichtlichen Steuerstrafverfahrens (154 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 947)

Redner: Dr. Gredler (S. 948), Dr. Migsch (S. 952) und Dr. Walther Weißmann (S. 954)

Ausschußentschließung: Einberufung einer Enquete zur Vorbereitung eines neuen Finanzstrafrechtes (S. 948) — Annahme (S. 956)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 956)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Wunder, Dr. Kranzlmayr, Dr. Dipl.-Ing. Weiß, Dr. Walther Weißmann und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Zusammenfassung der österreichischen Sanitätsvorschriften (52/J)

Wunder, Dr. Kranzlmayr, Dr. Walther Weißmann und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Volksgesundheitsverwaltung in Fragen der Herz-, Krebs- und Alterskrankheiten (53/J)

Wunder, Dr. Walther Weißmann, Doktor Kranzlmayr und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Ruhestandsversetzung des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates in Klagenfurt, Oberbaurat Dipl.-Ing. Dr. Schmalz (54/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (29/A. B. zu 39/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen (30/A. B. zu 8/J)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**, Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident Dr. **Gorbach**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Ing. Kortschak und Helmer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Lins, Tödling, Dr. Tončić, Dr. Koref, Rosenberger, Pölzer, Czernetz und Truppe.

Den eingelangten Antrag 30/A der Abgeordneten Eibegger und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Amnestie für politische Delikte, weise ich dem Hauptausschuß zu. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der

Anfrage 39 der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Veröffentlichung des Südtirol-Memorandums, und der

Anfrage 8 der Abgeordneten Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend steuerliche Begünstigung für Ertragsbeteiligungen und Maßnahmen zur Förderung der Eigentumsbildung mit Hilfe von Kleinaktien,

wurde den Anfragestellern übermittelt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:**

„An das Präsidium des Nationalrates.

Betrifft: Auslieferung des Abg. Fritz Polcar.

In der Strafsache des Privatanklägers Stefan Burghofer gegen den Beschuldigten NR. Fritz Polcar wegen Ehrenbeleidigung hat das Strafbezirksgericht Wien am 9. 11. 1956 um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Fritz Polcar ersucht.

Der Privatankläger Stefan Burghofer hat heute die Privatanklage zurückgezogen.

Das gefertigte Gericht zieht daher seinerseits das Auslieferungsbegehren hiemit zurück.

Strafbezirksgericht Wien, Abt. 2

12. Dezember 1956

Skarbal"

Präsident: Durch diese Mitteilung des Strafbezirksgerichtes ist das Begehren um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Polcar hinfällig geworden. Ich habe daher davon abgesehen, den bereits vorliegenden und nunmehr überholten Ausschußbericht auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich bitte die Schriftführerin um die weitere Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:**

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 7. Dezember 1956, Zl. 13.344, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Inneres Oskar Helmer den Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit seiner Vertretung bei den Budgetverhandlungen im Nationalrat betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab"

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, fortzusetzen.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bericht an den Nationalrat über die auf der 38. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1955 angenommenen Beschlüsse, das sind

1. Übereinkommen (Nr. 104) über die Abschaffung von Strafvorschriften gegen Arbeitsvertragsbruch durch eingeborene Arbeitnehmer,

2. Empfehlung (Nr. 99), betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten,

3. Empfehlung (Nr. 100), betreffend den Schutz der Wanderarbeiter in unterentwickelten Ländern und Gebieten (153 der Beilagen);

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden (166 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

153 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

166 dem Verfassungsausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die ersten zehn Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies folgende Punkte:

1. Preisregelungsgesetznovelle 1956,
2. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird,
3. 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle,
4. 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle,
5. 6. Viehverkehrsgesetznovelle,
6. 4. Rindermastförderungsgesetznovelle,
7. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird,
8. Kartellgesetznovelle,
9. Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957,
10. Lastverteilungs-Novelle 1956.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle zehn Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich über jeden einzelnen Gesetzentwurf getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (123 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1950 verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1956) (135 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (124 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird (142 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (125 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 verlängert wird (7. Milchwirtschaftsgesetznovelle) (143 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (126 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 verlängert wird (6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle) (144 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (127 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956 verlängert wird (6. Viehverkehrsgesetznovelle) (145 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (128 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (4. Rindermastförderungsgesetznovelle) (146 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (122 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird (141 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (121 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz abgeändert wird (Kartellgesetznovelle) (138 der Beilagen)

9. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (129 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957) (139 der Beilagen)

10. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (130 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes neuerlich verlängert wird (Lastverteilungs-Novelle 1956) (137 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen nunmehr zu den Punkten 1 bis einschließlich 10 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Punkte, die ich zuvor aufgezählt habe.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Horn. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Horn:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen über die Preisregelungsgesetznovelle 1956 zu berichten.

Die Wirksamkeit des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194/1950, in der derzeit geltenden Fassung erlischt mit 31. Dezember 1956.

Angesichts der Gefahr, daß zufolge der in der letzten Zeit eingetretenen Verschlechterung der internationalen Lage auf dem Weltmarkt Preisauftriebstendenzen eintreten und diese sich auch auf die österreichische Wirtschaft nachteilig auswirken könnten, ist es erforderlich, durch eine Verlängerung der Geltungsdauer des zitierten Gesetzes die rechtliche Voraussetzung zu schaffen, um gegebenenfalls solchen Preiserhöhungen bei wichtigen Grundstoffen und Nahrungsmitteln entgegenwirken zu können.

Zu diesem Zweck erscheint es geboten, die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1950 in der derzeit geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1957 zu verlängern.

Die Verfassungsbestimmung in Artikel I ist erforderlich, um die Bundeskompetenz in diesen Belangen für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis zum 31. Dezember 1957 sicherzustellen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1956 beraten und unverändert angenommen.

Im Auftrag des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (123 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

An den Herrn Präsidenten richte ich die Bitte, geschäftsordnungsmäßig General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Hartmann. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Im Auftrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, der am 11. Dezember 1956 eine Sitzung abhielt, habe ich Ihnen im Sinne der Regierungsvorlage (124 der Beilagen) zu empfehlen, die Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 um ein weiteres Jahr zu verlängern, weil hiefür eine ganze Reihe von sachlichen Gründen spricht.

Im § 2 Z. 7 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ist bisher eine Bestimmung über die Aus- und Einfuhr enthalten. Mit Rücksicht darauf, daß der Nationalrat am 3. Dezember dieses Jahres das Außenhandelsgesetz beschlossen hat, wird in Zukunft diese Bestimmung entfallen können.

Auch die Verlängerung der Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Grundlage um ein weiteres Jahr erweist sich als notwendig.

Namens des Ausschusses erlaube ich mir noch einmal, die Annahme des Gesetzes zu empfehlen, und beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Grießner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Grießner:** Hohes Haus! Die Wirksamkeitsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes wurde zuletzt bis 31. Dezember 1956 erstreckt. Dieses Gesetz hat bisher den gestellten Anforderungen im wesentlichen entsprochen.

Da zurzeit noch nicht abgesehen werden kann, wann der Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes, der die agrarische Wirtschaftsgesetzgebung grundlegend neu regeln soll, Gesetzeskraft erlangen wird, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes um ein Jahr zu verlängern.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 148, um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1957, vor.

Da auch die verfassungsgesetzliche Grundlage des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 mit 31. Dezember 1956 befristet ist, enthält die Regierungsvorlage im Artikel I eine entsprechende Verfassungsbestimmung.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma beraten und nach einer Debatte, an der sich eine Reihe von Abgeordneten beteiligten, unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (125 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Da der Berichterstatter zu Punkt 4, Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl, nicht anwesend ist, ersuche ich den Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Herrn Abgeordneten Strommer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Strommer:** Hohes Haus! Die Wirksamkeitsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes wurde zuletzt bis 31. Dezember 1956 erstreckt. Dieses Gesetz hat bisher den gestellten Anforderungen im wesentlichen entsprochen.

Da zurzeit noch nicht abgesehen werden kann, wann der Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes, wodurch die agrarische Wirtschaftsgesetzgebung grundlegend geregelt werden soll, Gesetzeskraft erlangen wird, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes um ein Jahr zu verlängern.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 149, um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1957, vor.

Da auch die verfassungsgesetzliche Grundlage des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 mit 31. Dezember 1956 befristet ist, enthält die Regierungsvorlage im Artikel I eine entsprechende Verfassungsbestimmung.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma beraten und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (126 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Herr Abgeordnete Grießner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Grießner:** Hohes Haus! Die Wirksamkeitsdauer des Viehverkehrsgesetzes wurde zuletzt bis 31. Dezember 1956 erstreckt. Dieses Gesetz hat bisher den gestellten Anforderungen im wesentlichen entsprochen.

Da zurzeit noch nicht abgesehen werden kann, wann der Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes, der die agrarische Wirtschaftsgesetzgebung grundlegend neu regeln soll, Gesetzeskraft erlangen wird, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes um ein Jahr zu verlängern.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 150, um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1957, vor.

Da auch die verfassungsgesetzliche Grundlage des Viehverkehrsgesetzes 1956 mit 31. Dezember 1956 befristet ist, enthält die Regierungsvorlage im Artikel I eine entsprechende Verfassungsbestimmung.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1956 in Anwesenheit des Bundeministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma beraten und nach einer Debatte unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (127 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich erteile dem Berichterstatter zu Punkt 6 der Tagesordnung, Herrn Abgeordneten Sebinger, das Wort.

Berichterstatter **Sebinger:** Die von den Vorberichterstattern dem Hohen Haus unterbreiteten Begründungen für die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Gesetze gelten auch für die Regierungsvorlage 128 der Beilagen, die 4. Rindermastförderungsgesetznovelle. Daher sieht auch diese Vorlage im Artikel II die Verlängerung der Geltungsdauer des diesbezüglichen Gesetzes bis 31. Dezember 1957 vor. Im Artikel I ist die erforderliche Verfassungsbestimmung eingebaut.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember beschlossen, das Gesetz in unveränderter Form dem Hohen Haus zur Annahme zu empfehlen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 7 ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Die Begründung für die Verlängerung der derzeit in Geltung stehenden Wirtschaftslenkungs- und -überwachungsgesetze haben die Herren Vorberichterstatter bereits gegeben.

Die Bundesregierung hat mit ihrer Regierungsvorlage 122 der Beilagen die Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes in der dermaligen Fassung um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Dezember 1957, vorgeschlagen. Diese Regierungsvorlage wurde vom Justizausschuß in seiner Sitzung vom 11. Dezember in Beratung gezogen, der ihr einstimmig die Genehmigung erteilte.

Im Artikel I der Regierungsvorlage ist eine Verfassungsbestimmung vorgesehen. Diese erscheint notwendig, weil sich die gesetzliche Regelung dieser Materie durch die Bundesgesetzgebung bisher auf Artikel 10 Abs. 1 Z. 15

des Bundes-Verfassungsgesetzes stützte. Mit dem Abschluß des Staatsvertrages erscheinen diese rechtlichen Grundlagen nicht mehr zur Gänze gegeben, weshalb vorgeschlagen wird, in die Regierungsvorlage eine Verfassungsbestimmung einzubauen, um die Bundeskompetenz verfassungsmäßig bis 31. Dezember 1957 sicherzustellen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (122 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich ersuche den Berichterstatter zu Punkt 8, Herrn Abgeordneten Wallner, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Wallner:** Hohes Haus! Die Geltungsdauer des Kartellgesetzes ist mit 31. Dezember dieses Jahres befristet. Die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes um ein Jahr ist notwendig, da bis zum Ablauf dieses Jahres die Ausarbeitung von umfassenden Änderungen, wie sie von mehreren interessierten Kreisen vorgeschlagen wurden, nicht möglich ist.

Jene Kartelle, die sich auf Gebiete beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen, sind anläßlich der Verlängerung der Geltungsdauerdes Kartellgesetzes aus dessen sachlichem Geltungsbereich auszunehmen.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, daß die Kartelle der Land- und Forstwirtschaft in die Zuständigkeit der Länder fallen, nur bezüglich der Kartelle der Landwirtschaft an. Er vertritt jedoch die Auffassung, daß die Angelegenheiten der Forstwirtschaft nach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind und daher die Vertreter der Forstwirtschaft als Beisitzer in der Kartelloberkommission Sitz und Stimme haben müßten.

Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. Dezember mit der Regierungsvorlage befaßt und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus die Annahme dieser Vorlage zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (121 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Ich ersuche den Berichterstatter zu Punkt 9, Herrn Abgeordneten Haunschmidt, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Haunschmidt:** Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat mich beauftragt, Ihnen heute über die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957 zu berichten.

Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 ist mit 31. Dezember dieses Jahres befristet. Die weltpolitischen Ereignisse der letzten Zeit lassen ein Außerkrafttreten des Rohstofflenkungsgesetzes nicht zweckmäßig erscheinen, zumal auch die Geltungsdauer aller anderen Wirtschaftsgesetze bis Ende des Jahres 1957 erstreckt wird. Die Bundesregierung hat daher im Nationalrat den Entwurf einer Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957 eingebracht.

Diese Regierungsvorlage enthält drei Artikel.

Artikel I enthält die Verfassungsbestimmung, wonach die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften im Sinne des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 sowie die Vollziehung dieser Vorschriften für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 Bundessache ist. Diese Verfassungsbestimmung ist erforderlich, weil dem Bund Gesetzgebung und Vollziehung nur bei solchen Maßnahmen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zustehen, die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen notwendig sind. Dies bestimmt Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 Bundes-Verfassungsgesetz. Da aber seit dem Abschluß des Staatsvertrages und dem Abzug der alliierten Truppen nicht mehr von „notwendigen Maßnahmen im Gefolge eines Krieges" die Rede sein kann, werden durch die erwähnte Verfassungsbestimmung Gesetzgebung und Vollziehung gemäß dem Rohstofflenkungsgesetz eigens verfassungsrechtlich als Bundessache erklärt.

Artikel II sieht die Verlängerung der Wirksamkeit des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 in der geltenden Fassung bis 31. Dezember 1957 vor.

Artikel III enthält den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsklausel.

Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember 1956 mit der Regierungsvorlage befaßt. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Handelsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (129 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 10 ist der Herr Abgeordnete Brauneis. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Brauneis:** Hohes Haus! Ich wurde beauftragt, Ihnen im Namen des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft einen Bericht über die Lastverteilungs-Novelle 1956 zu geben.

Die Wirksamkeitsdauer des Lastverteilungsgesetzes wurde zuletzt bis 31. Dezember 1956 erstreckt. Um die erforderliche Energie für Zeiten eines Strommangels sicherzustellen und im gesamten Bundesgebiet entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft zu verteilen, müssen die im Lastverteilungsgesetz vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1957, vor.

Im Artikel I der Regierungsvorlage wird durch eine Verfassungsbestimmung ausdrücklich bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 die Regelung von Angelegenheiten der Lastverteilung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1956 beraten und nach einer Debatte unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (130 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Die Berichterstatter haben beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Ich eröffne nunmehr die Debatte über die ersten zehn Punkte der Tagesordnung.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abgeordnete Koplenig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Koplenig:** Meine Damen und Herren! Nach dem Aufmarsch der Herren Berichterstatter zu zehn verschiedenen Gesetzen, die gemeinsam zur Behandlung stehen, ist man geradezu versucht, das Weihnachtslied anzustimmen: „Alle Jahre wieder..." Vor einem Jahr, am 20. Dezember 1955, hatte der Nationalrat auch ein solches Paket Gesetze vorliegen, allerdings war damals um eines weniger, denn damals fehlte noch das Kartellgesetz.

Man kann den Artikel I des ersten der vorliegenden Gesetze geradezu als ein klassisches Beispiel der in diesem Haus praktizierten Gesetzgebung bezeichnen. Es spricht vom „Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovellen, BGBl. Nr. 108/1951, BGBl. Nr. 116/1952, BGBl. Nr. 66/1953, BGBl. Nr. 121/1954, BGBl. Nr. 98/1955, BGBl. Nr. 271/1955". Das Gesetz ist also jedesmal auf ein Jahr befristet beschlossen und wieder verlängert worden, und genau so ist es auch bei den anderen Gesetzen, die ebenfalls im ersten Absatz einen Rattenschwanz von Gesetzblattnummern enthalten. Ich muß sagen: Es spricht nicht gerade für den besonderen wirtschaftlichen Weitblick der Regierung, daß sie die Fristen von Gesetzen, die sie zu brauchen glaubt, so kurz setzt, daß sie immer wieder verlängert werden müssen.

Aber um nicht ungerecht zu sein, muß man zugeben, daß diese Gesetze jetzt etwas Neues enthalten, denn beinahe alle diese Gesetze enthalten jetzt Verfassungsbestimmungen, deren Zweck es ist, die Aufhebung dieser Gesetze durch den Verfassungsgerichtshof unmöglich zu machen. Dazu sei festgestellt, daß ein Gesetz, das solch eine Bestimmung sehr wohl gebraucht hätte, und zwar das Gesetz über die Vermietung von Wohnungen, das vor kurzem hier im Haus angenommen wurde, eine solche Bestimmung nicht enthält. Während also in einem für große Teile der Bevölkerung sehr wichtigen Gesetz die Sicherung durch eine Verfassungsbestimmung fehlt, während zum Beispiel die berechtigten Forderungen der Zivilblinden wegen des Fehlens einer Verfassungsbestimmung bis jetzt noch immer unerfüllt bleiben, bekommt der Viehverkehrsfonds, von dessen Tätigkeit der Rechnungshof in seinem kürzlich vorgelegten Sonderbericht ein sehr unerfreuliches Bild gezeichnet hat, seine Verfassungsbestimmung, die ihn unanfechtbar machen soll.

Wir haben wiederholt dargelegt, daß diese sogenannten Wirtschaftsgesetze durchaus nicht den Interessen der Konsumentenschaft und der Arbeiterschaft dienen, sondern im allgemeinen nur den großen Unternehmern, Großbauern und Großgrundbesitzern zugute kommen. *(Ruf bei der ÖVP: „Alle Jahre wieder..."!)* „Alle Jahre wieder...!", jawohl! Das gilt für das Rohstofflenkungsgesetz, das in keiner Weise die ausreichende Versorgung des österreichischen Gewerbes mit den notwendigen Rohstoffen in der Zeit des ausgesprochenen Mangels gesichert hat, das in keiner Weise die heimische Holzversorgung gesichert hat, obwohl Raubbau an den österreichischen Wäldern begangen wird und enorme Profite aus den Holzexporten gezogen werden. *(Abg. Haunschmidt: Raubbau der Russen!)* Das gilt für die meisten der landwirtschaftlichen Gesetze, die nicht dazu verwendet werden, um den wirtschaftlich schwer ringenden Kleinbauern wirkliche Erleichterung zu schaffen, sondern die vor allem den Großbauern und

Großgrundbesitzern und dem Machtstreben der sogenannten Wirtschaftsverbände dienen, die in der Hand der Großen sind.

Meine Fraktion verweigert daher so wie im Vorjahr der Verlängerung der Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze ihre Zustimmung. Wir stimmen jedoch für das Preistreibereigesetz und für das Preisregelungsgesetz, Gesetze, die trotz aller ihrer Unzulänglichkeiten und trotz der geringen Anwendung, die sie finden, gerade in der Zeit der ununterbrochenen Preissteigerungen große Bedeutung haben könnten.

Zu dem Gesetz, das heute neu in das Weihnachtsbukett des Nationalrates aufgenommen wurde, zum Kartellgesetz, sind einige Bemerkungen notwendig. Die Einwände, die wir 1951 bei der Annahme dieses Gesetzes gemacht haben, sind in der Budgetdebatte von anderer Seite aufgegriffen worden, und heute täuscht sich kaum jemand mehr darüber, daß dieses Kartellregistrierungsgesetz, wie es richtig zu bezeichnen wäre, kein Gesetz gegen die Kartelle, sondern ein Gesetz zum Schutze der Kartelle ist.

Wie notwendig ein wirkliches Kartellgesetz wäre, das heißt ein Gesetz, das Kartelle daran hindert, die Waren zu verteuern und damit die Lebenshaltung zu senken, beweisen einige Ereignisse aus der letzten Zeit. *(Ruf bei der ÖVP: In Ungarn!)*

Da haben wir das bekannte Papierkartell, dessen Rolle als Preistreiber gerade in diesen Tagen wieder einmal deutlich in Erscheinung tritt. Wie wir erfahren, hat das Papierkartell eine neuerliche Erhöhung der Preise für Rotationspapier beschlossen, was zur Folge hat, daß schon in den nächsten Wochen eine empfindliche Erhöhung der Zeitungspreise eintreten wird. Das Papierkartell vertritt durchaus nicht eine Gruppe von hilfsbedürftigen Unternehmern. Die Profite, die gerade diese Industriellen in den letzten Jahren gemacht haben, sind gewaltig. Es ist allgemein bekannt, daß sehr große Summen aus dem ERP in die Papierindustrie hineingesteckt worden sind, Summen, die man notleidenden Gebieten wie zum Beispiel den Notstandsgebieten in Niederösterreich, in der Steiermark und im Burgenland verweigert hat, und nicht minder bekannt ist, daß die Papierindustrie lange Jahre hindurch aus dem forcierten Papierexport riesige Profite gezogen hat.

Die neue Preiserhöhung ist durchaus nicht die erste, die das Papierkartell der Öffentlichkeit aufgezwungen hat. Aus einer Verlautbarung des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber, die vor wenigen Tagen veröffentlicht wurde, geht hervor, daß, um nur die Papierpreiserhöhungen der Jahre 1955 und 1956 anzuführen, schon am 15. März 1955, dann im Dezember 1955 und schließlich im Juni 1956 beträchtliche Preiserhöhungen für Rotationspapier der Zeitungen durch das Papierkartell durchgeführt wurden. Dabei hat es sich erwiesen, daß auch der Bundeskanzler trotz aller Erklärungen, aller Appelle und aller Versicherungen nicht imstande ist, der Preistreiberei des Papierkartells Einhalt zu gebieten. Und was für das Papierkartell gilt, das gilt auch für eine ganze Reihe anderer Kartelle in Österreich, die Preise diktieren und in die Höhe treiben.

Der Arbeiterkammertag hat mit Recht die Verlängerung des Kartellgesetzes zum Anlaß genommen, um Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes zu machen. Insbesondere hat er verlangt, das Kartellgesetz mit Bestimmungen auszustatten, die eine Kontrollmöglichkeit über die Preise wirksam machen könnten. Damit ist aber der Arbeiterkammertag nicht durchgedrungen; die Preistreiber haben gesiegt. Durchgesetzt hat sich auch beim Kartellgesetz die Volkspartei. Welche Interessen aber die Volkspartei vertritt, geht mit voller Klarheit aus einer Äußerung der in solchen Dingen gewiß gut informierten, der Schweizer Hochfinanz nahestehenden „Neuen Zürcher Zeitung" hervor, die am 20. Jänner dieses Jahres festgestellt hat, daß in den Reihen der ÖVP die Stimmen jener Kreise das Übergewicht haben, die die Kartelle für ein unentbehrliches volkswirtschaftliches Ordnungsinstrument halten. In die normale Sprache übersetzt, heißt das: Die Kartell-Preistreiber haben bestimmenden Einfluß auf die Politik der führenden Regierungspartei, der ÖVP, und damit auf die Politik der Regierung überhaupt.

Bei der Beschlußfassung über das Kartellgesetz wurde in diesem Hause davon gesprochen, daß dieses Gesetz dazu dienen soll, die Öffentlichkeit vor den Kartellen zu schützen. Tatsächlich dient dieses Gesetz aber dazu, um die Kartelle vor der Öffentlichkeit zu schützen. Es ist daher selbstverständlich, daß wir der Verlängerung des Kartellgesetzes unsere Zustimmung nicht geben.

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Krippner. Ich erteile ihm das Wort. *(Zwischenrufe.)*

Abgeordneter **Krippner:** Hohes Haus! „Alle Jahre wieder . . . ", diese Worte habe ich jetzt schon gehört, aber das ist meine Einleitung seit etlichen Jahren. „Alle Jahre wieder kommt das Christuskind", heißt es in einem schönen Lied. Und „alle Jahre wieder" ertönt ein weniger schönes Lied in der Weihnachtszeit, und zwar das Lied von der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze. „Wirtschaftsgesetze" ist eigentlich ein unrichtiger Ausdruck, denn die Wirtschaft hat damit keine Freude. Sie hat für die

Bewirtschaftungsgesetze, diese Relikte aus der Kriegszeit und der Nachkriegszeit, gar nichts übrig. Aber ich will mich über den Wert oder Unwert dieser Gesetze nicht mehr verbreitern.

Wenn ich nunmehr zwei Gesetze erwähne, so seien es das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Preisregelungsgesetz. Das eine ist sicherlich so überflüssig wie das andere.

Beim Preisregelungsgesetz könnte ich mir immerhin vorstellen, daß diejenigen Artikel preisgeregelt werden, bei denen staatliche Subventionen und Zuschüsse gegeben werden. Das ist sicher berechtigt, und damit könnte man einverstanden sein. Ich will nur hoffen, daß in den kommenden Jahren keinerlei Verlängerung erfolgt, ja im Gegenteil, daß hier eine Einschränkung auf den von mir angedeuteten Sachverhalt stattfindet.

Ich glaube, vier- bis fünfmal habe ich an dieser Stelle davon gesprochen *(Abg. Horn: Ein Magnetophon einstellen!)*, und es war immer genau dasselbe *(Heiterkeit)*; praktisch brauchte man eigentlich nur meine Reden vom Vorjahr, die vom vorvorigen Jahr und die vor drei Jahren nachzublättern. *(Erneute Heiterkeit.)* Es war genau dasselbe, es hat immer die gleiche Gültigkeit. Heute wie damals fragen sich die Hausfrauen wie alle Konsumenten — und diese ganz besonders —, was denn hier eigentlich noch bewirtschaft wird und wozu eigentlich ein Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz existiert. Alles ist in Hülle und Fülle vorhanden, es bestehen keinerlei Mangelerscheinungen, im Gegenteil, wir sind stolz darauf, daß es der Landwirtschaft gelungen ist, in einigen Artikeln auch schon autark zu sein, den Eigenbedarf Österreichs voll zu befriedigen, so wie es zum Beispiel bei der Milch, bei den Molkereiprodukten oder gar bei der Butter der Fall ist, wo manchmal sogar ein Export notwendig ist.

Beim Zucker — das erwähne ich ganz besonders — sind wir fast autark, das heißt, die Eigenerzeugung deckt den Eigenbedarf. Wenn zusätzlich irgendein kleiner Bedarf notwendig ist, so wird er durch Einfuhren von Rohmelasse aus Kuba gedeckt, die hier raffiniert wird. Gerade beim Zucker empfinden wir es deutlich, wie unsinnig die Bewirtschafterei heute ist. Obzwar gar keine Notwendigkeit mehr besteht, werden vom Innenministerium noch immer Bezugscheine ausgegeben und an die Landesernährungsämter geschickt, um die sich weder die beauftragten Marktämter noch sonst irgendein Mensch kümmert. Allen ist es gleich, ob der Großhandel nun 80 Tonnen bekommt oder 70; nimmt er sie ab, ist es gut, nimmt er sie nicht, geschieht auch nichts. Braucht man mehr, dann kriegt man das ohne weiteres. Aber ein ganz unerhörter Verwaltungs- und Verteilungsapparat wird dabei in Bewegung gehalten, der keinerlei Berechtigung mehr hat.

Alle diese Argumente gegen die Bewirtschaftung gelten jetzt umsomehr, als ja auch die Gründe, die vielleicht vor einem Jahr oder vor zwei Jahren noch maßgebend waren, schon längst weggefallen sind, besonders im Vorjahr durch das Aufhören der USIA, die einen ungeheuer verderblichen Einfluß auf die Wirtschaft gehabt hat. *(Abg. Stendebach: Er kommt ja doch auf die USIA!)* Ein Schwanengesang für die USIA muß ja doch noch zu hören sein! Jetzt erst sieht man, welch ungeheuren Schaden die USIA der österreichischen Wirtschaft zugefügt hat. Allein daraus ist eine Vermehrung des Konsums, eine Konsumsteigerung von 25.000 bis 30.000 Tonnen pro Jahr eingetreten. Ich sehe, daß ich mit meiner Vermutung recht gehabt habe, daß damals der Ausfall zirka 2000 bis 2500 Tonnen pro Monat betrug. Wir alle freuen uns, daß dieser wirtschaftsschädigende Einfluß vorbei ist.

Aber ebenso könnten wir ruhig verlangen, daß der Zucker endlich aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, wenn ich auch zugeben muß, daß hier die Zusammenarbeit der Wirtschaft mit dem Innenministerium vollkommen reibungslos und klaglos ist. Ich will nicht sagen, daß das ausschließlich eine Forderung des Handels ist, denn dieser wird davon nicht im geringsten behelligt, sondern es ist eine Forderung der gesamten Wirtschaft, die ich als Vertreter der Wirtschaft mit der hier so oft zitierten Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung begründen möchte.

Gerade in den letzten Wochen haben nicht nur die Angstkäufe, die im Gefolge der Ereignisse jenseits unserer Grenze getätigt wurden, sondern auch die 130.000 oder 135.000 Flüchtlinge, die auch einen Bedarf an Lebensmitteln gehabt haben — die Spenden mußten ja auch irgendwo eingekauft werden —, den Handel vor große Anforderungen gestellt. Ich muß mit Freude und kann auch mit Genugtuung feststellen, daß der Handel Disziplin bewahrt und restlos seine Pflicht erfüllt hat. Es wurde eine Panik dadurch verhindert, daß die Preise völlig gleichgeblieben sind und daß auch alle Anforderungen restlos befriedigt werden konnten.

Der Handel hat auch hier seine Funktion unter Beweis gestellt. Trotz erhöhter Unkosten, die sich durch Überstunden und zusätzliches Fuhrwerk ergeben haben, ist keinerlei Erhöhung der Preise eingetreten. Auch Gemüse und Äpfel waren in genügender Menge und zu gleichen Preisen wie im Vorjahr vorhanden. Erdäpfel und Zwiebel, die so oft gern erwähnt werden, waren billiger als im vorigen Jahr. Ebenso haben sich die Preise für Margarine und Pflanzenfett gegenüber dem Vorjahr verbilligt. Das gleiche kann ich von Mandarinen

und Orangen behaupten, deren Preise im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben oder etwas niedriger sind.

Die günstige Wirtschaftslage wird bestätigt. Das Wirtschaftsforschungsinstitut stellt fest, daß sich seit dem letzten Lohn- und Preisabkommen im Jahre 1951 die Lebensmittelkosten bloß um 2,8 Prozent erhöht haben. Wozu also eine Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes und des Preisregelungsgesetzes? Diese Frage stellt sich nicht nur die Hausfrau, sondern auch der Fachmann.

Eines ist sicherlich richtig: Diese Gesetze sind auch als Kompensation für die Fondsgesetze der Landwirtschaft gedacht, die diese, besonders was das Milchwirtschaftsgesetz anlangt, solange nötig hat, bis ein entsprechendes Gesetz eingebracht wird, das alle diese Fondsgesetze in einem einzigen Gesetz vereinigt. *(Abg. Eichinger: Sehr brav!)* Das ist die eine Gruppe. Aber so wie alles kompensiert wird *(Abg. Probst: Jetzt sind Sie wieder dafür!)*, so war auch in der Vorwoche das Außenhandelsgesetz ein Kompensationsobjekt für das Wohnungsgesetz, obwohl das eine mit dem anderen nichts zu tun hat. Aber es bereitet offenbar eine Freude, an der Bewirtschafterei an und für sich festzuhalten.

Aber ein anderer Grund ist viel bedenklicher. Mit dem Preisgerede und dem Preisgeschrei will man von Preissteigerungen ablenken, und zwar von Preissteigerungen der öffentlichen Hand. Mit dem Vorgehen gegen kleine Geschäftsleute sowie mit dem Gerede von den Handelsspannen und der Preistreiberei, mit dem Preiswirbel, den man bei Paradeisern, Erdäpfeln und Spinat inszeniert, will man nur die Hausfrauen aufhetzen. Man setzt auch illegale Preisprüfungskommissionen ein, getreu dem Motto: Haltet den Dieb!, denn das ist noch immer das beste.

Ich wüßte schon ein besonders geeignetes Betätigungsfeld für Preisprüfungskommissionen. Sie sollen mir nicht vorhalten, daß das die alte Walze ist, wenn ich mit dem Straßenbahntarif komme. Aber ich muß wieder damit kommen. *(Abg. Kysela: Es ist eine alte Walze!)* Es kommt schon noch etwas anderes dazu, ich muß aber mit einem beginnen. *(Zwischenrufe.)* Ich kann ja nichts dafür, ich habe die Straßenbahntarife nicht erhöht; das waren Sie, meine sehr verehrten Herren!

Was mir als Vertreter der Wirtschaft damals gefallen hat, war, daß zum erstenmal von kostendeckenden Preisen die Rede war, die Sie ja dem Handel gegenüber immer verneint haben. Kostendeckende Preise lassen Sie ja nie gelten. Hier hat der Resch — nicht der Weikhart — von kostendeckenden Preisen gesprochen. Aber eines sage ich mir: Was war damals für ein Wirbel vor drei oder vier Jahren — der Kollege Hartmann kann mich korrigieren —, als der Milchpreis um 4 Groschen erhöht wurde! Es wurde damals mit einer Revolution gedroht, obwohl sogar zugegeben wurde — auch von den Bauernvertretern Ihrer Partei —, daß diese Erhöhung notwendig war. Nun, die 4 Groschen mußten wieder herunter, und dafür sind dann aus dem Staatssäckel 20 bis 40 Millionen Schilling als weitere Stützung bewilligt worden. War das vielleicht besser? Ich möchte aber, weil ich bei der Milch bin, hinzufügen: Wo es um einen solch lebenswichtigen Artikel für Kinder, Kranke und Arbeiter der verschiedensten Berufe geht, hat man wegen der 4 Groschen einen solchen Wirbel gemacht. Man vergißt aber ganz, daß die Milch die Grundlage der gesamten Almwirtschaft ist. Ich war selbst auf Almen in Salzburg, in Abtenau und in Golling, die nicht mehr bewirtschaftet, nicht mehr betrieben werden, wo kein Vieh mehr hinaufgetrieben wird, weil sich die Kosten nicht mehr lohnen, weil der Ertrag der Milch es nicht mehr lohnt, Vieh hinaufzutreiben und dort Viehwirtschaft zu betreiben. Sie brauchen aber gar nicht bis nach Abtenau zu fahren, auch in Hollenstein im Ybbstal können Sie das genau so sehen.

Sie sagen: „Es ist die alte Walze!" Ich habe auch eine neue. In der „Internationalen Wirtschaft" lese ich da vor ein paar Tagen unter dem schönen Titel „Geänderte Gütertarife der ÖBB", also der Österreichischen Bundesbahnen, von Änderungen, die mit 1. Jänner 1957 in Kraft treten. Unter anderem werden — ich kann nicht alle Änderungen aufzählen — eine ganze Reihe von Ausnahmetarifen aufgehoben beziehungsweise Tarife erhöht. So beträgt zum Beispiel die Ermäßigung beim Ausnahmetarif für Ammoniak, Roheisen und Roheisenschrott statt 15 Prozent nur mehr 10, das bedeutet also eine Erhöhung um 5 Prozent. Bedenklich ist die Sache bei Salz: Auch hier ist eine 5prozentige Erhöhung vorgesehen. Der Tarif für Fabrikssalz beträgt statt 612 S nunmehr 704 S. Bei Düngetorf beträgt die Erhöhung 5 Prozent. Bei Sägespänen und Schamotten ist die Ermäßigung ganz gestrichen. Bei Schleifholz ist die Ausnahme nur befristet bis 1. Juni 1957. Besonders bedenklich ist, daß der Zement-Ausnahmetarif zur Gänze gestrichen wird. Dadurch erhöht sich der Frachttarif für Zement um zirka 50 Prozent, und ebenso bei Hochofenschlacke. Das ist ein schwerer Anschlag auf die Bauwirtschaft, was Sie aber sicherlich nicht abhalten wird, dem Kollegen Prinke wieder teures Bauen und so weiter vorzuwerfen.

Aber ganz besonders entzückt werden die Wiener Hausfrauen darüber sein, Herr Minister, daß die Kohlentarife von 850 S auf 920 S

erhöht werden und der Ausnahmetarif für Steinkohlenkoks zur Gänze gestrichen wird. Dazu paßt, daß man vor einigen Wochen die Gebühr für das Interesse an der Lieferung — was man sich darunter vorstellen soll, weiß ich nicht, immerhin ist es eine Gebühr, die eingehoben wird — gleich, damit es sich auszahlt, auf das Siebzehnfache erhöht. Das wird Sie aber sicherlich nicht davon abhalten, wieder von „Preistreibereien" bei Paradeisern und Spinat zu sprechen.

Es kommt noch besser. Weil so gerne von den Eiern geredet wird — vorige Woche ist auch ein Zwischenruf gefallen, ich glaube, der Abgeordnete Lackner war es —, so möchte ich erwähnen: Da haben die österreichischen Eierimporteure und Großhändler dieses Jahr 60 Waggon Eier eingelagert, um für jeden Bedarf gerüstet zu sein. Die Eier sollten dann um den Preis von 1,40 S bis 1,45 S abgegeben werden. Was ist auf einmal passiert? Die Gemeinde Wien hat die Gebühr für die Einlagerung in den städtischen Kühlhäusern derart erhöht, daß sich der Lagerzins um 80.000 S erhöht. Das macht auf das Ei umgerechnet zirka 7 Groschen aus. *(Abg. Sebinger: „Kostendeckende Preise"!)* Wo sind denn da die Preistreiber? Und da würden Sie auch wieder die kleinen Greißler verantwortlich machen! Das wäre sofort ein Betätigungsfeld für Preisprüfungskommissionen. Da können Sie die Oberpreisprüfer oder die Preisprüfer hinschicken, je nachdem, wie Sie sie nennen wollen. *(Abg. Sebinger: Die lassen sie dort nicht hinein!)*

Aber wenn wir schon bei der Gemeinde Wien sind: Auch die Desinfektionsgebühren auf dem Zentralviehmarkt sind auf das Fünffache erhöht worden. Sicherlich wird man hier wieder verlangen, daß das Fleisch und so weiter deswegen billiger werden soll. Doch auch die Barmherzigkeit wird bei der Gemeinde Wien teurer. Wer erinnert sich nicht noch an die segensreiche Einrichtung der Rettungsgesellschaft? Das hat nichts gekostet, sie ist vorgefahren, mit „Trara" oder nicht, hat eingeladen und ist weggefahren. Nachher hat man einen Erlagschein bekommen. Hat man Geld gehabt, hat man bezahlt, hat man keines gehabt, dann nicht. *(Abg. Probst: Aber „Trara" macht die Feuerwehr und nicht die Rettungsgesellschaft!)* Und jetzt? Erstens kostet es jetzt überhaupt Geld — ich habe zuerst gar nicht gewußt, daß es jetzt Geld kostet —, und zweitens wird die Gebühr für die Rettung, auch ab 1. Jänner, von 58 auf 70 S erhöht. Ist man tot oder wird man nicht mitgenommen, so kostet es auch Geld, und zwar jetzt 48 S statt wie früher 38 S. Die biblische Barmherzigkeit war eben in den biblischen Zeiten bis vor dem letzten Krieg. Jetzt ist sie auch bei der Gemeinde Wien begraben. Sicherlich werden diese Forderungen durch Lohnerhöhungen oder durch sonstige Erhöhungen begründet sein; das gebe ich ohne weiteres zu. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Aber jetzt der dritte und weitere Grund der Preiserhöhungen — Kollege Horr, den kann ich Ihnen nicht vorenthalten. *(Abg. Horr: Warum schauen Sie mich an?)* Wenn ich vorhin gesagt habe, daß die Lebenshaltungskosten nur um 2,8 Prozent gestiegen sind, so steht dem eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne und Gehälter von 12 bis 14 Prozent gegenüber. Ich will aber jetzt nicht über die Berechtigung streiten. Ich will nur nicht, daß Sie sich ausreden auf die Paradeiser und auf den Spinat, daß Sie sich auf die höheren Lebenshaltungskosten ausreden, auf den Handel und auf die so hohen Handelsspannen.

Als prominenten und unverdächtigen Zeugen darf ich mir wohl erlauben, den von mir sehr verehrten Herrn Präsidenten Böhm anzuführen, der es nicht nur bloß heuer, sondern schon im Vorjahr fast mit denselben Worten bei einer Konferenz des Gewerkschaftsbundes in Graz erklärt hat und von dem ich sogar ein nettes Zitat aus diesen Ausführungen in der „Arbeiter-Zeitung" gelesen habe. Das kann ich Ihnen nicht vorenthalten für den Fall, daß Sie es nicht gelesen hätten: „Die Regierung hat ein ausgeglichenes Budget aufgestellt, unsere Volkswirtschaft entwickelt sich weiter zufriedenstellend, und unsere Handels- und Zahlungsbilanz bessert sich fortschreitend. Die mäßige Erhöhung der Lebenshaltungskosten ist auch in allen anderen Ländern Europas zu beobachten, sie ist ein Ausfluß der Hochkonjunktur. Anderseits ist aber das Nettoeinkommen der Arbeiter und Angestellten in den letzten vier Jahren stärker gestiegen als die Kosten der Lebenshaltung. Die Behauptung, die man manchmal hört, daß der Reallohn ständig sinkt, ist daher unzutreffend."

Ich muß sagen, diese Worte haben mich sehr gefreut. Ich habe mir nun zur Ergänzung dieser Ausführungen das Original der Rede ebenfalls verschafft, weil ich der „A.-Z." nicht ganz traue, obwohl sie angeblich immer die Wahrheit spricht. Da stehen nämlich auch die Ziffern dazu. Die stimmen ganz mit dem, was ich über jene 2,8 Prozent gesagt habe, überein. Da heißt es, daß seit dem Jahre 1952 die Lebenshaltungskosten um annähernd 3 Prozent gestiegen sind — das stimmt mit mir überein —, die Nettoverdienste der Arbeiter und Angestellten haben sich jedoch durchschnittlich um 14 Prozent erhöht. *(Ruf bei der SPÖ: Reden Sie von der Produktivitätssteigerung!)* Das kommt noch, aber in einem anderen Sinn, als Sie glauben, Herr Kollege!

Das August-Heft der „Monatsberichte" spricht von einer Erhöhung der Löhne im letzten Jahr von brutto 6,6 Prozent und netto 5,3 Prozent im Durchschnitt, während die Gesamtverdienste der Industriearbeiter innerhalb eines Jahres um durchschnittlich 10 Prozent gestiegen sein dürften. *(Abg. Horr: Lesen Sie das von der Produktivität auch vor!)* Auf die Produktivität komme ich schon noch, darauf können Sie sich verlassen! Diese Erhöhung wird auch mit Produktivitätssteigerung begründet.

Aber da verweise ich auf die sicherlich auch in Ihren Händen befindlichen Informationen für Abgeordnete. Da steht ausdrücklich: „Binnen 12 Monaten — vom Juli 1955 bis Juli 1956 — hat sich die Erzeugung der Industrie pro Kopf der Beschäftigten (Produktivität) um knapp 1 Prozent erhöht, während die Nettotariflöhne um 5,4 Prozent gestiegen sind." Das ist die Antwort in bezug auf die „Produktivität". *(Abg. Horr: Zuerst spricht er von vier Jahren, und dann liest er die Zahlen von einem Jahr vor!)*

Das war aber schon im August, meine Herren! Seither hat sich eine Lohnwelle von ganz bedeutendem Ausmaß durchgesetzt. Ich will vorläufig nur drei Gruppen erwähnen, zu den weiteren komme ich dann noch. Die Friseurgehilfen haben eine Erhöhung um zirka 15 Prozent erhalten. Es ist selbstverständlich bei einem solchen Betrieb, der zu 90 Prozent lohnintensiv ist, daß sich das sofort auf die Friseurtarife auswirkt. *(Ruf bei der SPÖ: Die sind aber um 30 Prozent gestiegen!)* Ich war auch etwas erstaunt, wie ich im Herbst auf einmal hörte, ich soll mehr bezahlen. Aber ich habe mich damit abgefunden. Bei mir macht es nicht so viel, ich habe noch Haare. Ich habe nur schadenfroh an den Kollegen Hillegeist denken müssen, der dasselbe bezahlen muß, obwohl bei ihm nicht mehr so viele Haare vorhanden sind. *(Heiterkeit.)* Ich habe Mitleid gehabt, aber bitte ... *(Abg. Horn: Es wäre besser, wenn auch Sie eine Glatze hätten!)* Das geht dich auch an, Horn, du bist gerade rechtzeitig gekommen. Ich will das besonders erwähnen, denn gerade diese Steigerung der Friseurkosten — die Friseurleistungen sind im Lebenshaltungskostenindex enthalten — hat allein eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten um 0,2 Prozent herbeigeführt. Das ist extra in den Ausführungen des Statistischen Amtes erwähnt.

Ebenso ist durch eine Streikdrohung der Speditionsarbeiter eine 10- bis 15prozentige Erhöhung der Löhne und Gehälter erfolgt, und am nächsten Tag schon wurden die Speditionstarife, die, soweit das die Bahnspediteure betrifft, amtlich festgesetzt werden, sofort um 8 Prozent erhöht. Natürlich muß das eine Auswirkung auf die Wirtschaft haben! Sollen da die Äpfel-, Erdäpfel- und Viehtransporte aus der Steiermark und aus Niederösterreich nach Wien billiger werden, wenn eine Tariferhöhung von 8 Prozent eintritt?

Ebenso ist das auch mit der dritten Preiserhöhung, mit der ich mich beschäftigen will. Das ist die Lohnerhöhung bei den Rauchfangkehrergehilfen, die sofort eine Erhöhung der amtlichen Tarife bei diesem konzessionierten Gewerbe zur Folge hatte *(Abg. Horr: Bis zu 500 Prozent!)*, die natürlich ohneweiters auf die Mieter umgewälzt worden ist. Darüber wird hier kein Wort gesprochen.

Ich habe in den Blättern vergeblich nach einer besonderen Erwähnung dieser drei Erhöhungen gesucht. Aber dafür bringen die Zeitungen jetzt seit zwei Tagen umsomehr — weil sie das einmal selber betrifft — ganze Listen in jeder Zeitung, warum die kommenden Erhöhungen der Zeitungspreise notwendig sind. Ich war auch überrascht von der Streikdrohung der Journalisten am Mittwoch. Ich habe davon allerdings erst erfahren, als der Streik schon wieder vorbei war, als am nächsten Tag in ein paar Blättern triumphierend festgestellt wurde, daß er „völlig lückenlos von 12 Uhr bis 15 Uhr 30 durchgeführt wurde". Er hat damit geendet — wie denn sonst? —, daß die Forderungen der Journalisten auf 10 bis 15 Prozent Lohnerhöhung bewilligt worden sind. Aber jetzt kommt noch etwas: Man muß sich die Auswirkungen auf den Index vorstellen, denn die Zeitungen, die Druck-Erzeugnisse sind mit einem erheblichen Maß im Index drinnen.

Soweit ich erfahren habe, steht beim „Kurier" und beim „Bild-Telegraf" eine Erhöhung von 1 S auf 1,50 S, am Samstag von 1,50 S auf 2 S fest, bei den anderen Blättern wahrscheinlich eine Erhöhung um 20 oder 30 Groschen. Ich will es mir mit den Zeitungen nicht ganz verderben. *(Heiterkeit bei der SPÖ.)* Sicherlich ist das auch richtig. Ich habe mir diese Liste angesehen, die Begründung, warum sie genötigt sind, Preiserhöhungen in der kommenden Zeit vorzunehmen. Das ist sicherlich auch berechtigt. Ich weiß auch, daß die Lohnforderungen der Journalisten sicher der letzte Tropfen waren, der das Faß zum Überlaufen gebracht hat. Ich habe mir die Liste durchgesehen, bin aber darüber hinaus heute belehrt worden, daß eine Lohnerhöhung der Druckereiarbeiter im graphischen Gewerbe vorangegangen ist, die es wieder mit sich gebracht hat, daß sich die Buchdruckkosten um 12 Prozent und die Tiefdruckkosten um 10 Prozent erhöht haben, und zwar wegen einer am 3. Dezember bewilligten Lohnforderung im Ausmaß von

12,5 Prozent, die aber mit der erhöhten Urlaubsvergütung 16,4 Prozent ausmacht.

Noch eines: Mich hat interessiert, wann die vorhergegangenen Lohnerhöhungen stattgefunden haben, und da hat sich folgendes interessante Bild ergeben: Am 16. 7. 1951 — das war allerdings zur Zeit des 5. Lohn- und Preisabkommens — 11,3 Prozent, am 4. 5. 1952 6 Prozent, am 9. 11. 1953 7 Prozent, am 7. 5. 1954 8 Prozent, am 1. 8. 1955 ebenfalls 8 Prozent und am 3. 12. 1955 12,5 Prozent, wie schon erwähnt. Hier gilt das Wort, das ich eingangs erwähnt habe: „alle Jahre wieder". Zusammen sind das — nur überhapps gerechnet — ohne Berücksichtigung der Erhöhung beim 5. Lohn- und Preisabkommen 40 bis 45 Prozent, einschließlich der Urlaubsvergütungen. Eingeschlossen die Erhöhung beim letzten Lohn- und Preisabkommen sind das 50 bis 55 Prozent.

Ich gebe zu, daß die Zeitungen eine Korrektur des Verkaufspreises vornehmen müssen. Aber noch etwas ist auch bedenklich. Die Papierfabriken haben wegen der Erhöhung der Zeitungspreise erklärt, daß sie sich an das Abkommen, das vor einem Jahr bezüglich der Lieferung von billigem Papier getroffen wurde, nicht halten, weil die Zeitungspreise geändert werden und weil dieses Abkommen — ich zitiere — nur unter der Voraussetzung geschlossen worden ist, daß der Zeitungspreis gleichbleibt. Man sieht also, daß hier eine bedenkliche Entwicklung Platz greift, daß hier ein Keil den anderen treibt. Einer redet sich auf den anderen aus. Ich will nur hoffen, daß die Zeitungen nicht auch zu dem probaten Mittel greifen, das seit Jahr und Tag üblich ist, daß man auf die Greißler wegen der Paradeiser und Erdäpfel schimpft, um abzulenken von den Preissteigerungen im eigenen Haus. *(Zwischenruf der Abg. Marianne Pollak.)*

Sie fragen, warum ich so viel von den Paradeisern rede. Nicht nur meinem Freund Walla zuliebe, sondern deswegen, weil ich Ihnen an einem Beispiel zeigen will, welche Demagogie mit diesem Artikel getrieben wird. Da lese ich in der „Arbeiter-Zeitung" vom 18. 8.: „Die Hausfrauen bekommen's zu spüren." Da steht: „Ein Viertelkilo Paradeiser kostet 1,80 S." Da steht noch: Schinken mit 6 S für 10 Deka und dergleichen, das kann ich übergehen, das stimmt genau so wenig, wie daß ¼ kg Paradeiser 1,80 S kostet. Zur gleichen Zeit ist ein Inserat in der „Arbeiter-Zeitung" vom Konsum *(Zwischenruf der Abg. Marianne Pollak)*, zur gleichen Zeit, Frau von Pollak ... *(Abg. Marianne Pollak: „Frau von Pollak" war eine Witzfigur, ich hoffe, ich bin keine!)* Ich hoffe nicht. *(Abg. Marianne Pollak: Dann sagen Sie mir nicht „Frau von Pollak"!)* Das ist mir nur so eingefallen, weil Sie davon gesprochen haben. *(Abg. Marianne Pollak: Eine ausgesprochene Unhöflichkeit!)* Bitte zu entschuldigen, ich habe das nicht so ernst gemeint.

Da steht drinnen: „Prima Tomaten, auch zum Einkochen geeignet, pro Kilogramm nur 2 S. Nur wenige Tage in allen Filialen." Sagen Sie selbst, meine Herren, ... *(Abg. Weikhart: Das sind die roten Paradeiser! — Heiterkeit.)* Eben deswegen.

Kann man sich das noch ärger vorstellen? *(Heiterkeit.)* Sie lachen! Ich habe auch dazu gelacht. Aber wer das liest, denkt sich: Diese Preistreiber, ¼ kg Paradeiser kostet 1,80 S! Das hinten liest er nicht. Ich habe der Frau zurückgeschrieben... *(Abg. Horr: Das ist ja ein ganz anderes Datum! Vier Wochen Unterschied!)* Das ist das gleiche Datum, Herr Kollege Horr! Aber selbst wenn das Datum verschieden ist, tut das nichts zur Sache, denn durch drei Wochen waren die billigen Tomaten zu erhalten. Ich begrüße ja die Rolle des Konsums in diesem Fall. Ich bin absolut dafür, ich sage das aufrichtig, ich bin ebenso dafür bei den Erdäpfeln, die mit nur 90 Groschen pro Kilo angeschrieben sind. Aber hier muß ich wirklich sagen: Mit diesen Mitteln der Demagogie will man die Hausfrauen tatsächlich wieder in ein Preisgerede hineinhetzen, um damit seine eigenen dunklen Preiserhöhungen zu verdecken.

Ich verweise aber auch noch auf einen weiteren Artikel in der „Arbeiter-Zeitung", und zwar habe ich diesen aus der Zeitungskorrespondenz „Die aktuelle Nachricht". Die „Arbeiter-Zeitung" erzählt den Lesern, an den hohen Preisen für Obst und Gemüse sei nicht die schlechte Ernte schuld, sondern sie seien durch die konsumentenfeindliche Haltung des Landwirtschaftsministeriums herbeigeführt worden, das mit allen Mitteln die Einfuhr genügender Mengen preiswerten ausländischen Obstes verhindert.

Nichts erscheint verhängnisvoller und verwerflicher, als die Bevölkerung in diesem Zusammenhang bewußt falsch zu informieren. Nicht nur daß bis 31. August 1956 die Einfuhr der gängigsten Obstsorten ohne Begrenzung freigegeben wurde, ist seit 1. Jänner 1956 zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Obst und Gemüse auf Grund der Anordnung Nr. 105 das Innenministerium, Abteilung Volksernährung, zuständig. Und das Innenministerium, das freilich mit dem Landwirtschaftsministerium das Einvernehmen zu pflegen hat, steht bekanntlich unter der Leitung des Ministers Helmer! *(Zwischenrufe.)* Ich bin noch nicht fertig, Herr Kollege! *(Ruf bei der SPÖ: Geh hör auf!)* Du wirst dich wundern!

Anläßlich der Brotpreiserhöhung hat auch der Preis für Hefe eine wichtige Rolle gespielt, und zwar deswegen, weil seitens der Hefefabriken der Preis der Hefe von 770 auf 970 S erhöht wurde. Das ist also eine Preissteigerung um 25 Prozent, die sicherlich auch irgendwie begründet wird. Daraufhin hat der Herr Finanzminister den Zoll von 95 Goldkronen auf 5 Goldkronen ermäßigt. Dadurch war es möglich, daß Hefe aus Deutschland importiert wird, die sich um rund 100 bis 120 S billiger stellt. Und das ist ein ziemlicher Betrag. Eine mittlere Bäckerei braucht in der Woche zirka 50 kg Hefe, größere Bäckereien wie Janele und Uhl-Breunig brauchen zirka 200 kg. Also 1 S per Kilogramm ist bei größeren Bäckereien ein Betrag, der schon ins Gewicht fällt. Es sind auch bereits Importe erfolgt, und ich muß diesen Männern, die die Importe durchgeführt haben, zu dem Mut, der dazu gehört, auch gratulieren. Es ist etwas anderes, Hefe zu importieren, Herr Kollege Horn, als Bohnen, Erbsen oder andere haltbare Dinge. Die Hefeimporte setzen einen Apparat voraus, Kühlanlagen, unter Umständen Kühlautos — jetzt weniger, im Sommer mehr. Die Ware ist leicht verderblich, ist nicht lange lagerfähig. Kurz und gut, die Wirtschaft hat diesen Import durchgeführt. Es kommen bereits tausende Kilogramm pro Woche herein.

Und was ereignete sich auf einmal? Jetzt gehen die Betriebsräte der Hefefabriken zu den Regierungsstellen und wollen mit aller Macht erreichen, daß diese Ermäßigung des Hefezolles mit 31. Dezember wieder aufgehoben wird, sodaß wieder der alte Hefepreis von 970 S in Kraft tritt.

Ich glaube, das wäre wohl ein ausgesprochenes Schulbeispiel für die Preisprüfungskommission, aber auch für die Wirtschaftskommission, von der ich gelesen habe, daß sie im Jänner zusammentritt, um hier nach dem Rechten zu sehen. Und Sie, meine lieben Kollegen, die Sie immer über die zu hohen Zölle und so weiter schimpfen, weil sie angeblich Schutzzölle sind, könnten hier einmal tatsächlich beweisen, wie ernst es Ihnen mit Ihrer oft zitierten Meinung über die hohen Zölle ist. Hier hat der Finanzminister Zölle herabgesetzt, schauen Sie, daß es im Interesse des Brotpreises bei dieser Herabsetzung bleibt.

Ich habe Ihnen hier ein Blumenbukett überreicht *(Heiterkeit — Abg. Weikhart: Blumen ist übertrieben!)*, das Sie zum Anlaß nehmen können, sich in der nächsten Zeit damit zu beschäftigen, und das auch die Ursache der Indexerhöhung gewesen ist. Ich will damit nur erreichen, daß endlich einmal das Geschwätz über den funktionslosen Handel und über die Handelsspanne ein Ende findet, wie auch dieses Gerede von den Luxusautos einmal ein Ende gefunden hat, und zwar seit der Zeit, seit Ihre Luxusautos viel schöner sind als die der Wirtschaft. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Damit hat damals auch dieses Gerede ein Ende gefunden. Ich will hoffen, daß hier der Handel endlich einmal die Anerkennung findet, die er verdient.

Der kleine Kaufmann, der von früh bis spät in seinem Laden steht und vor Sorgen nicht aus noch ein weiß und nicht weiß, wie er die Steuern zahlen soll — 80 Prozent dieser Kleinkaufleute haben ein Einkommen von 1500 bis 2000 S —, will nicht länger mehr ein Prügelknabe für demagogische, durch nichts bewiesene Behauptungen sein.

Der Handel begrüßt auch die Zollermäßigung für Geflügel, Honig und Südfrüchte, die der Herr Finanzminister für diese Weihnachten verfügt hat und durch die die Hausfrauen zu ihrem billigen Weihnachtsbraten kommen und auch zu den billigen Orangen und Mandarinen.

Der Handel gibt auch die Zollermäßigung in vollem Umfang weiter, wovon Sie sich ja täglich überzeugen können. Alle anderen Behauptungen sind ebenso unsinnig wie gewissenlos.

Ich möchte Sie nur noch um eines bitten: daß auch Sie die Hausfrauen ermahnen, daß sie nicht bloß die ausländischen Orangen und Mandarinen bevorzugen, sondern auch daran denken, daß wir in der Steiermark eine gute Apfelernte haben, die zu den gleichen Preisen wie im Vorjahr angeboten wird und es auch wirklich verdient, die nötige Beachtung zu finden.

Man soll die Hoffnung bis an sein Lebensende nicht aufgeben *(Heiterkeit bei der SPÖ)*, und der einzige Trost, der mir hier bleibt *(erneute Heiterkeit)*, ist: Ich will nur hoffen, daß die Einsicht auch bei Ihnen endlich einmal einziehen wird und daß wir hoffentlich zum letzten Mal die Zustimmung zur Verlängerung dieser Bewirtschaftungsgesetze geben müssen. Der Handel will frei sein von Bewirtschaftung und Bevormundung. Und er wird wie jetzt so auch in Zukunft seine Pflicht erfüllen zum Wohle der Konsumenten und zum Wohle der Wirtschaft Österreichs. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als Gegenredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Hohes Haus! Meine beiden Vorredner, der eine am Anfang seiner Rede, der andere länger, haben den Humor sprechen lassen. Sie haben vielleicht recht. Ich erinnere mich an einen Zwischenruf, eigentlich an einen latenten Zwischenruf des

Kollegen Hofeneder, der seine Zwischenrufpraxis damit speist, daß er immer wieder sagt: „Humor ist, wenn man trotzdem lacht." Es zeigt ein schönes Bild in diesem Hause, wenn man tatsächlich trotzdem lacht, obwohl gerade ein Redner jener Partei, die ja sicherlich wieder diesen Gesetzen die Zustimmung geben wird, gesagt hat, er hofft, es ist das letzte Mal. Er hat auch gesagt, er will sich über den Wert oder Unwert dieser Gesetze nicht verbreitern. Er hat von einem Blumenbukett gesprochen, und ich will seiner Galanterie nicht nachstehen und will Ihnen auch meinerseits vielleicht eine Reihe von Blumen der Koalition hier überreichen. Laßt Blumen sprechen!, sagt der galante Abgeordnete.

Um vielleicht ein Edelweiß zu pflücken, möchte ich anführen, was der Abgeordnete Lechner vor kurzem, das heißt vor eineinhalb Jahren oder vor einem Jahr gesagt hat. Die Debatte war damals im Juni 1955, da hat man die Gesetze um ein halbes Jahr verlängert, weil man gesagt hat, länger als um ein halbes Jahr soll man sie nicht verlängern. Man hat sie aber dann im Dezember 1955 wieder auf ein weiteres Jahr verlängert, um sie dann im Dezember 1956 wieder auf ein weiteres Jahr zu verlängern, immer unter der Devise: „Wenn wir den Gesetzen trotz ihrer Reformbedürftigkeit unsere Zustimmung geben, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß es das letzte Mal ist." Viele letzte Male sind durch das Haus gegangen, das sage aber ich und nicht der Abgeordnete Lechner. Er hat folgendes gesagt: „Diese Zustimmung wird auf unserer Seite" — also von seiten der ÖVP — „mit der Erwartung und mit der Hoffnung verbunden, daß in dem kommenden Kalenderhalbjahr die Möglichkeit und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, ein Gesetzeswerk vorzubereiten, das die notwendige Weiterentwicklung der gegenwärtigen gesetzlichen Ordnung enthält ...". Soweit das Edelweiß.

Vielleicht eine andere Blume, eine Lotosblume, eine Seerose. *(Abg. Altenburger: Die Zeit vergeht halt so schnell!)* Die Zeit vergeht Ihnen zu schnell. Ja, Sie haben recht, das ist ein richtiger Zwischenruf. Die Zeit vergeht Ihnen zu schnell. Sie wird Ihnen auch hier zu schnell vergehen, wenn Sie hören, was mein Vorredner gesagt hat. Er hat seine eigene Rede zum Teil zitiert. Kein Weihnachtstisch ohne Krippner-Rede für den Abgeordneten! *(Heiterkeit.)* Er hat damals gesagt — und ich bringe etwas, was er heute nicht so gesagt hat: „Über die Existenzberechtigung der Wirtschaftsgesetze sind die Meinungen wohl mehr als geteilt. Wenn aber eines dieser Gesetze überflüssig ist, so ist wohl das allerüberflüssigste das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz", für dessen Verlängerung er ja heute zweifellos stimmen wird.

Eine rote Knospe, eine rote Tulpenknospe in Gestalt des Herrn Abgeordneten Olah. Er hat folgendes gesagt: „Die Verlängerung der sogenannten Wirtschaftsgesetze, des ganzen Komplexes dieser Gesetze um nur sechs Monate" — das sagte er vor eineinhalb Jahren — „beweist, daß man sich in allen Kreisen der Notwendigkeit einer grundlegenden Revision dieser wirtschaftlichen Gesetzgebung bewußt ist." Darum werden sie jetzt, nach eineinhalb Jahren, genau so verlängert, wie man sich vor eineinhalb Jahren bewußt war, daß man sie grundlegend ändern müßte. Er wird natürlich diesen nicht nur nicht grundlegend, sondern überhaupt nicht geänderten Gesetzen seine Ja-Stimme geben. Olah fährt fort: „Es ist also klar, daß die Gesetze in der bisherigen Form vermutlich" — mit dem Wort „vermutlich" hat er recht gehabt — „nach Ablauf dieses halben Jahres ihr Ende finden werden, und es wird die Frage einer sachlichen Überlegung und Zweckmäßigkeit sein, in welcher Form sie in einer anderen Art im Hinblick auf die künftigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der wirtschaftlichen Ordnungsmaßnahmen neu geschaffen werden." Sie wurden, wie Sie wissen, nicht neu geschaffen.

Eine leider zu jung verblaßte weiße Nelke in Gestalt des Abgeordneten Römer hat damals gesagt: „Es ist ... für die gewerbliche Wirtschaft unverständlich, daß man diese Wirtschaftsgesetze, die besser Wirtschaftslenkungsgesetze heißen sollten, weiterhin immer wieder verlängern muß. So wollen wir aber heute sozusagen als patriotische Österreicher aus der Not eine Tugend machen und uns dazu bekennen. Warum wir keine sehr große Freude haben, liegt klar zutage." So sprach der Abgeordnete Römer vor eineinhalb Jahren.

Ich könnte nicht nur das Bukett der Abgeordneten, sondern vielleicht auch angesichts der Erläuternden Bemerkungen eine Blume, eine anonyme Blume aus der Beamtenschaft überreichen, denn auch hier steht bei der Getreidewirtschaftsgesetznovelle, beim Milchwirtschaftsgesetz und bei der Viehverkehrsgesetznovelle: Dieses Gesetz hat bisher den Anforderungen im wesentlichen entsprochen. Man ist aber im Ministerium bemüht, die Wirtschaftsgesetzgebung grundlegend neu zu regeln, und zwar seit dem Jahre 1954. Diese grundlegende Regelung hat also, wie Sie sehen, lange gebraucht. Man hat, wie Kollege Altenburger richtig ausgeführt hat, zuwenig Zeit dafür.

Alle zehn Gesetze — darüber stimmen wir im Haus vollkommen überein — sind reformbedürftig. Alle zehn Gesetze, das wird all-

jährlich von allen Rednern der beiden Regierungsparteien betont, sind entweder zur Gänze abzuschaffen oder man müßte sie auf eine neue Basis stellen. Aber nichts geschieht. Die Materie wird nicht neu geregelt, es wird nur versprochen.

Das Bukett, das ich vorhin ausgebreitet habe, hat Hoffnungen zum Ausdruck gebracht, und es ist gar nichts geschehen. Meist heißt es dann, es ist zuwenig Zeit. Und dieser Zwischenruf ist vollkommen charakteristisch für die Art, wie wir seit Jahren schon hier im Parlament operieren. Denken Sie beispielsweise an die Hochsommerzeit. *(Ruf bei der ÖVP: Das ist die Kornblume! — Heiterkeit.)* Ja, wenn Sie wollen, ist das die Kornblume, die eben jetzt zu Worte kommt. Man müßte doch, statt immer unter Zeitdruck zu handeln, die Gesetze endlich ohne Zeitdruck miteinander erörtern, um dann nicht zur Zeit der Sommerhitze, im Juli, 20 oder 30 Stück am Tag hinauszupeitschen oder ihnen jetzt unter den Klängen der Weihnachtsglocken oder dem lieblichen rhetorischen Geläute ebenfalls einen raschen Auslauf zu verleihen. So, meine sehr Verehrten, geht es nicht. Zu der Ausrede mit der knappen Zeit kommt hinzu, daß die Gesetze auch elend schlecht gemacht werden.

Wir werden heute — und dann wird der Weihnachtsfriede etwas zarter klingen — in diesem Haus noch zum Finanzstrafrecht kommen, zu jenem Gesetz, das auch unter enormem Zeitdruck und nach übereinstimmender Meinung aller Sprecher im Unterausschuß schlecht gemacht wurde. Wir kommen dazu, daß beide Parteien bei den Wahlen durch höchste und hohe Stimmen unterstrichen haben, daß die ganze NS-Gesetzgebung endlich zu beseitigen sei, daß endlich ein Schlußstrich zu ziehen sei. Die eine Folge war, daß im Juli eine Kommission eingesetzt wurde, und die andere Folge ist, daß man jetzt vor Weihnachten nicht Zeit hat, diesen Gesetzeskomplex zu behandeln, weil man angeblich wieder unter Zeitdruck arbeitet. Ich weiß nicht: Wie lange braucht man eigentlich in diesem Parlament, wenn man von 1950, 1951 an immer wieder Gesetze verlängert, wobei diejenigen, die für die Verlängerung stimmen, selbst sagen, daß die Gesetze reformbedürftig sind? Mehr als fünf, sechs Jahre wird man wohl nicht benötigen, um ein so kurzes „G'stanzl" zu reformieren.

Die Gesetze laufen ab, und wir sollen sie nun wieder einmal so, wie sie sind, mit allen Fehlern, mit allen Unzweckmäßigkeiten, teilweise überholt, teilweise — wie Sie selbst sagen — geradezu mit widersinnigen Regelungen einfach verlängern. Da hat man zum Beispiel bei den Wahlen — ich erinnere mich — darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftsgesetze nur halbe Maßnahmen darstellen, man hat die Regierung aufgefordert, weitschauende Pläne aufzustellen, die geeignet sind, der Wirtschaft einen kontinuierlichen, aufwärtsstrebenden Ablauf zu garantieren. Man hat — ich erinnere mich an ein Wort des Herrn Dr. Migsch — die beiden Regierungsparteien aufgefordert, gemeinsam eine Konferenz abzuhalten und eine solche Long term-Wirtschaftspolitik zu führen. Es ist nichts Derartiges geschehen. Man sprach vergeblich davon, daß die Fortentwicklung des Wirtschaftsrechtes und eines Gesamtkomplexes der Wirtschaftsordnung wenigstens debattiert werden soll.

Wir werden — das ist wohl selbstverständlich nach dem Gesagten — aus Protest dagegen, daß diese Wirtschaftsgesetze, deren Reformbedürftigkeit Sie selbst immer wieder betonen und von Jahr zu Jahr immer wieder unterstreichen, nun abermals vorgelegt werden, gegen alle diese Gesetze stimmen. Obwohl wir uns darüber im klaren sind, daß da und dort — ich erinnere nur an das Problem der Rindermastförderung — Regelungen vorgesehen sind, die sicherlich ihren Vorteil haben. Aber Sie schleppen jedes Jahr in der gleichen Form, in der gleichen Tagesordnung eine global behandelte Liste weiter, an der sich nichts ändert, und unterstreichen in den Reden selbst, daß sich sehr viel ändern müßte.

Ich möchte mich nicht im einzelnen mit diesen zehn Gesetzen befassen. Aber was das Gebiet der Landwirtschaft anlangt, habe ich Ihnen schon vorgelesen, daß selbst das Ministerium eine Änderung der Landwirtschaftsgesetze wünscht. Ein gesamtes Landwirtschaftsgesetz ist ja seinerzeit durch den Abgeordneten Dr. Scheuch und den Abgeordneten Hartleb hier eingebracht worden. Es ist dann nichts weiter geschehen, und seit 1954 debattiert man und hat uns nicht einmal noch entsprechende Vorschläge gemacht.

Aus den Ausführungen meiner Vorredner wurde ich im Detail über die einschlägigen Güter und die Gründe der Preisgestaltung unterrichtet. Ich bin aber kein Fachmann in diesen Dingen, ich höre nur von der einen Seite, oft untermauert von Statistiken, daß die Preise lebenswichtiger Waren stark steigen, während ich von der anderen Seite — auch an Hand von Statistiken, vielleicht gelegentlich sogar des gleichen statistischen Büros — wieder höre, daß diese lebenswichtigen Preise nicht steigen. Es steht mir nicht zu, da eine Entscheidung zu treffen, die Entscheidung liegt wohl bei den Hausfrauen, bei den Konsumenten. Ich glaube aber doch, man kann sagen, daß die Preise steigen, daß es kleine

Bevölkerungskreise gibt, die die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung setzen, und daß das Preistreibereigesetz kein geeignetes Gesetz ist, um diesen Machenschaften das Handwerk zu legen. Daß es gelegentlich solche Machenschaften gibt, wird in diesem Hohen Hause wohl zugestanden.

Daß das Kartellgesetz unzulänglich ist, daß das Kartellgesetz Modifikationen notwendig hätte, daß in Österreich eine ausgesprochene Kartellierung vorhanden ist, daß Oligopole und Monopole bestehen, darüber sind wir uns auch im klaren. Vor allem von der linken Seite her werden hier manchmal richtige, vielleicht manchmal übertriebene, sehr oft aber auch fundierte Vorwürfe in Richtung einer Abstellung gemacht, ohne daß man allerdings im Hause eine Veränderung der Kartellgesetzgebung vorschlägt, die sich vielleicht sogar mit Mehrheit durchbringen ließe.

Das Kartellgesetz — darüber ist man sich also auch im klaren — ist, so wie es jetzt ist, reformbedürftig. Es hat sich nichts an der Tatsache geändert, daß wir jene Voraussetzungen der freien Wirtschaft, nämlich nicht Kartelle und nicht Monopole zu schaffen, sondern die Wirtschaft wirklich frei zu gestalten, daß wir diese mit Hilfe eines modernen und durchschlagskräftigen Kartellgesetzes nicht hergestellt haben. Es ist eine bekannte Tatsache, daß es in Österreich noch eine erhebliche Resistenz von Zunftwesen und erhebliche Lücken in der Kartellgesetzgebung gibt.

Es gibt Kartelle verschiedenster Art, über die zu sprechen hier zu weit führen würde. Es gibt aber auch Kartelle, die wirtschaftlich notwendig sind. Manches jedenfalls, was heute an Kartellierung und an internen Verabredungen im österreichischen Wirtschaftskörper vorhanden ist, um die Preise hochzuhalten, ist sicherlich fehl am Platze, und angesichts einer falschen Gesetzgebung können wir diese Dinge nicht steuern.

Meine Fraktion, die auf allen Gebieten, die sich auf die Wirtschaft beziehen, von der Regierung immer ein einheitliches fortschrittliches wirtschaftliches Gesamtkonzept verlangt hat, wird selbstverständlich gegen diese Dauerrequisiten der Koalition stimmen, in der Hoffnung, daß vielleicht doch im nächsten Jahr eine Änderung, ein Abbau der überflüssigen Gesetze kommen wird. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

Präsident: Ich erteile dem noch vorgemerkten Abgeordneten Kranebitter das Wort.

Abgeordneter **Kranebitter:** Hohes Haus! Abermals soll mit einigen bekannten Lenkungsgesetzen auch die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes, des Getreidewirtschaftsgesetzes, des Viehverkehrsgesetzes und des Rindermastförderungsgesetzes durch einen Beschluß des Nationalrates um ein Jahr verlängert werden. Bei den erstgenannten Gesetzen ist es schon die sechste beziehungsweise siebente Novelle. Die neuerliche Wiederholung der Verlängerung der Geltungsdauer dieser Gesetze, die ebenso fad zu werden beginnt wie das Anhören eines geistlosen Grammophonschlagers, könnte viele Staatsbürger Österreichs zu der Überzeugung bringen, daß der Klubobmann der Sozialistischen Partei Österreichs, Nationalrat Dr. Pittermann, den Nagel auf den Kopf getroffen hat, als er auf dem Bundesparteitag dieser Partei in seinem Bericht über die Tätigkeit des Nationalrates folgenden Ausspruch tat: „Die Arbeit im Parlament erstreckt sich derzeit auf Detailarbeit und auf die Verlängerung von Gesetzesprovisorien. Wenn man wie die Österreichische Volkspartei nicht die Unzufriedenheit der Wähler riskieren will, dann bleibt nur der Ausweg, größeren Gesetzgebungsarbeiten aus dem Wege zu gehen. Fortwursteln und Aufschieben sind die Methoden der politischen Geschäftsführung geworden." *(Abg. Stendebach: Sehr richtig!)*

Den Vorwurf der Plan- und Ziellosigkeit speziell in der Agrarpolitik hat in der Budgetdebatte über das Kapitel Land- und Forstwirtschaft auch der Abgeordnete Stendebach und heute der Abgeordnete Dr. Gredler erhoben. Das „Weihnachtslied" des Abgeordneten Koplenig brauche ich nicht zu erwähnen.

Die glanzvolle volkswirtschaftliche Entwicklung in Österreich im allgemeinen und der bewunderungswürdige und ehrenvolle Hochstand der Produktion der österreichischen Landwirtschaft im besonderen erbringen nun den Beweis, daß diese Urteile als sachlich unrichtig bezeichnet werden können. Darf ich den Kritikern an der österreichischen Agrarpolitik einige oft genannte und immer noch zuwenig bekannte und vom Volke geschätzte Tatsachen in Erinnerung rufen.

Nach Abrechnung der in der Forstwirtschaft Österreichs tätigen Menschen dürften nur etwa 17 bis 18 Prozent des österreichischen Volkes im Dienste der Volksernährung tätig sein. Und dieses kleine Häuflein von Österreichern hat die Scholle der Heimat zu jener hohen Leistungskraft zu bringen vermocht, daß die 7 Millionen Bürger unseres Vaterlandes schon fast zu 90 Prozent mit allen lebenswichtigen Nahrungsmitteln in bester Qualität aus der inländischen Erzeugung versorgt werden können. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Stendebach.)*

Ich komme auf Ihren Einwand zu sprechen: Es ist richtig, Herr Abgeordneter Stendebach — das wird von uns immer wieder hervorge-

hoben —, daß die Sicherung der Volksernährung in diesem erstaunlich großen Umfange — neben dem Segen von oben — vor allem der Tatsache zu danken ist, daß unsere Bauern und Bäuerinnen und ihre treuen Hilfskräfte mit vorbildlichem Fleiß 38 Prozent der Arbeitsstunden der gesamten arbeitenden Menschen in Österreich leisten und daß der größte Teil unserer Bauern auch in der Betriebsführung und in der rationellen Gestaltung der Betriebszweige mit der fortschrittlichen Entwicklung in anderen Staaten voll und ganz Schritt zu halten vermag.

Ohne den ständigen Impuls aller Mandatare und Förderungskräfte der österreichischen Landwirtschaft und ohne die von ihnen erschlossene Hilfe der öffentlichen Hand wäre aber der Aufbau der 13.000 kriegszerstörten Bauernhöfe, die Wiederherstellung der durch den jahrelangen Raubbau am Nährstoffgehalt der Böden tief abgesunkenen Bodenfruchtbarkeit, der Aufbau gesunder und leistungsfähiger Viehbestände, die Elektrifizierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Entfaltung des bäuerlichen Berufs- und Fachschulwesens und der Selbsthilfemöglichkeiten und Sonderhilfsmaßnahmen für die Bergbauern und anderes mehr in diesem raschen Tempo und großem Umfang bei weitem nicht möglich gewesen. Die Erschließung und fruchtbare Auswirkung aller dieser und vieler anderer Förderungsmaßnahmen beweisen es, daß sich der Aufbau der österreichischen Landwirtschaft doch systematisch vollzog und daß die Agrarpolitik eine gute war.

Dieser glanzvolle Aufstieg der österreichischen Landwirtschaft zu der hohen sozialen Leistungskraft der Gegenwart wurde in einem besonders großen Ausmaß auch durch die im Jahre 1950 geschaffenen Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer heute vom Hohen Haus auf ein weiteres Jahr erstreckt werden soll, begünstigt.

Es gibt europäische Staaten, in denen der gesetzliche Schutz der Landwirtschaft und ihre staatliche Förderung nicht so gut entfaltet sind wie in Österreich.

Und trotzdem ringen die Volksvertreter aus der österreichischen Bauernschaft schon jahrelang um einen verbesserten gesetzlichen Schutz der Landwirtschaft und, dadurch ermöglicht, um verbesserte Hilfs- und Förderungsmaßnahmen für sie.

Ich darf an die Entsendung einer Gruppe von Fachexperten erinnern, die das Landwirtschaftsgesetz der Schweiz und die landwirtschaftliche Gesetzgebung in anderen Staaten zu studieren und für unsere österreichischen Verhältnisse auszuwerten hatten. Sie wissen, geschätzte Damen und Herren, um die wiederholte Gestaltung eines Entwurfes für ein alle Bedürfnisse der Landwirtschaft umfassendes modernes Landwirtschaftsgesetz. Nur der Abgeordnete Dr. Gredler will, wie es scheint, diese Bemühungen nicht sehen.

Es dürfte den meisten Mitgliedern des Hohen Hauses auch bekannt sein, daß der letzte und besonders verbesserte Gesetzentwurf vom Mai des laufenden Jahres vom Landwirtschaftsministerium allen zuständigen Behörden zur Begutachtung vorgelegt wurde. Dieser Gesetzentwurf, in dem das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz, das Viehverkehrsgesetz und das Rindermastförderungsgesetz in verbesserter Form eingebaut sind, ist — so wie die vorhergehenden — von der Tendenz getragen, der Landwirtschaft Österreichs den Inlandsmarkt zu sichern und den Bauern einigermaßen stabile und kostendeckende Preise für ihre Hauptprodukte zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht — so wie das deutsche Landwirtschaftsgesetz — auch vor, daß die Entwicklung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihr Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung von amtlich beauftragten Fachleuten jährlich überprüft werden muß und daß daraufhin dem Nationalrat durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zu erstatten ist. Wenn die amtliche Feststellung der Preisentwicklung in der Landwirtschaft ergibt, daß der Preis bei gewissen landwirtschaftlichen Produkten den Personal- und Sachaufwand und die Amortisation der Betriebsanlagen nicht mehr deckt und daß die Arbeit des Betriebsleiters und seiner mitarbeitenden Familienmitglieder, verglichen mit gleichartigen Einkommensverhältnissen in anderen Berufen, durch keinen angemessenen und gerechten Lohn abgegolten wird, dann muß auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzentwurfes im Bundesfinanzgesetz für zweckdienliche Hilfs- und Förderungsmaßnahmen vorgesorgt werden.

Die gesetzliche Gewährleistung eines gerechten und stabilen Lohnes für die Bauernarbeit und eines angemessenen Anteils der Landwirtschaft am Sozialprodukt würde nun selbstverständlich bewirken, daß so manche Wünsche der Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte nach Erlangung eines noch höheren Anteils am Volkseinkommen zunächst zugunsten der Landwirtschaft zurückgestellt werden müßten. Es ist daher wohl verständlich, daß die Volksvertreter aus den verschiedenen Konsumentenkreisen sich zunächst energisch gegen das geplante Landwirtschaftsgesetz aufgebäumt haben. Unter den Behörden, die den Entwurf zum Landwirtschaftsgesetz mit der

Begründung abgelehnt haben, daß er einseitig den Interessen der Landwirtschaft diene und auf die Konsumenten zuwenig Rücksicht nehme, stehen in erster Linie die Arbeiterkammer, das Innenministerium, das Sozialministerium, das Ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und die Gemeinde Wien mit dem Städtebund.

Zur Ehrenrettung aller dieser Behörden teile ich mit, daß die Einführung des gleichartigen gesetzlichen Schutzes der Landwirtschaft zunächst auch in der Schweiz den heftigsten Widerstand der Volksvertreter aus allen Schichten der nichtbäuerlichen Bevölkerung ausgelöst hat und daß dort die Erschließung des Landwirtschaftsgesetzes einen Zeitraum von acht Jahren in Anspruch nahm.

Diese Mitteilung könnte ein erleichtertes Aufatmen und die Überzeugung auslösen, daß man sich auch bei uns mit der Bejahung des Landwirtschaftsgesetzes noch Zeit lassen könne. Diese Hoffnung muß ich nun zerstreuen. Den Führenden der beiden Koalitionsparteien Österreichs und dem Nationalrat ist keine Zeit mehr gegeben, die endgültige Gestaltung und Beschlußfassung des Landwirtschaftsgesetzes noch auf die lange Bank zu schieben. Eine neuerliche Verzögerung des Landwirtschaftsgesetzes würde zu einem wirklichen und volksschädlichen „Fortwursteln" führen, das niemand verantworten könnte. *(Abg. Stendebach: Na also!)*

Der Landwirtschaft Österreichs und vor allem der Bergbauernschaft und den Kleinbauern unseres Vaterlandes tut dieser verbesserte gesetzliche Schutz dringendst not.

Die österreichische Landwirtschaft braucht ihn aber nicht so sehr um ihrer selbst willen. Sie braucht die verbesserte Obsorge des Staates, damit sie ihre dreifache Aufgabe als Ernährer des ganzen Volkes und der Heimatvertriebenen, ferner als erster und ausschlaggebendster Landesverteidigungsfaktor und schließlich als bester Blutspender der österreichischen Nation ungeschwächt, ja wenn möglich in einer noch gesteigerten Leistungskraft zu erfüllen vermag. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Auf vielen Lippen schwebt nun die Frage: Warum ist jetzt trotz der bereits sehr hohen Leistungskraft der Landwirtschaft die Notwendigkeit zur unverzüglichen Gestaltung und Beschlußfassung des Landwirtschaftsgesetzes gegeben? Ich will auf diese Frage in gedrängtester Kürze Antwort geben.

Hohes Haus! Die Landwirtschaft Österreichs braucht die rasche Hilfe eines verbesserten gesetzlichen Schutzes und eines größeren Anteils am Volkseinkommen zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben aus folgenden Gründen:

Erstens: In den letzten acht Jahren sind von der österreichischen Landwirtschaft — wie nachgewiesen wurde — fast hunderttausend Menschen in andere Berufe abgewandert. Im Jahre 1955 haben wiederum 9580 sozialversicherte Landarbeiter die österreichische Landwirtschaft verlassen. Die nichtversicherten Bauernkinder sind in dieser Zahl nicht inbegriffen. Bis jetzt konnte der Ausfall dieser großen Zahl von Arbeitskräften durch die technische Aufrüstung der landwirtschaftlichen Betriebe und durch betriebswirtschaftliche Verbesserungen wettgemacht und so die soziale Leistungskraft der Landwirtschaft Österreichs auf den gegenwärtigen Hochstand gebracht und auf diesem Niveau erhalten werden. Nun ist aber die Grenze der Möglichkeit, Arbeitskräfte durch Maschinen zu ersetzen, weitgehend erreicht. Denn in unserem Lande, in dem sich bekanntlich zwei Drittel der gesamten Bauernhöfe im Bergland befinden und wo 48 Prozent der Betriebe nur ein Ausmaß bis zu 5 ha haben, kann die menschliche Arbeitskraft in einem viel geringeren Ausmaß durch die Mittel der Technik ersetzt werden als im Flachland.

Ein weiterer Schwund von Arbeitskräften in der Landwirtschaft im bisherigen Umfang ginge daher zunächst noch mehr als bisher auf Kosten der Gesundheit der Bauernfamilien. Er müßte aber bald auch mit unfehlbarer Sicherheit zu einer extensiven Bewirtschaftung Zehntausender von Bauernbetrieben und zu einem Absinken des Prozentsatzes der Ernährungssicherung des Volkes aus der Scholle der Heimat führen.

Zweitens: Ein Erhalten der für die intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe nötigen Landarbeiter und eines Teiles der weichenden Kinder der Bauernfamilien in der Landwirtschaft ist aber nur möglich, wenn in unseren Betrieben noch mehr arbeitserleichternde Einrichtungen geschaffen, wenn ferner die Arbeitslöhne und die Lebensbedingungen der arbeitenden Menschen auf dem Lande bestmöglich denen der anderen Berufsschichten angeglichen werden und wenn schließlich die Aussicht erschlossen werden kann, daß diejenigen jungen Menschen, die der Scholle treu bleiben möchten, in der Landwirtschaft zu einer gesicherten Lebensgrundlage und zur Familiengründung gelangen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Drittens: Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande und zur Erschließung von Existenzmöglichkeiten für junge Menschen braucht die Landwirtschaft neben einer noch intensiveren Förderung der beruflichen Ertüchtigung der Bauernjugend und der Ausweitung der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Verbesserungen und der Siedlungskredite durch die öffentliche Hand vor allem die Garantie einer einigermaßen krisen-

festen Wirtschaftsentwicklung und kostendeckender Preise für die agrarischen Produkte. Bisher mußten Zehntausende von Bauern zur Finanzierung der zeitnotwendigen Betriebsverbesserungen und zur Deckung der Kosten der selbstverständlich auch im Bauernhaus etwas verbesserten Lebenshaltung immer wieder in die „Notsparkasse Wald" hineingreifen. Die Waldbestandsaufnahme hat nun ergeben, daß die Grenze des Möglichen auch hier bald erreicht ist und daß die Gemeinden und Forstbehörden in Hinkunft dem größten Teil unserer Bauern entweder keine oder nur mehr ganz unzureichende Eingriffe in den Wald gestatten dürfen. Diese Einnahmsquelle scheidet daher für immer mehr Bauern aus.

Das Wissen um die Tatsache, daß in der Landwirtschaft Österreichs — wie sonst in keinem Lande — sehr viele Berg- und Kleinbetriebe sind, hat manche ernst zu nehmende Volkswirtschaftler und Politiker zur Überzeugung gebracht, daß es in unserer Zeit ein volkswirtschaftlicher Unsinn geworden sei, sich noch um die Erhaltung der Berg- und Kleinbauern zu bemühen. Es müsse das agrarpolitische Ziel sein, die steilen Siedlungsgebiete aufzuforsten oder in Weidegroßbetriebe umzuwandeln.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß der Abgeordnete Schneeberger bei der Debatte über das Bundesfinanzgesetz 1956 auch von der Notwendigkeit der Umsiedlung der Bergbauern sprach und daß der Nationalrat Hartleb am selben Tag der Umwandlung aller steileren Berghöfe in Waldgebiete das Wort redete.

Zu diesen Auffassungen darf ich noch einmal kurz meine Überzeugung sagen. Jeder Bergbauer Österreichs, auch wenn er nur Viehzucht betreibt und die Konsumenten nicht direkt mit Nahrungsmitteln beliefert, erbringt schon allein durch die Aufzucht und Abgabe von gesundem und leistungsfähigem Zucht- und Nutzvieh für die Milchwirtschafts- oder Mastbetriebe einen so wertvollen indirekten Beitrag zur Versorgung der Staatsbürger mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln Milch, Butter, Fleisch und Fett, daß er schon wegen dieser wirtschaftlichen Leistung allein die Hilfe der öffentlichen Hand hundertprozentig verdient.

Unsere Bergbauern vollbringen durch die Erzeugung von wertvollem Getreide- und Kartoffelsaatgut und durch die Belieferung des Marktes mit großen Mengen Speisekartoffeln und anderen Produkten, dann aber auch durch die Pferde-, Schaf- und Schweinezucht und -mast weitere große Leistungen im Dienste der Volksernährung und der Versorgung des Volkes mit verschiedenen Rohstoffen. Vergessen wir es auch nicht, daß der Wert jedes Bergbauernhofes und seine volkswirtschaftliche Leistung umso höher einzuschätzen ist, je mehr in der Ebene Kulturgründe zur allmählichen Überwindung der Wohnraumnot und für die Bedürfnisse der Industrie und des Gewerbes in Anspruch genommen werden. Wir müssen uns auch der Tatsache bewußt sein, daß 50 Prozent der wachsenden Weltbevölkerung unterernährt sind und daß es schon deshalb, dann aber auch wegen der nicht jederzeit vorhandenen Gewähr für das Funktionieren des Nahrungsmittelimportes ein Gebot der Vernunft ist, eine möglichst vollständige Bedarfsdeckung des Volkes mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln durch die heimische Landwirtschaft zu sichern.

Die Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft unserer Bauernschaft als Nährstand des Volkes ist aber auch ein unentbehrlicher Bestandteil der Landesverteidigung im neutralen Österreich! Jeder, auch der kleinste Bauer verdient es, als der erste und wichtigste Schützer der Heimat und ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung gewertet und behandelt zu werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bauernstand ist aber — entgegen der unlängst vom Kollegen Stendebach geäußerten Auffassung — auch heute noch in einem für das ganze Volk lebenswichtigen Ausmaße Blutquell der Nation. *(Erneuter Beifall bei der ÖVP.)* Ich darf diese Behauptung durch den Hinweis auf die Tatsache beweisen, daß im Bauernstande des kleinen Landes Tirol noch nahezu 2000 Bauernmütter leben, die zehn und mehr Kindern das Leben schenkten. Die Zahl der Mütter mit neun und acht Kindern ist natürlich wesentlich größer. Und sie steigt bei sieben, sechs und fünf Kindern auf ein Vielfaches an. *(Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)*

So wie in Tirol ist es gottlob noch in allen Gebirgsländern Österreichs. Ich konnte daher bei der Budgetdebatte über das Kapitel Unterricht mit Recht sagen, daß unser von Siechtum bedrohtes Volk dieser großen Zahl opfermutiger Mütter sein Leben verdankt. Und darum ist jeder Bauernhof als Heimstätte einer geordneten und kinderreichen Familie ein kostbarer Quell der körperlichen und der schöpferischen geistigen Kraft unseres Volkes. Darum wäre es umsomehr ein schlechter Dienst an Volk und Vaterland, eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Bauernhöfe zu erstreben. Das Ziel der Agrar- und Sozialpolitik muß es vielmehr sein, möglichst viele scholleverbundene Familienbetriebe in Österreich zu erhalten und möglichst vielen Menschen auch in den nichtbäuerlichen Berufen ein Heim auf eigenem Grund zu erschließen.

Die Ausdehnung der staatlichen Familienhilfe auch auf die bäuerlichen Familien hat be-

wiesen, daß die in die Familien des Bauernstandes fließenden Gelder eine wohltuende wirtschaftliche Befruchtung der gewerblichen und industriellen Wirtschaft ausgelöst haben und daß dadurch vielen Tausenden von Arbeitern der Arbeitsplatz erhalten wird. Ebenso befruchtend würde sich auch die staatliche Garantie einer kostendeckenden und stabilen Preisgestaltung in der Landwirtschaft auswirken, die durch das Landwirtschaftsgesetz erschlossen würde.

Hohes Haus! Ich habe die Überzeugung, daß die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten über dieses Gesetz im Lager der Österreichischen Volkspartei bald überwunden sein werden. Denn es ist nicht so, wie der Herr Abgeordnete Dr. Koref auf dem Bundesparteitag der Sozialistischen Partei sagte, daß die drei in ihren Interessen gegensätzlichen Gruppen der Österreichischen Volkspartei durch die Glorifizierung ihrer Führung nur mehr künstlich zusammengehalten werden können. *(Abg. Sebinger: Laß ihm die Hoffnung!)* Wir können uns vielmehr immer wieder darüber freuen, daß unsere Partei eine berufsständische Gliederung aufweist. Dadurch konnten und können die zu allen Zeiten vorhandenen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Interessen immer wieder im Klubraum der ÖVP-Abgeordneten am gemeinsamen Tisch ausgetragen werden. Dadurch konnten und können auch die schwierigsten Probleme im Kreise der Volksvertreter aus der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft, aus den Reihen der Wirtschaft und der geistig Schaffenden und aus der Landwirtschaft stets im Geiste eines lebendigen Gemeinsinns gelöst werden.

So wird bei uns auch über das Landwirtschaftsgesetz bald eine einheitliche Auffassung und gute Zielsetzung vorhanden sein. Ich hoffe, daß aber auch die Führenden der Sozialistischen Partei dieser — noch einmal zitiere ich die Worte des Abgeordneten Pittermann — „großen Gesetzgebungsarbeit nicht aus dem Wege gehen", sondern daß sie mithelfen werden, daß der Landwirtschaft Österreichs zum Nutzen des ganzen Volkes bald ein gerechter Anteil am Sozialprodukt erschlossen und garantiert wird.

Damit bis zu diesem Zeitpunkt kein gesetzloser Zustand entsteht, stimmt die Österreichische Volkspartei selbstverständlich für die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze.

Wenn in der ersten Hälfte des neuen Jahres das Landwirtschaftsgesetz zustandegebracht wird und wenn das Parlament im kommenden Jahr auch ein Schulgesetz beschließen könnte, das eine gute Erziehung der österreichischen Jugend und das Erblühen zehntausender geordneter junger Ehe- und Familiengemeinschaften aus der jungen Generation gewährleisten würde, dann erst stünde unser Vaterland und seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung auf gutem Fundament! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm:** Zum Wort gelangt noch der Herr Abgeordnete Stendebach.

Abgeordneter **Stendebach:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir sprechen hier jetzt über die Zweckmäßigkeit der Verlängerung einer Reihe von Gesetzen, und mein Parteifreund hat bereits gesagt, daß wir gegen diese Verlängerung stimmen, damit endlich einmal klar wird, daß man mit Provisorien nicht mehr weiterkommt, sondern daß diese Fragen grundsätzlich zu lösen sind. Deswegen wäre es nun nicht notwendig gewesen, noch einmal hieher zu gehen. Aber mein Vorredner hat mich apostrophiert und dabei über das Landwirtschaftsgesetz Ansichten zum Ausdruck gebracht, deren Verbreitung meiner Meinung nach für eine wirkliche Lösung dieser Fragen außerordentlich schädlich wäre. Das zwingt mich, noch einmal dazu zu sprechen.

Wir machen Wirtschaftspolitik nicht aus romantischen Vorstellungen heraus, sondern auf Grund realistischer Erwägungen. Ich habe schon das letzte Mal hier festgestellt: 22 Prozent der Bevölkerung gehören der Landwirtschaft an, 32 Prozent der Berufstätigen arbeiten in der Landwirtschaft, 38 Prozent der aufgewandten Arbeitsstunden werden in der Landwirtschaft aufgewandt, und dem stehen etwa 15 Prozent des Anteils am Volkseinkommen gegenüber. Über diese Dissonanz müssen wir mit dem Landwirtschaftsgesetz hinwegkommen. Gar nichts anderes ist zu erfüllen, und es gibt dafür nur zwei Möglichkeiten. Sie können sich auf den Kopf stellen und mit den Beinen wackeln, um diese Möglichkeit kommen Sie nicht herum.

Wir müssen entweder die Anzahl derer, die am landwirtschaftlichen Einkommen beteiligt sind, reduzieren, damit diese 15 Prozent, dieser Teil des Sozialprodukts auf weniger Menschen zu verteilen ist, oder wir müssen den Wert des landwirtschaftlichen Einkommens erhöhen. Etwas anderes ist unmöglich. *(Ruf bei der ÖVP: Er hat ja nichts anderes gesagt!)* Er hat ganz andere Dinge gesagt. Er sagte zum Beispiel: Wir müssen möglichst viele in der Landwirtschaft erhalten. Wir müssen die Landflucht bekämpfen. Demgegenüber habe ich schon neulich ausdrücklich erklärt: Die Landarbeitsflucht — und ich habe ihren Unterschied zur Landflucht sehr genau dargestellt — hat uns im Gegenteil sehr geholfen. Wir müssen nur zusehen, daß diese Landarbeitsflucht, die weitergehen wird, und zwar gar

nicht zum Nachteil der Landwirtschaft, einen Ausgleich findet in einer weiteren Mechanisierung, das heißt im Ersatz von Menschen durch Maschinen.

Darüber kommen wir gar nicht weg! Wir können doch unmöglich den anderen Weg gehen und die Preise so erhöhen, daß der Wert des landwirtschaftlichen Sozialproduktes dem Wert des übrigen Sozialproduktes verhältnismäßig gleichwertig gegenübersteht. Dann müßten wir die Preise geradezu verdoppeln. Kein Mensch wird glauben, daß das die Konsumenten auf die Dauer ertragen.

Darum stehen wir eben auf dem Standpunkt: Ein Landwirtschaftsgesetz, mit dem man nur Lücken stopft und mit dem man immer wieder nur Subventionen gibt, mit dem man schließlich beim Bauern immer wieder das Gefühl wecken muß: „Du bist ein Subventionierter, du bist ein Almosenempfänger", ist falsch. Wir halten durchaus eine entscheidende Hilfe für notwendig. Aber wir wollen eine solche Hilfe geben, die den Bauern dann in die Lage versetzt, aus sich selbst heraus die wirtschaftlichen Erfordernisse zu erfüllen und aus sich selbst heraus sich den entsprechenden Anteil am Sozialprodukt zu schaffen. Wir haben unter anderem erklärt: Dazu ist eine entsprechende Bodenpolitik notwendig. Mit der Bodenpolitik aber komme ich auf die letzten Ausführungen des Abgeordneten Kranebitter.

Was hilft es uns, zu sagen: Es ist so wunderbar gewesen, als 70 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft arbeiteten! Der alte autarke Bauernhof war wunderbar! Als ich vor 30 oder 40 Jahren einmal in einer Freiburger Zeitung einen Artikel gelesen habe, der mit dem Satz überschrieben war: „Der Bauer ist tot, es lebe der Landwirt!", da habe ich damals eine Mordswut bekommen, weil ich ein junger Lackel war, der die Richtigkeit dieses Satzes nicht verstanden hat. Das hieß nämlich: Die alte Lebensform des Bauern, die zusammenhängt mit Königtum und Adel, ist mit diesen verschwunden, und an die Stelle dieser alten bäuerlichen Lebensform tritt der Landwirt *(Abg. Scheibenreif: Das ist unrichtig!)*, der allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu wirken hat, was bei der Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes besonders wichtig ist. *(Abg. Scheibenreif: Eine solche Forderung ist unrichtig!)*

Sie haben vorhin kritisiert, daß der Abgeordnete Schneeberger hinsichtlich der Bergbauern erklärt habe, es sei zu erwägen, ob nicht in einzelnen Fällen die Aufforstung richtiger wäre, und daß der Abgeordnete Hartleb ähnliche Gedanken vorgetragen habe.

Solange ein Bergbauer sich dort halten kann, wird kein Mensch daran denken, ihn etwa wegbringen zu wollen. Aber wenn er sich nicht mehr halten kann, ist es etwas anderes. Sie werden mir doch nicht glauben machen wollen, daß es auf die Dauer innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft zwei Bevölkerungsgruppen mit vollkommen verschiedenem Lebensstandard geben kann. Das geht nicht! Wenn auch der Bauer den Leibriemen enger zieht, wenn auch der Bauer eine ganze Menge anderer Ausgleiche hat, wenn er nicht Vergnügungen braucht, wie sie der Städter braucht, sondern diese Vergnügungen draußen in seiner Arbeit findet, im Wirken in der Natur, so darf doch die Dissonanz, die Diskrepanz zwischen den beiden Lebensformen nicht zu groß sein. Denn wenn sie zu groß ist, ist sie einfach nicht zu halten. Darum ist die Frage, die damals vom Abgeordneten Schneeberger gestellt worden ist, nicht so töricht, wie sie hier hingestellt wurde, und erst recht nicht volksfeindlich.

Wir wollen — das möchte ich noch einmal betonen — ein leistungsfähiges Bauerntum haben, wir wollen ein gesundes Bauerntum haben, wir wollen ein Bauerntum haben, das aus eigener Kraft sich erhalten kann. Wir wollen das aus dem Bewußtsein heraus — das habe ich neulich ausdrücklich erklärt —, daß das Bauerntum eine der wesentlichsten Stützen unserer Gemeinschaft ist. Wir wollen deshalb Maßnahmen ergriffen sehen, die das Bauerntum auf die Dauer in die Lage versetzen, diese Forderung aus sich heraus für die Zukunft zu erfüllen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Böhm:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der zehn Gesetzentwürfe natürlich getrennt vornehme.

Da mit Ausnahme der Kartellgesetznovelle sämtliche Gesetzentwürfe Verfassungsbestimmungen enthalten, stelle ich vor Eingehen in die Abstimmung gemäß § 55 B der Geschäftsordnung fest, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses anwesend sind.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die Preisregelungsgesetznovelle 1956. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen. *(Zwischenrufe. — Abg. Dr. Pfeifer: Doch nicht einstimmig!)* Wer hat dagegen gestimmt? — Bitte mit Mehrheit. Ich stelle das noch richtig. Der Gesetzentwurf ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen neuerlich ab. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Auch in dritter Lesung ist der Gesetzentwurf mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Anschließend werden in getrennter Abstimmung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit nachstehende Gesetzentwürfe in der Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben:

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952;

7. Milchwirtschaftsgesetznovelle;

6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle;

6. Viehverkehrsgesetznovelle;

4. Rindermastförderungsgesetznovelle.

Präsident **Böhm**: Wir gelangen zur Abstimmung über das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Jetzt haben wir einen einstimmigen Beschluß. *(Rufe: Nein!)* Wieder nicht. Na so etwas. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Ich schaue immer links hin und denke mir: Wenn da dafür gestimmt wird, ist alles dafür. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Es erfolgt kein Widerspruch. Wir stimmen ab. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Hierauf werden in getrennter Abstimmung die

Kartellgesetznovelle mit Mehrheit,

die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957 und die

Lastverteilungs-Novelle 1956 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit

in zweiter und dritter Lesung in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Die Damen und Herren sind nun ein wenig müde, aber angenehm müde, nicht wahr? *(Heiterkeit.)*

11. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Kraftfahrgesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1956) (140 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung, das ist die Kraftfahrgesetz-Novelle 1956.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krippner. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Krippner**: Hohes Haus! Nach der Bestimmung des § 112 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1955 sollte § 56 dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1957 in Kraft treten. Nach § 56 des Kraftfahrgesetzes 1955 müssen die Lenker von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ihren dauernden Standort nicht in Österreich haben, beim Eintritt in das Bundesgebiet den Nachweis für den aufrechten Bestand der Haftung einer zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmung oder eines Verbandes solcher Unternehmungen im Umfang der für die inländischen Fahrzeuge vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung erbringen. Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für diese Haftpflichtversicherung durch Verordnung einen vom Verband der Versicherungsanstalten auszuarbeitenden Geschäftsplan genehmigen oder anordnen, der den Besonderheiten des Ausländerverkehrs Rechnung trägt. Weiters kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung zum Zwecke des einfacheren Abschlusses solcher Haftpflichtversicherungen auch andere als die für die inländischen Fahrzeuge vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen festlegen.

Es war jedoch nicht zeitgerecht möglich, den vorerwähnten Geschäftsplan auszuarbeiten und die Verordnungen zu erlassen, weil die Mindestversicherung der inländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger noch nicht feststand und die Vorschriften über die Versicherungspflicht ausländischer Kraftfahrzeuge eine gewisse Parallele zu den heimischen haben müssen.

Da das Inkrafttreten des § 56 des Kraftfahrgesetzes 1955 ohne geeignete Durchführungsbestimmungen zu einem unbefriedigenden Rechtszustand führen würde, erscheint die Erstreckung des im § 112 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1955 festgesetzten Termins für das Inkrafttreten des § 56 dieses Gesetzes um drei Monate dringend notwendig.

Der Handelsausschuß hat jedoch auch der Erwartung Ausdruck gegeben, daß diese Fristverlängerung tatsächlich die letzte ist und

daß innerhalb dieser Frist die erforderliche Verordnung erlassen wird. Es haben sich nämlich bereits Fälle ereignet, daß Ausländer, besonders aus den Staaten des Nahen Ostens, hier in Österreich Unfälle verursacht haben, bei denen auch Personen zu Schaden gekommen sind. Diese Ausländer sind dann einfach weggefahren, und mangels einer Haftpflichtversicherung bekommen die geschädigten Personen nicht einen Groschen für materiellen oder körperlichen Schaden vergütet.

Es wurde auch darauf verwiesen, daß in benachbarten Ländern, wie beispielsweise der Schweiz und ČSR, diese Haftpflicht für Ausländer bereits seit langem eingeführt ist.

Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember 1956 mit der vorliegenden Regierungsvorlage befaßt. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (131 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident **Böhm:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (108 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird (117 der Beilagen)

Präsident **Böhm:** Wir kommen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Kysela:** Hohes Haus! Mit der jetzt zur Beratung und zur Beschlußfassung vorliegenden Novelle zum KOVG. wird den berechtigten Wünschen der Kriegsopfer nach Angleichung der Rentensätze an die in den letzten Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten so weit als möglich entsprochen.

Die Rentenerhöhung wird in zwei Etappen durchgeführt. Die erste Etappe wird am 1. Jänner 1957, die zweite am 1. Jänner 1958 wirksam werden. Der für die erste Etappe notwendige Betrag in der Höhe von 120 Millionen Schilling ist im ordentlichen Budget 1957 untergebracht. Da aber auch im Eventualbudget im 1. Rang für Versorgungsgebühren der Kriegsopfer weitere 30 Millionen Schilling vorgesehen sind, kann bei halbwegs günstiger wirtschaftlicher Entwicklung mit 150 Millionen Schilling für das Jahr 1957 gerechnet werden.

Insgesamt wird die Erhöhung der Kriegsopferrenten und die Leistung einer Sonderzahlung, einer 13. Rente an alle Rentenempfänger im Zuge der zweiten Etappe ab 1. Jänner 1958 320 Millionen Schilling erfordern.

Es werden alle Arten der Renten der Beschädigten, der Witwen, der Waisen wie auch der Eltern eine entsprechende Erhöhung erfahren. Für die Pfleglinge wird das Taschengeld von 5 auf 7 S erhöht. Das Sterbegeld wird in der ersten Etappe 750 S betragen, in der zweiten Etappe 850 S. Im übrigen verweise ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und diese mit der Abänderung, daß zum Zwecke der Übereinstimmung mit der Diktion des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unter Punkt 13 im § 66 das Wort „Hausgeld" durch „Familiengeld" ersetzt werde, einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (108 der Beilagen) mit der angeführten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm:** Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Honner.

Abgeordneter **Honner:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ende Juni dieses Jahres fand der vierte ordentliche Delegiertentag der Kriegsopferverbände Österreichs statt, auf dem die Bundesregierung durch den Bundeskanzler und den Sozialminister Proksch vertreten war. In den Begrüßungsansprachen erklärte der Herr Bundeskanzler, daß der Organisation der Kriegsopferverbände der Dank des Vaterlandes gebühre, und der Herr Sozialminister sagte, daß die Versorgung der Kriegsopfer eine Herzenssache aller Österreicher sein müsse und daß es, wenn wir schon Milliarden für die Landesverteidigung aufzubringen haben, auch möglich sein müsse, die notwendigen Gelder zur Erfüllung der gerechten Forderungen der Kriegsopfer aufzubringen.

Der vierte Delegiertentag der Kriegsopferverbände Österreichs hat seine Forderung zur Weiterentwicklung der Versorgung der Kriegsopfer zweier Weltkriege in einer Entschließung zusammengefaßt, deren Inhalt ich den Mitgliedern des Nationalrates schon im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Kriegsopferversorgung und im Interesse der Orientierung zur Kenntnis bringen möchte. In der erwähnten Entschließung wird verlangt:

„1. Die Versorgung des erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten ist so ausreichend festzusetzen, daß sie ihm und seiner Familie eine dem Lebensstandard der Gesamtbevölkerung entsprechende Lebenshaltung und den gebührenden Anteil am gesellschaftlichen Leben sichert. Zur Erhaltung der sozialen Lage sind daher die Versorgungsgebühren des Erwerbsunfähigen mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes eines Industrie-Facharbeiters zu bemessen, wobei der Grundrente bei der Aufteilung auf Grund- und Zusatzrente ein bevorzugter Anteil an der Gesamtrente einzuräumen ist.

2. Die Teilrenten der Beschädigten sind derart festzusetzen, daß ihr Anteil an der Rente des Erwerbsunfähigen möglichst dem Verhältnis des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

3. Die Frauen- und Kinderzulagen sind auf das Ausmaß des Haushaltszuschusses für öffentliche Bedienstete zu erhöhen.

4. Die Pflege- und Blindenzulage ab Stufe III ist, um den Zweck zu gewährleisten, auf 90 v. H. des Arbeitsverdienstes eines Industrie-Facharbeiters zu erhöhen. Die Pflege- und Blindenzulagen der übrigen Stufen sind entsprechend anzusetzen.

5. Soweit nicht auf Grund eigener gesetzlicher Krankenversicherung für die Heilfürsorge hinsichtlich der nicht als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörungen von Schwerbeschädigten vorgesorgt ist, hat der Bund die Heilbehandlung im Umfang des § 23 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes zu gewähren.

6. Im Rahmen der Heilbehandlung ist die vorbeugende Gesundheitsfürsorge durch die Anerkennung der Förderung des Versehrtensportes als Heilmaßnahme auszuweiten.

7. Um den Beschädigten zur Erleichterung des Lebens und der Erwerbsarbeit die Errungenschaften der modernen Technik zugänglich zu machen, ist bei Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und sonstigen Hilfsmitteln auf den in Konstruktion und Qualität jeweiligen Stand des technischen Fortschrittes Bedacht zu nehmen.

8. Den Beschädigten, die zufolge ihrer Gesundheitschädigung oder der orthopädischen Behelfe einen Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche zu verzeichnen haben, ist ein Zuschuß für diesen Mehrbedarf zu gewähren.

9. Bei der Festsetzung der Witwenrente ist auf das Lebensalter, die Tauglichkeit zur Erwerbsarbeit und auf die Sorgepflicht für Waisen gebührend Rücksicht zu nehmen. In die Gewährung der Zusatzrente sind auch erwerbsfähige kinderlose Witwen vor vollendetem 45. Lebensjahr einzubeziehen, ihre Grundrente soll der Beschädigtenrente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v. H. gleichkommen. Die Rente der Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind oder in deren Versorgung mindestens eine waisenrentenberechtigte Waise steht, ist einheitlich mit 60 v. H. der Rente eines Erwerbsunfähigen zu bemessen.

10. Witwen nach Empfängern von Pflege- und Blindenzulage, mindestens der Stufe III, ist zur Witwenrente eine Zulage im Ausmaße der dem Verstorbenen zuerkannten Pflege (Blinden)zulage zu gewähren, um einen annähernden Ersatz dafür zu schaffen, daß diese Frauen durch die Pflege und Wartung des Ehemannes ein Dienstverhältnis nicht einzugehen vermochten und daher Ansprüche aus der Rentenversicherung nicht erworben haben und nicht erwerben können.

11. Die Waisenrente ist mit 40 v. H. der Grundrente des Erwerbsunfähigen, jene für Doppelwaisen mit 60 v. H. der Grundrente des Erwerbsunfähigen zu bemessen.

12. Die Elternrente ist so zu bemessen, daß sie den Lebensunterhalt ausreichend gewährleistet. ...

14. Die bisherige Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist durch Gewährung einer Vorauszahlung der Grundrente auf zehn Jahre zu ersetzen; diese Vorauszahlung soll nicht nur zur Gründung und Sicherung von Existenzen, sondern auch zur Sicherung des Wohnraumes, insbesondere zur Errichtung von Eigenheimen und Erwerbung von Wohnungseigentum bewilligt werden.

15. Den im Ausland und in gleichzuachtenden Gebieten wohnhaften Rentenbeziehern ist die Grundrente grundsätzlich zu zahlen; zum Ausgleich der allgemein höheren Lebenshaltungskosten ist ihnen eine ausreichende Ausgleichszulage zu gewähren."

Das sind die Forderungen, die auf dem Delegiertentag der Kriegsopferverbände im Juni dieses Jahres erhoben wurden, und im Anschluß an dieses Forderungsprogramm wird gesagt, daß die Kriegsopfer von der Bundesregierung und von der Volksvertretung erwarten, daß angesichts der wirtschaftlichen und der finanziellen Stabilisierung unverzüglich die echte Fortentwicklung des Ver-

sorgungsrechtes in Angriff genommen und der demokratischen Rechtsstaatlichkeit durch die Befriedigung der unabdingbaren Schadensersatzansprüche der Kriegsbeschädigten, Witwen, Waisen und Kriegereltern Genüge getan wird.

Wenn man nun den Inhalt des vorliegenden Gesetzes, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird, mit den diesbezüglichen Forderungen der Kriegsopferverbände vergleicht, dann muß man leider feststellen, daß mit Ausnahme der Regelung für die Schwer- und Schwerstbeschädigten keine sehr fühlbaren Erleichterungen für die Kriegsopfer eintreten werden.

Prozentmäßig gesehen schaut die Erhöhung der Bezüge, wie sie dieses Gesetz vorsieht, blendend aus, bewegen sich doch die Erhöhungen zwischen 70 und 300 Prozent der bis zurzeit geltenden Ansätze. Wenn man jedoch die geldmäßigen Auswirkungen prüft, dann schauen die Erhöhungen, die dieses Gesetz vorsieht, schon weniger zufriedenstellend aus. Für die große Masse der Kriegsinvaliden, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 Prozent beträgt, bedeutet die Rente auch mit der nunmehrigen Erhöhung nicht viel mehr als einen Zuschuß zum Zigarettengeld.

Die niedrigste Kategorie, das ist die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent, erhielt seit 16. Juli 1951 bis heute eine monatliche Grundrente von 25 S. Diese Invalidengruppe soll nun ab 1. Jänner 1957 eine monatliche Rente von 34 S, das sind um 9 S pro Monat mehr, und ab 1. Jänner 1958 eine solche von 40 S monatlich, das sind um 15 S monatlich mehr als bisher, erhalten. Die Invaliden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 Prozent erhielten seitdem 16. Juli 1951 bis heute trotz der inzwischen sehr stark angestiegenen Lebenshaltungskosten eine monatliche Grundrente von 35 S. Ab 1. Jänner 1957 werden sie 48 S und ab 1. Jänner 1958 55 S monatlich erhalten. Eine Zusatzrente zur Grundrente erhalten erst jene Kriegsopfer, deren Erwerbsverminderung von 50 Prozent aufwärts bis zur vollen Erwerbsunfähigkeit geht.

Ein Rentner mit einer 50prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält derzeit eine Grundrente von 100 S und eine Zusatzrente von 155 S, zusammen also 255 S monatlich; ab 1. Jänner 1957 wird er nun 300 S, also um 45 S mehr, und ab 1. Jänner 1958 340 S monatlich erhalten. Hier muß man aber sofort hinzufügen, daß sich die Invalidenämter seit Jahren bemühen, gerade bei den Rentnern mit einer 50- bis 60prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf dem Wege von sogenannten Nachuntersuchungen eine Besserung des Invalidenleidens festzustellen, was gewöhnlich mit einer Herabstufung verbunden ist und je nach der neuen Einstufung zum Entzug der Zusatzrente führen kann. Schwerbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit zu 80 Prozent vermindert ist, erhalten derzeit eine Grundrente von 230 S und eine Zusatzrente von ebenfalls 230 S, zusammen also 460 S monatlich. Ab 1. Jänner 1957 soll ihre Rente — die Grund- und Zusatzrente zusammen — 545 S, also um 85 S mehr betragen, und ab 1. Jänner 1958 auf 625 S monatlich erhöht werden. Witwen bekommen für sich und ein versorgungsberechtigtes Kind derzeit 323 S; ab 1. Jänner 1957 sollen sie mit 385 S und ab 1. Jänner 1958 mit 430 S ihr Auslangen finden, falls sie nicht imstande sind, sich mit Arbeit etwas dazuzuverdienen, was heute bekanntlich für 40jährige und ältere Frauen nicht leicht ist. Die relativ nicht allzu zahlreichen Fälle von Schwerstbeschädigten, also praktisch arbeitsunfähigen Invaliden, kommen bei der Erhöhung, was durchaus zu begrüßen ist, am besten weg. Ein Kriegsblinder, der Grund- und Zusatzrenten- und Blindenzulage der Stufe III erhält und eine Führhundzulage bezieht, erhält gegenwärtig 1430 S. Seine Rente soll ab 1. Jänner 1957 auf 1685 S und ab 1. Jänner 1958 auf 1870 S monatlich erhöht werden.

Eine wesentliche Erhöhung erfährt nach dem vorliegenden Gesetz auch die Pflegezulage, die beispielsweise derzeit in der Stufe III 660 S beträgt, im Jahre 1957 auf 770 S und im Jahre 1958 auf 840 S monatlich gesteigert werden soll.

Eine Erhöhung — was zu begrüßen ist — erfahren auch die Waisenzulagen und die Elternrenten. Das Sterbegeld, das derzeit monatlich 600 S beträgt, soll im Jahre 1957 auf 750 S und im Jahre 1958 auf 850 S gesteigert werden. *(Abg. Machunze: Konkurrenz für den Berichterstatter!)* Es ist notwendig, daß man das einmal feststellt. Wir stehen nicht an, auch gute Dinge hier einzubekennen und festzustellen, wenn das vom Berichterstatter unterlassen worden ist! *(Abg. Machunze: Wir haben es gelesen!)*

Durch die Neufassung des § 109 des Kriegsopferversorgungsgesetzes wird auch eine Ungerechtigkeit in der Zuerkennung der 13. Monatsrente beseitigt. Während bisher eine 13. Monatsrente nur an Rentenempfänger, die im Bezug einer Ernährungszulage standen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfen gezahlt wurden, zuerkannt worden ist, sollen ab Oktober 1958 — das ist allerdings erst nach zwei Jahren — alle

Invalidenrentenbezieher eine 13. Monatsrente in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse erhalten.

Wenn auch die durch dieses Gesetz, das die Grundlage für die Betreuung von 445.000 Kriegsopfern und Hinterbliebenen ist, den Kriegsopfern zugestandenen Verbesserungen ihrer Rentenbezüge in vieler Beziehung den Forderungen der Kriegsopfer nicht entsprechen, was ich feststellen möchte, so kann man doch behaupten, daß sie bestimmten Kategorien der Schwerstbeschädigten eine Erleichterung ihrer Lage bringen werden. Deswegen werden wir für das Gesetz stimmen.

Gleichzeitig wollen wir aber auch feststellen, daß wir das Forderungsprogramm der Kriegsopferverbände in jeder Beziehung unterstützen. Wir glauben, daß sich der Nationalrat mit den Forderungen der Kriegsopfer noch des weiteren wird befassen müssen, um schrittweise zu einer vollen Erfüllung der Forderung der Kriegsopfer zu gelangen.

Präsident **Böhm:** Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Wunder zum Wort.

Abgeordneter **Wunder:** Hohes Haus! Zum Beweis, daß Bundesregierung und Parlament für alle Schichten der Bevölkerung Sorge tragen, dient diese Novelle, die die Leistungen zur Versorgung der Kriegsopfer in einer beträchtlichen Weise valorisiert. Die Erhöhungen betragen — ohne mich weiter in ein Prozentzahlenwerk zu verlieren — rund 20 bis 30 Prozent. Sie betreffen alle Arten von Renten und viele Zulagen sowie sonstige Leistungen.

Die Verbesserung der Leistungen erfolgt in zwei Stufen, von denen die eine gleich und die zweite am 1. Jänner 1958 wirksam wird. Der österreichische Staat, der als Gebietskörperschaft sogar selbst als erstes Kriegsopfer seine staatliche Existenz eingebüßt hatte, versteht und kennt auch die Nöte seiner Staatsbürger, die infolge des Krieges selbst Schaden erlitten haben oder durch den Verlust von Angehörigen zu Schaden gekommen sind. Darum trägt auch der Staat im Rahmen der Entwicklung der Wirtschaft und der Möglichkeiten der Staatsfinanzen der Veränderung der Kaufkraft des Geldes und den Wünschen der Kriegsopfer durch die Rentenerhöhungen Rechnung.

Die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz ist ein sichtbarer Beweis der sozialen Gesinnung unserer Staatsführung. Daß sich diese Gesinnung aber in Taten zeigen kann und es nicht bei bloßen Deklarationen bleibt, ist nur der konstruktiven Wirtschaftspolitik der Österreichischen Volkspartei zu danken, die in der ökonomischen Stabilität die Voraussetzungen geschaffen hat, um auf dem sozialen Sektor staatsfinanzielle Mittel einsetzen zu können.

Wir sind uns bewußt, daß die Kriegsopfer einer besonderen sozialen Betreuung bedürfen, weil sie sich zumeist in einer sehr prekären Lage befinden und den Lebenskampf besonders hart empfinden müssen. Das Los der Witwen und der Waisen wie das der Körperbehinderten ist seit eh und je schwer. Wenn für die Befürsorgung dieses Personenkreises nun etwas geschehen kann, so machen wir es sicherlich gerne und mit dem größten Verständnis.

Auf die Bemerkungen des Abgeordneten Honner eingehend, der von den Aufwendungen für die Landesverteidigung in Österreich gesprochen hat, möchte ich nur sagen, daß er vergessen hat, Vergleiche mit den finanziellen Ausgaben für militärische Zwecke zwischen Rußland und Österreich anzustellen. *(Zwischenruf des Abg. Honner.)* Während bei uns für die Landesverteidigung etwa 5 Prozent ausgeworfen werden, wendet Rußland etwa 30 Prozent von seinen Staatsausgaben für diese Zwecke auf.

Der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund hatte in Erkenntnis der Notwendigkeit der Valorisierung der Kriegsopferrenten schon bei seinem letzten Bundestag im Mai 1955 einen Antrag der Landesgruppe des ÖAAB Kärntens, der von mir gezeichnet war, einstimmig angenommen, der sich mit der Notwendigkeit der Erhöhung der Renten und Leistungen der Kriegsopferversorgung befaßte, weil die Renten seit dem Jahre 1951 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert geblieben waren.

Auch in der Folge ist der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund durch seine Mandatare und Funktionäre unermüdlich für die Verwirklichung des Rentenerhöhungsantrages für Kriegsopfer eingetreten. Konnte seither keine bedeutende Erhöhung erzielt werden, so lag es daran, daß die Staatsfinanzen angespannt waren und nicht allen an sie gestellten Anforderungen in gleichem Maße gerecht werden konnten.

Vergessen wir in diesem Zusammenhang nicht, daß seit dem Jahre 1952, als sich die Stabilisierungspolitik Raab-Kamitz abzuzeichnen begann, auf sozialpolitischem und auf steuerrechtlichem Gebiet ohnedies sehr viel geschehen ist. Dadurch erschöpften sich die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.

Es gibt heute noch Ansprüche, die nicht entsprechend berücksichtigt sind, Renten, die nicht entsprechend nachgezogen sind, wie zum Beispiel die Opferfürsorgerenten, die ebenfalls — sobald es die staatsfinanziellen Mittel erlauben werden — einer gerechten Lösung

zugeführt werden müssen. Das große Volumen der in den Budgets für soziale Aufwendungen vorgesehenen Summen, nämlich 12 bis 14 Milliarden Schilling, zeigt deutlich, wie stark die Staatsfinanzen zur Deckung der sozialen Bedürfnisse engagiert sind.

So erfüllt auch diese Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz die vornehmste Funktion der sozialen Gesetzgebung, nämlich die ausgleichende Hilfeleistung für die Kriegsopfer, die zweifellos zu den unterstützungsbedürftigsten Staatsbürgern zählen. Diese Novelle trägt ihren Teil dazu bei, der Not unter den Kriegsopfern nach Kräften zu steuern. Es kann dieser Novelle nicht abgesprochen werden, daß sie dem redlichen Bemühen entspringt, ihr Bestes zu geben und den Kriegsopfern eine gewisse Sicherheit des Daseins zu gewährleisten.

Die Kriegsopfer haben ihre letzte Verbesserung mit der Novelle im Jahre 1951 bekommen, mit Ausnahme einer kleinen Verbesserung im Februar 1956, die besonders für die Witwen und für die Waisenkinder gedacht war. Der Zentralvorstand der Kriegsopferverbände Österreichs hat schon im Jahre 1954 und insbesondere im Jahre 1955 auf die Dringlichkeit der Aufbesserung der Kriegsopferrenten hingewiesen. Dennoch hat es der seinerzeitige Sozialminister versäumt, bei der Budgeterstellung für das Jahr 1956 diese Forderungen einzubauen. Es war Finanzminister Professor Dr. Kamitz, der im Herbst 1955 und neuerlich Ende Dezember 1955 einer Delegation des Zentralvorstandes der Kriegsopferverbände anläßlich einer Vorsprache erklärt hat, daß er die Priorität für die ihm absolut gerechtfertigt erscheinenden Forderungen der Kriegsopfer anerkenne und daß er bereit sei, im Budget 1957 auch dafür vorzusorgen. Und das hat Minister Dr. Kamitz auch getan.

Die Kriegsopfer dürfen kein Objekt für parteipolitische Propaganda sein. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Ebensowenig dürfen die Kriegsopferverbände zu Horten parteipolitischer Propaganda werden! *(Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Mark: Eben versuchen Sie es!)* Wir lehnen dies entschieden ab, denn dies würde einen Mißbrauch dieser unpolitischen Interessenvertretung gegenüber ihren Mitgliedern darstellen.

Es geht aber auch nicht an, daß immer wieder versucht wird — man kann dies immer wieder in den Zeitungen wahrnehmen und auch auf verschiedenen Kriegsopfertagungen —, das, was für die Kriegsopfer erreicht wird, als alleinigen Erfolg der SPÖ hinzustellen. Das mußte hier auch einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden.

Bei den vielen Problemen, die es heute gibt — wir haben den Bäckerstreik gehabt und die damit zusammenhängenden Lohnerhöhungen, wir haben die Valorisierung der Gehälter der öffentlich Bediensteten und noch so vieles andere gehabt —, dürfen wir nie vergessen, daß es Opfer gibt, die in harter Pflichterfüllung schuldlos körperliche und seelische Schäden erlitten haben: die Kriegsinvaliden und die Kriegshinterbliebenen. Es ist sicherlich richtig, daß dies noch nicht die endgültige Abgeltung der Kriegsopferwünsche darstellt und daß das Hohe Haus, sobald es unsere staatsfinanzielle Lage wieder erlaubt, dazu kommen wird, die Forderungen der Kriegsopfer im vollen Maße zu erfüllen, wie dies in diesem Sinne auch der Herr Bundeskanzler Ing. Raab einer Delegation des Kriegsopferverbandes gegenüber erst kürzlich zum Ausdruck gebracht hat. Mit dem Bisherigen ist jedenfalls auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung ein entscheidender sozialer Fortschritt getan worden.

Wir teilen aber auch den Standpunkt der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs in der Frage des Heeresversorgungsgesetzes, welches eine Zweiteilung zwischen den aus ihrer staatlichen Dienstverpflichtung heraus zu Schaden gekommenen Mitbürgern, also den Kriegsbeschädigten des ersten Weltkrieges, den im Bundesheer der Ersten Republik zu Schaden Gekommenen und den Kriegsbeschädigten des zweiten Weltkrieges, gegenüber jenen, die allenfalls im jetzigen Bundesheer zu Schaden kommen werden, darstellen würde.

Es ist bekannt, welche Bemühungen es gekostet hat, die Bezüge der Altpensionisten an die der Neupensionisten anzugleichen. Gerade jetzt beschäftigen wir uns mit dem Gesetz über die Nachziehung der Renten der Altrentner. Man kann daher bei den Kriegsopfern nicht den gegenteiligen Weg gehen, der dann selbstverständlich im Laufe der Zeit wieder die Bestrebungen nach gleicher Behandlung auslösen müßte; dies umsomehr, als das jetzige Kriegsopferversorgungsgesetz auf Grund der Diktion des § 1 ohnedies auch Geltung für die heute im Bundesheer dienenden Soldaten hat, falls sie zu Schaden kämen.

Die ÖVP steht auf dem Standpunkt, daß dann, wenn man der Meinung ist, daß die derzeitige Kriegsopferversorgung für die Angehörigen des Bundesheeres unzureichend ist, sie auch für die übrigen Kriegsopfer ebenso unzureichend ist und daß man eben deshalb trachten muß — wie dies in der gegenständlichen Vorlage geschieht —, diese Versorgung der Kriegsopfer nach Kräften zu verbessern. Wir hoffen, daß der bisherige Entwurf des Heeresversorgungsgesetzes endgültig in der Lade

jenes Schreibtisches verschwindet, auf dem er fabriziert worden ist. Wir hoffen weiters auch, daß die besonderen Wünsche, die die Kriegsopfer im öffentlichen Dienst vor Jahren angemeldet haben, endlich eine angemessene Berücksichtigung finden werden. *(Zwischenruf bei der SPÖ.)*

Diese Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz gehört zum großen System der sozialen Gesetze Österreichs überhaupt, die für große Bevölkerungskreise unmittelbare lebenswichtige Bedeutung haben. Diese Gesetze — und das muß auch einmal gesagt werden — müssen daher so gefaßt werden, daß jeder einzelne Staatsbürger sie auch lesen und verstehen kann. Das Zusammentreffen von Leistungen aus verschiedenen sozialen Titeln, die Klarstellung der Voraussetzungen für die Leistungen dürfen nie so kompliziert ausgedrückt werden, daß dann die Vorschriften wie ein Geheimwissen anmuten. Man könnte ja sonst — und das, was ich jetzt sage, gilt für die Sozialgesetzgebung im besonderen Maße — jenes fundamentale Prinzip des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwenden, das lautet: Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe, wenn ein Gesetz ordentlich kundgemacht worden ist.

Auch für die sozialen Gesetze gilt, daß Unkenntnis des Gesetzes vor Schaden nicht bewahrt. Es wäre unbillig, wollte man beispielsweise einem Staatsbürger, der eine Frist versäumt hat oder eine Eingabe unrichtig abfaßte, Vorwürfe machen, wenn die Voraussetzungen hiefür so schwierig sind.

Bei Renten, bei denen es dem Empfänger wirklich auf jeden Schilling ankommt, ist es umso eher erforderlich, alles vorzukehren, damit ein Gesetz, nachdem es ordentlich kundgemacht worden ist, dem Staatsbürger auch die Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche erleichtert. Es wird daher bei sozialen Gesetzen stets so sein müssen, daß die Staatsbürger die Gesetze, die sie lesen, auch verstehen können.

Die Sozialgesetzgebung umfaßt fast alle Teile der österreichischen Bevölkerung in ihren vitalsten Interessen. Es geht da um die Krankheit, um die Invalidität, um die Sicherheit der Existenz im Alter und noch um viele andere Sorgen der Millionen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen in unserem Staate. Wenn nun die österreichische Sozialgesetzgebung an sich vorbildlich sein soll, dann darf sie es nicht nur für einen bestimmten Personenkreis sein, der Gesetze lesen kann; diese Sozialgesetzgebung müßte daher auch in ihrer Diktion so vorbildlich wie ihrem Sinne nach sein. Die sozialen Gesetze sollen darum in Zukunft in volksnaher Sprache gehalten sein und jeden Staatsbürger in den Stand setzen, dem klaren Gesetz entsprechende richtige Eingaben abzufassen und gesetzliche Fristen nicht zu versäumen, um zu seinem Recht zu kommen.

Wir haben in Österreich eine ganze Reihe ausgezeichneter klarer Gesetze, die vorbildlich für die ganze Welt sind. Es ist sehr bekannt, daß die Weltruf genießenden österreichischen Juristen, die die großen und umfangreichen Gesetzeswerke, wie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozeßvorschriften, die allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften, kodifiziert haben, mit besonderer Sorgfalt darauf gesehen haben, daß die Sprache dieser Gesetze nicht nur juristisch treffend, sondern auch für das ganze österreichische Volk verständlich ist. Diese Juristen haben sich ihrer Aufgabe so glänzend entledigt, daß Gesetze wie das ABGB., die ZPO. und das AVG. immer wieder als Beispiel und Muster einer guten österreichischen Gesetzessprache angeführt werden können.

Wenn diese österreichischen Juristen schon zu ihrer Zeit wußten, daß die Gesetze für das Volk und im Auftrage des Volkes abgefaßt und beschlossen werden und daß daher die Gesetze auch in volksnaher Sprache verlautbart werden müssen, so darf die heutige österreichische Generation unter keinen Umständen von diesen bewährten Grundsätzen abgehen. Was vor einem Jahrhundert mit dem ABGB. und vor einem Vierteljahrhundert noch mit dem AVG. möglich war, nämlich eine musterhafte österreichische Gesetzessprache zu verwenden, sollte heute ebensogut möglich sein. Das muß umsomehr auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung möglich sein. Das ist sich das Parlament auch schuldig, welches die vom ganzen österreichischen Volk ausgehende Macht repräsentiert und in seinen Gesetzen in der Sprache des Volkes reden soll.

Die österreichische Sozialgesetzgebung wird dann vorbildlich sein, wenn ihre Gesetze von den breiten sozialen Schichten des österreichischen Volkes leicht verstanden und daher auch gern gelesen werden. Es wird dann auch nicht notwendig sein, zu den unklaren Paragraphen des einen oder anderen Gesetzes erst Erlässe oder Verordnungen zu machen, die meistens nichts verständlicher machen, wenn das Gesetz unverständlich ist.

Es wird dann aber sicherlich auch möglich sein, die Rentenerhöhung aller jener Gruppen noch durchzuführen, die bis heute zurückgeblieben sind.

Die ÖVP-Abgeordneten des österreichischen Nationalrates begrüßen daher die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz und geben ihr gerne die Zustimmung, denn sie bekennen sich auch in der Tat und nicht bloß mit schönen Worten zu den berechtigten Forde-

rungen der Kriegsopfer, eingedenk jenes sinnvollen Zitates aus dem „Fidelio": „Es sucht der Bruder seine Brüder, und kann er helfen, hilft er gern." *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm:** Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Wimberger.

Abgeordneter **Wimberger:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Honner hat es sich sehr leicht gemacht. Er verlas die Forderungen, die auf dem letzten Delegiertentag der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände aufgestellt wurden, und machte sich dann auch noch zum eigentlichen Berichterstatter über das vorliegende Gesetz. Ich weiß nicht, ob die Worte, die der Herr Abgeordnete Honner sprach, aus der Tiefe seines Herzens kamen. Wenn ja, dann möchte ich ihm einen Rat geben: Er soll sich einmal das russische Kriegsopfergesetz beschaffen und studieren, er soll sich die Kriegsopferversorgung in Ostdeutschland ansehen und sie vergleichen mit der Versorgung der Kriegsopfer in Westdeutschland und bei uns. Dann wird er draufkommen, daß wir doch die Besseren sind. *(Abg. Hillegeist: Er wird ja auch draufkommen, aber erst später!)*

Der Herr Abgeordnete Wunder hat sich eigentlich hier, ich möchte sagen, zum Propagandisten gemacht. Er erklärte vorerst einmal: Dieses Gesetz konnte nur deshalb zustandekommen, weil es der Österreichischen Volkspartei gelungen sei, die Wirtschaft in Österreich entsprechend zu entwickeln. Dazu möchte ich feststellen, daß daran auch wir Sozialisten den entsprechenden Anteil haben, ich meine, mindestens so viel Anteil haben wie die Österreichische Volkspartei. *(Abg. Prinke: Nicht ganz so viel!)* Und wenn er dann weiterhin behauptete, daß Kriegsopferfragen Fragen unpolitischer Natur sein sollen, dann muß ich ihm antworten, daß er es wirklich verstanden hat, hier ausgesprochen politisch zu sprechen. Ich werde mich bemühen, nicht einseitig zu sein. *(Abg. Haunschmidt: Das können Sie ja gar nicht!)*

Das vorliegende Gesetz wird von meiner Fraktion schon deshalb lebhaft begrüßt, weil es erstmalig seit dem 25. Juli 1951 wieder allen Kriegsopfern, die rentenberechtigt sind, eine nicht unbedeutende Erhöhung der ihnen nach dem KOVG. zustehenden geldlichen Leistungen bringt.

Wenn ich auch in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung, die am 4. dieses Monates stattfand, erklärte, daß dieses Gesetz nicht alle Forderungen der Interessenvertretung der Kriegsopfer erfüllt, möchte ich dem doch beifügen, daß es einen entscheidenden Schritt zur Vollvalorisierung der Kriegsopferrenten bedeutet.

Den Erfolg, den dieses Gesetz darstellt, verdanken die österreichischen Kriegsopfer neben der beständigen Aufklärungstätigkeit ihrer Interessenvertretung und der einzigartigen Geschlossenheit ihrer Organisation in besonderem Maße dem tiefen Verständnis, das früher der Herr Sozialminister Maisel und jetzt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch den Nöten und Wünschen der Kriegsopfer entgegenbrachte und das — wie der Herr Minister wiederholt erklärte — er ihnen auch in Zukunft entgegenbringen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich möchte zur Erhärtung meiner Worte einen Ausspruch zitieren, den der Herr Sozialminister anläßlich des Delegiertentages der Zentralorganisation, der am 23. und 24. Juni 1956 in Wien stattfand, machte. Der Herr Sozialminister sagte dort unter anderem den Delegierten aller Landesverbände: „Ihre Bestrebungen nach entsprechender Erhöhung Ihrer Renten sind nur zu berechtigt. Ich möchte es offen sagen: Österreich ist den Kriegsopfern etwas schuldig geblieben."

Der Herr Sozialminister hat voll und ganz gehalten, was er damals unter brausendem Beifall den Delegierten versprochen hatte. Er setzte sich gemeinsam mit den für Kriegsopferfragen zuständigen Herren seines Ministeriums wiederholt mit dem Verhandlungskomitee der Zentralorganisation zusammen, um alle Fragen — und es gab deren genug — immer wieder zu diskutieren.

Ebenso gebührt der volle Dank auch dem Herrn Finanzminister, der für die Forderungen der Kriegsopfer ebenfalls ein wirkliches Verständnis bewies. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Hillegeist: Das ist eine Rede!)*

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 4. Dezember laufenden Jahres gestattete ich mir auch, auf einen Passus in den Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetz, der übrigens auch im Ausschußbericht aufscheint, deshalb hinzuweisen, weil er eventuell bei späteren Verhandlungen zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Der Satz lautet: „Diese Verbesserung geht über die seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten hinaus." Das könnte vielleicht einmal — aber fassen Sie das von mir nicht politisch auf! — von einer Stelle im Finanzministerium — ich weiß, warum ich das sage — so ausgelegt werden, als ob mit diesem Gesetz, das wir heute verabschieden, die finanziellen Forderungen der Kriegsopferorganisation samt und sonders erfüllt wären. Dem ist aber nicht so. Es wurde das auch vom Herrn Sozialminister selbst im Ausschuß für soziale Verwaltung ausdrücklich anerkannt.

In Anbetracht des Rahmens, den der Bundesvoranschlag für 1957 für Ausgaben des Bundes auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung abgesteckt hat, wird das vorliegende Gesetz, wie bereits von den Vorrednern gesagt, in zwei Etappen durchgeführt. Die erste Etappe wird am 1. Jänner 1957 wirksam werden, die zweite am 1. Jänner 1958. In seiner Globalsumme bringt es den Kriegsopfern Österreichs an Rentenerhöhungen und an Erhöhungen aller anderen geldlichen Leistungen 320 Millionen Schilling. Davon entfallen auf das Jahr 1957 120 Millionen Schilling, eventuell 150 Millionen Schilling, und auf das Jahr 1958 200 Millionen Schilling oder, wenn die 30 Millionen im kommenden Jahr flüssiggemacht werden können, 170 Millionen Schilling.

Nach der derzeitigen Rechtslage erhält nur ein kleiner Teil der versorgungsberechtigten Kriegsopfer alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung. Das sind die Kriegsopfer, die zur Rente eine Ernährungszulage beziehen, also ausschließlich von der Rente leben müssen. In diese Kategorie fallen auch jene Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfe gezahlt wird. Vom 1. Oktober 1958 an soll nach dem vorliegenden Gesetz eine solche Sonderzahlung allen Rentenempfängern zukommen. Mit dieser 13. Rente wird ein langgehegter Wunsch der Kriegsopfer erfüllt.

Im vorliegenden Gesetz wurden auch die unverhältnismäßig niedrigen Rentensätze bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 Prozent in einem stärkeren Ausmaß erhöht. Das geschah, um diese Renten in ein besseres Verhältnis zu den anderen Grundrenten zu bringen.

Ein Versehrter mit einer Erwerbsminderung von 30 Prozent bezog bisher eine monatliche Rente von nur 25 S. Er wird ab 1. Jänner 1957 eine Rente von 34 S und ab 1. Jänner 1958 eine solche von 40 S erhalten. Die 40prozentig Erwerbsverminderten — darunter fallen die Versehrten, die ein Auge verloren haben — bekommen derzeit nur 35 S. Ihre Rente wird ab 1. Jänner 1957 auf 48 S und ab 1. Jänner 1958 auf 55 S steigen.

Besonders berücksichtigt wurden auch einige Kategorien von Schwerbeschädigten. Daß die Lage der Schwerstbeschädigten möglichste Berücksichtigung erforderte, ist selbstverständlich. So wurden bei diesen neben den Grund- und Zusatzrenten auch die Pflege- und Blindenzulagen entsprechend nachgezogen. Auch die Führhundzulage — der Führhund bedeutet für den Blinden eine Art verlängerte Prothese — wurde entsprechend erhöht.

Wie in der Beschädigtenversorgung wird auch in der Hinterbliebenenversorgung bei Erhöhung aller Witwenrenten im Gesetze auf die niedrigsten Rentensätze Bedacht genommen. Dadurch sollen die Witwengrundrenten in ein gesünderes Verhältnis zueinander gebracht werden. Weiterhin wird die Zusatzrente für Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, der Zusatzrente für Witwen, die für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben, gleichgestellt. Diese Angleichung soll dem erschwerten Lebenskampf der im vorgeschrittenen Alter stehenden Witwen Rechnung tragen.

So wie die bisher genannten Rentenkategorien werden auch die Waisen- und Doppelwaisenrenten sowie die Eltern- und Elternpaarrenten entsprechend erhöht werden. Ich möchte aber dabei feststellen, daß die Waisen- und Elternrenten trotz der Erhöhung äußerst dürftig bleiben werden. Die Doppelwaisenrenten werden ab 1. Jänner 1958 erst auf 225 S monatlich steigen und die erhöhte Elternpaarrente auf 270 S.

Eine nicht unwesentliche Erhöhung erfährt auch das Sterbegeld. Es steigt ab 1. Jänner 1957 auf 750 S und ab 1. Jänner 1958 auf 850 S. Damit scheint es den Mindestauslagen für eine Bestattung wenigstens halbwegs angepaßt.

Ich glaube, daß mir alle im Hohen Hause anwesenden Damen und Herren, die sich die vorliegende Gesetzesnovelle durchgesehen haben, beipflichten werden, wenn ich sage, daß dieses Gesetz für die Kriegsopfer eine unbedingte Notwendigkeit bedeutet. Die österreichischen Kriegsopfer haben im Bewußtsein ihrer staatspolitischen Verantwortung für das Wohl des gesamten Volkes eine schwere Bürde getragen. Das anerkannte auf dem Delegiertentag der Zentralorganisation auch der Herr Bundeskanzler, indem er auf die organisatorische Stärke der Kriegsopfer hinwies und ihnen für ihre Treue zu Staat und Volk den Dank des Vaterlandes ausdrückte.

Wenn ich zu Beginn meiner Ausführungen sagte, daß dieses Gesetz den Kriegsopfern wohl erhebliche materielle Verbesserungen, jedoch nicht die volle Erfüllung ihrer Forderungen bringt, möchte ich das noch kurz begründen.

Die geldlichen Ansätze nach dem KOVG., das vom Hohen Haus am 14. Juli 1949 einstimmig beschlossen wurde, fußen auf den Lebenshaltungskosten vom Mai 1949. Damals betrug der vom Institut für Wirtschaftsforschung errechnete Lebenshaltungskostenindex 427,3 Punkte. Die Rente eines erwerbungsunfähigen Kriegsbeschädigten, sofern er für eine Frau und zwei Kinder zu sorgen hatte, machte 595 S aus. Das waren nur 60,5 Prozent der Lebenshaltungskosten einer vierköpfigen Arbeiterfamilie.

Bei allen Verhandlungen, die damals um das KOVG. geführt wurden, wurde von allen zuständigen Stellen erklärt, daß es infolge der bedrängten finanziellen Situation des Bundes noch nicht möglich sei, ein Kriegsopferversorgungsgesetz zu schaffen, das dem Grundgedanken des Versorgungsprinzips und damit einer vollen körperlichen und seelischen Schadensgutmachung, soweit das überhaupt möglich sein kann, entspreche. Also klaffte im KOVG. von Anfang an ein bedeutender Unterschied zwischen der Lebenshaltung eines Arbeiters mit Frau und zwei Kindern und der eines arbeitsunfähigen Kriegsversehrten mit dem gleichen Familienstand.

Im Zuge des 5. Lohn- und Preisabkommens kam es am 25. Juli 1951 auch zur Novellierung des KOVG. Aber auch in dieser Novelle konnten die Forderungen der Kriegsopfer bei weitem nicht voll erfüllt werden. Die damaligen Erhöhungen der geldlichen Leistungen blieben nicht unwesentlich hinter dem Ausmaß der Steigerung der Lebenshaltungskosten zurück. Der Lebenshaltungskostenindex war von 427,3 Punkten im Mai 1949 auf 653,7 Punkte im Juni 1951 gestiegen. Das bedeutete eine Steigerung um 52,9 vom Hundert. Wenn nun durch die Novelle vom 25. Juli 1951 die Rentensätze im allgemeinen um 25 Prozent erhöht wurden, dann ist es augenfällig, daß diese Steigerung mit der Steigerung der Preise keinesfalls Schritt gehalten hatte. Für den Oktober dieses Jahres ergab sich ein Lebenshaltungskostenindex von 837,3 Punkten, das bedeutet gegenüber dem Mai 1949 eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten um 96 vom Hundert.

Wenn wir also alle Novellen zum KOVG., das vorliegende Gesetz mit eingeschlossen, zum Vergleich heranziehen, dann ist die Forderung der Interessenvertretung der österreichischen Kriegsopfer nach Vollvalorisierung ihrer Renten und aller sonstigen den Kriegsopfern zustehenden geldlichen Leistungen durchaus berechtigt.

Gestatten Sie mir aber auch, sehr verehrte Damen und Herren, daß ich diese Novelle, der wir Sozialisten freudig zustimmen werden, noch kurz in Zusammenhang mit außenpolitischen Ereignissen bringe, die durchaus geeignet erscheinen, den bisherigen machtpolitischen Verhältnissen in der Welt eine andere Richtung zu geben.

Während im österreichischen Parlament an diesem Kriegsopfergesetz gearbeitet wurde, floß und fließt in unserem Nachbarlande Ungarn das Blut in Strömen. Aber auch in der arabischen Welt war die Kriegsfurie los. Es war sowohl der bolschewistische wie auch der kapitalistische Imperialismus, welche die Menschheit knapp an die schaurigen Abgründe eines dritten Weltkrieges führte. Ein neuer Weltkrieg — er würde zweifellos auch mit Atomwaffen geführt werden — würde nicht nur Millionen und Abermillionen neuer Kriegsopfer schaffen, sondern in aller Welt eine brauchbare Kriegsopferversorgung überhaupt unmöglich machen. Darum will ich, da wir durch Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes den österreichischen Kriegsopfern dienen, meine Darlegungen mit einem Ausspruch schließen, den während des ersten Weltkrieges ein Schwerversehrter schrieb:

„Aus Liebe zur Menschheit
Verdammung dem Krieg.
Nur Recht schafft den Frieden,
Und Friede ist Sieg!“

(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Böhm:** Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abgeordnete Kandutsch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kandutsch:** Hohes Haus! Ich habe schon während der Budgetdebatte Gelegenheit gehabt, zu diesem Thema zu sprechen, und hätte mich heute auch nicht zu Wort gemeldet, wenn nicht in den Ausführungen meiner so „unpolitisch“ sprechenden Vorredner doch einige Widersprüche und Behauptungen enthalten gewesen wären, auf die zu antworten ich mich verpflichtet fühle.

Vor allem mein unmittelbarer Vorredner, selbst ein hoher Funktionär des Kriegsopferverbandes, hat seine Worte damit eingeleitet, daß er die heutige Vorlage als einen sehr wesentlichen Schritt zur Vollvalorisierung darstellte, und er hat im letzten Drittel seiner Ausführungen klar dargelegt, daß in der ganzen Systematik dieser Vorlage und nach dem, was auch im Ausschuß von den Regierungsvertretern vorgebracht wurde, die Vollvalorisierung — ein an sich ominöses Wort in diesem Zusammenhang — durch diese Vorlage und durch die kommenden Absichten absolut nicht gewährleistet ist. Mein Vorredner hat hier mit klaren Ziffern bewiesen, daß jener Satz der Erläuternden Bemerkungen, dessen Streichung er selbst im Ausschuß beantragt hatte, daß nämlich mit der jetzigen Erhöhung der Kriegsopferrenten über die seit dem Jahre 1951 gestiegenen Lebenshaltungskosten hinaus eine Abgeltung erfolge, deswegen nicht stimme, weil die einzig mögliche Basis für die Kaufkraftwiederherstellung der Renten eben nicht das Jahr 1951, sondern das Jahr 1949 sei, und er hat gewünscht, daß dies in den Ausschußbericht hineinkommt. Denn nicht umsonst hat der Vertreter des Finanzministers dort erklärt, man könne das nicht gut tun, weil, wie gesagt, die Basis dieser Valorisierung bestritten sei. Das allein hat schon genügt, um den Ausschuß dazu zu bewegen, diese sehr dankenswerte Initiative meines Vorredners wieder fallenzulassen und diese Be-

merkung im Ausschußbericht wegzulassen, wohl doch nur deswegen — und das hat auch ein Vertreter der Partei des Finanzministers klargelegt —, weil es nicht unsere Aufgabe sei, die Kriegsopfer gewissermaßen darauf hinzustoßen, daß sie noch etwas vom Staat zu fordern haben. Sie haben etwas von diesem Staat zu fordern, sehr viel, zweifellos, denn wenn wir uns heute schon streiten, ob das Jahr 1949 oder 1951 — wobei, wie ich noch einmal betone, mein Vorredner hier mit klaren Zahlen bewiesen hat, daß schon in der Entwicklung zwischen 1949 und 1951 eine Diskrepanz zwischen Lebenshaltungskosten und Renten klafft — zum Vergleich herangezogen werden soll, dann glaube ich, daß in dieser heute schon zitierten Entschließung der Kriegsopferverbände auf dem vierten Delegiertentag der Zentralorganisation etwas ausgedrückt wurde, was wir nur hundertprozentig unterstreichen können.

Ich zitiere hier wörtlich: „Wenn das Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949 unter Berücksichtigung auf eine noch sehr krisenanfällige Wirtschaft und die finanzielle Bedrängnis des Bundes dem Grundsatz der Schadensgutmachung in Form von völlig unzulänglichen Renten Rechnung getragen hat, so ist es nun an der Zeit, den Kriegsopfern den Schaden in vollem Umfang zu ersetzen und ihnen den gebührenden Anteil an dem Ertrag der Wirtschaft einzuräumen. Das zuungunsten und zum Nachteil der Kriegsopfer entwickelte Sozialgefüge Österreichs bedarf einer Korrektur und einer gesunden Ordnung; dies umsomehr, als die Außerachtlassung der eindeutigen Verpflichtung des Staates bedenkliche psychologische Wirkungen auf die Jugend und ihre Bereitschaft zur Verteidigung der Neutralität auslösen müßte."

Diesen wenigen Worten ist nichts hinzuzufügen. Es ist deshalb notwendig, heute hier festzustellen, daß mit der Novelle, die wir jetzt beschließen werden und der wir selbstverständlich unsere Zustimmung geben, noch lange nicht alles getan ist, was wir unseren Kriegsopfern an Dankesschuld abzuleisten hätten. Als besonders mangelhaft muß ja empfunden werden — ich möchte das nur noch ganz kurz einmal präzisieren —, daß wir selbst die unzulängliche Valorisierung — von einer Vollvalorisierung ist ja keine Rede — in zwei Raten abdingen, daß wir also im Jahre 1957 bloß rund 120 Millionen Schilling und vielleicht 30 Millionen aus dem Eventualbudget übrighaben, während die weiteren 200 Millionen erst im Jahre 1958 folgen.

Es ist heute schon sehr viel über die Lohn- und Preisbewegung gesagt worden, die immer noch anhält. Ich darf noch an die Zahlen erinnern, die ich in der Budgetdebatte angeführt habe, daß zum Beispiel die Grundrente bei 50prozentiger Erwerbsminderung, die jetzt 100 S ausmacht, vom 1. Jänner 1957 an 120 S betragen wird und ab 1. Jänner 1958 135 S. Diese absoluten Zahlen geben ein Bild, was man für die Kriegsopfer in Zukunft tun wird. Geben Sie es also auf, hier mit Prozentzahlen, in einem Rausch von Prozentzahlen zu operieren, denn das ist die an sich typische Methode der Volksdemokratien, die wirtschaftliche, soziale und politische Erfolge immer nur in Prozentziffern angeben. Aber entscheidend wird sein: Was bekommen diese Kriegsbeschädigten im kommenden Jahr und im übernächsten Jahr ?, und entscheidend wird sein die Frage, die noch zu prüfen sein wird, ob das, was sie dann haben, nicht durch Preissteigerungen von vornherein illusorisch gemacht wird.

Ich möchte auf das Heeresversorgungsgesetz nicht weiter eingehen. Ich möchte dem Redner der Volkspartei hier nur sagen, daß dies immerhin eine Vorlage gewesen ist, die auch die Zustimmung des Landesverteidigungsministeriums gefunden hat, und ich möchte hier folgendes feststellen: Der Herr Sozialminister hat aus seiner gewerkschaftlichen Entwicklung und Schau heraus seine Ansichten dargelegt und hat gefunden, wenn man solche Ansätze für zukünftige Entschädigungen für eine bestimmte Gruppe fixiert, dann ist das doch keine Schädigung für eine andere, die das nicht erhalten kann, weil sie zahlenmäßig viel zu groß ist. Aber als alter Gewerkschafter gibt er ihnen den Rat, sie sollen das zukünftige Heeresversorgungsgesetz zum Anlaß nehmen, um mit allen Mitteln dafür zu kämpfen, auch auf dieselbe Höhe zu kommen.

Ich habe schon einmal ausgedrückt, daß ich an sich einen Vergleich hier mit Lohngruppen und gewerkschaftlichen Kampfmethoden grundsätzlich nicht verstehe und ablehne. Aber es ist eine Auffassung. Wenn das Landesverteidigungsministerium dem zugestimmt hat, ist das umso unverständlicher, denn dort sind ja die Hüter — wie wir das auch in der Debatte über die Landesverteidigung gehört haben — der soldatischen Traditionen, Einstellungen und Werte, und es ist sicherlich eine gewisse Gefährdung für die Gott sei Dank vorhandene Wehrfreudigkeit unserer Jugend, wenn man hier sieht, daß zwischen den Dienstbeschädigungen, die in Zukunft entschädigt werden sollen, und jenen der Kriegsopfer aus dem ersten und zweiten Weltkrieg gewisse Unterschiede gemacht werden; noch dazu, wenn diese Unterschiede im Motivenbericht begründet werden mit einem anderen System, nämlich hier Fürsorgecharakter und da absolute Schadloshaltung, das heißt absolute Vergütung des erlittenen Schadens durch den Staat, der sich eben zu dieser Schadensvergütung verpflichtet sieht.

Das war das Gefährliche, hierin steckte ja auch diese Diskreditierung.

Wenn wir in den vergangenen Wochen unter dem Beifall aller Abgeordneten hier im Hause feststellen konnten, daß die junge Armee gleich mitten hineingestellt wurde in schwierige Aufgaben an den Grenzen, wenn sie auch Gott sei Dank noch keinen Beweis ihres Kampfwillens geben mußte — sie hat aber in tadelloser Haltung ihre Aufgaben an der Grenze erfüllt —, dann, meine Damen und Herren, müssen wir uns darüber im klaren sein, daß diese gute Entwicklung nur dann weitergehen wird, wenn auch die Kriegsopfer im Laufe der Zeit, und zwar, wie es unser Wunsch ist, viel schneller, als Sie es sich vorstellen, an Bezügen und Renten zu dem kommen, was ihnen zusteht.

Dann möchte ich aus dieser Entschließung hier etwas zitieren, weil es die Grundrichtung jener Forderung zeigt, die die Kriegsopferverbände aufgestellt haben. Sie haben erklärt: Wenn wir Kriegsopfer im Zeitalter der Vollbeschäftigung, im Zeitalter der Vollwirtschaft und des großen wirtschaftlichen Aufschwunges endlich so leben sollen, wie es dem heutigen Zustand, dem wirtschaftlichen Status unseres Staates entspricht, dann wäre die Relation in der Grundrente so zu nehmen, daß sie 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes eines Industriefacharbeiters ausmacht. Ich glaube, daß dies ein schönes und großes Ziel ist, ein Ziel, dem man nachstreben muß, das gerechtfertigt ist, dessen Erreichung Sie aber, meine Damen und Herren, nur dann ermöglichen werden, wenn Sie sich — und deswegen habe ich mich zum Wort gemeldet — von dem Gedanken losmachen, mit der heutigen Novelle auch schon etwas Großartiges, ja das Beste für die Kriegsopfer geleistet zu haben. Die Novelle ist im Gegenteil ein bescheidener Anfang, der uns nur dann zu dem Ziel bringen wird, das wir uns alle vornehmen, wenn wir den Forderungen der Kriegsopfer einen obersten Rang einräumen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Böhm:** Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung samt Titel und Eingang zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Jetzt haben wir aber die einstimmige Annahme.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Es erfolgt kein Widerspruch. Wir stimmen daher neuerlich ab. Jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

13. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (98 der Beilagen): Bundesgesetz über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz] (136 der Beilagen)

Präsident **Böhm:** Wir kommen nun zu Punkt 13 der Tagesordnung: Stimmlistengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Mark:** Hohes Haus! Der Bericht des Verfassungsausschusses, den ich zu erstatten habe, beschäftigt sich mit der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten), dem Stimmlistengesetz. Diese Materie ist das erstemal schon in der Bundesverfassung von 1920 geregelt worden, und in einem eigenen Gesetz von 1923 über die Wahlordnung des Nationalrates ist zum erstenmal festgestellt worden, daß solche Listen alljährlich anzulegen sind. Schon im Jahre 1929 wurde eine Änderung in der Richtung durchgeführt, daß diese Anlegung zweimal jährlich erfolgen soll, aber auch diese Regelung ist nicht in Kraft geblieben, und im Jahre 1932 wurde die Maßnahme auf Städte mit über 100.000 Einwohnern und eine Reihe noch besonders zu bestimmender Gemeinden beschränkt.

Nach dem Jahre 1945 haben wir die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften auf Grund eines ad hoc-Verfahrens durchgeführt. Es sind für jede Wahl separat solche Listen, Wählerverzeichnisse, angelegt worden in den Jahren 1945, 1949, 1951 bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei den weiteren Wahlen 1953 und 1956. Daraus hat sich immer wieder ergeben, daß die ad hoc-Anlegung mit großen Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten verbunden ist, daß insbesondere etwa im Winter die Anlegung und die Kontrolle der Listen in den ländlichen Gebieten schwierig ist. Vor allem aber ist 1954 bei den Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wien und Niederösterreich deutlich zum Ausdruck gekommen, daß Wahlen knapp nach den Sommermonaten an einer übermäßig großen Ungenauigkeit der Wählerverzeichnisse leiden.

Schon in der vergangenen Legislaturperiode ist im Jahre 1955 dem Haus ein Stimmlistengesetz vorgelegt worden, worüber in dem vom Verfassungsausschuß eingesetzten Unterausschuß eine einheitliche Meinung dahin erzielt worden ist, daß es so bald wie möglich in Kraft treten soll. Die vorzeitige Auflösung des Hauses hat es unmöglich gemacht, diesen Vorgang bei den letzten Wahlen einzuhalten,

und so ist in dieser Legislaturperiode neuerlich aus dem Ministerium für Inneres ein solcher Vorschlag gekommen, der nun im Verfassungsausschuß behandelt wurde.

Das Gesetz bezieht sich auf alle Abstimmungen und Wahlen, die im Rahmen der Bundesverfassung auf den Bund entfallen, also nicht nur auf die Wahl des Bundespräsidenten und des Nationalrates, sondern auch auf Volksbegehren und Volksabstimmungen.

Im Verfassungsausschuß ist deutlich zum Ausdruck gekommen, daß es allgemeine Ansicht ist, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Länder und Gemeinden ihren Wahlen dieselben Verzeichnisse zugrunde legen würden, denn dies würde eine außerordentliche Ersparnis an Kosten bedeuten.

Die ad hoc-Auflegung von Wählerverzeichnissen ist erfahrungsgemäß dort wertvoll, wo den Wahlberechtigten eine unmittelbare Kontrolle möglich ist, und so kombiniert der vorliegende Entwurf die einmalige Auflegung im Jahr, die am 1. Februar beginnen soll, damit, daß vor Wahlen grundsätzlich ein neuerliches Auflegungs-, Einspruchs- und Berufungsverfahren stattfinden soll.

Wir haben die Regierungsvorlage im Ausschuß am 10. Dezember beraten und unverändert angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (98 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, und ersuche gleichzeitig, wenn nötig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm:** Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen deshalb zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (70 der Beilagen): Bundesgesetz, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird (154 der Beilagen)

Präsident **Böhm:** Wir kommen nun zum Punkt 14 der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Am 9. Dezember 1955 hat der Verfassungsgerichtshof den Abschnitt der Abgabenordnung aufgehoben, der das Verfahren in Abgabenstrafsachen regelte. Die Ausarbeitung eines neuen umfassenden Finanzstrafgesetzes erfordert naturgemäß längere Zeit, und es erwies sich daher als notwendig, eine Zwischenlösung zu schaffen. Das neue Abgabenstrafverfahren soll als Verwaltungsstrafverfahren aufgezogen werden. Es soll nun bestimmt werden, daß an die Stelle einer Bestrafung nach der Abgabenordnung als Steuerhinterziehung eine gerichtliche Strafverfolgung sowohl wegen Betruges als auch wegen Steuerhinterziehung zu treten hat, wenn bei der Straftat die Merkmale bestimmter qualifizierter Betrugsfälle erfüllt sind. Dagegen soll, soweit es sich nicht um solche Betrugsfälle handelt, ausschließlich die Bestrafung durch die Finanzstrafbehörde als Steuervergehen erfolgen.

Und nun zum Gesetz selbst. Im Artikel I ist festgehalten, daß für die Bestrafung das Gericht zuständig ist, wenn ein Steuervergehen auf betrügerische Weise begangen worden ist; andernfalls ist die Finanzstrafbehörde zuständig.

Das I. Hauptstück des neuen Finanzstrafverfahrens bestimmt, daß Steuervergehen von Amts wegen zu verfolgen sind, wobei die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände in gleicher Weise zu erforschen und zu berücksichtigen sind wie die belastenden.

Das II. Hauptstück stellt fest, welche Behörden zur Durchführung von Finanzstrafverfahren zuständig sind. Hier ist die Schaffung von sieben Spruchsenaten bei Finanzämtern und bei den im § 11 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, genannten Zollämtern vorgesehen. Den Vorsitz in jedem Spruchsenat führt ein Richter des Dienst- oder Ruhestandes.

Das III. Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Frage, wer als Beschuldigter oder Nebenbeteiligter anzusehen ist, wer zur Vertretung befugt ist und wem Akteneinsicht zu gewähren ist.

Das IV. Hauptstück regelt die Anzeigen und die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Festnahme und Verwahrung. Im § 448 ist ausdrücklich festgehalten, daß gemäß den Bestimmungen des § 175 StPO. vorzugehen ist. In diesem Hauptstück ist auch geregelt, unter welchen Umständen Gegenstände beschlagnahmt oder eine Haus- und Personendurchsuchung angeordnet und durchgeführt werden darf.

Im V. Hauptstück ist die Frage der Beweismittel, der Urkunden, der Zeugen und der Bestellung von Sachverständigen geregelt.

Das VI. Hauptstück enthält die Einzelbestimmungen über den Gang des Verfahrens, die Rechte der Verteidigung eines Beschuldigten, das Ermittlungsverfahren, die mündliche

Verhandlung, die Beschlußfassung der Spruchsenate, den Inhalt der Erkenntnisse und über das Verfahren im allgemeinen.

Im VII. Hauptstück ist das Rechtsmittelverfahren geregelt. Die Hauptstücke VIII und IX enthalten die Bestimmungen über die Fälligkeiten der Strafen und über den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Im X. Hauptstück sind Sonderbestimmungen für eventuelle Verfahren gegen Jugendliche enthalten. Das XI. Hauptstück regelt die Frage der Kosten des Strafverfahrens. Das XIII. Hauptstück bestimmt, daß für ungerechtfertigte Verwahrungshaft Entschädigung gewährt werden muß.

Schließlich enthält das Gesetz noch die Übergangs- und Schlußbestimmungen und die Vollzugsklausel.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß das zu beschließende Gesetz am 31. Dezember 1957 außer Kraft tritt. Im Finanz- und Budgetausschuß wurde ausdrücklich festgestellt, daß mit einer Verlängerung dieses Gesetzes nicht zu rechnen sei.

Der Finanz- und Budgetausschuß hatte zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, der sich in mehreren Sitzungen mit der überaus komplizierten Materie beschäftigte und der an der Regierungsvorlage mehrere textliche Abänderungen vornahm. Auch die Bestimmungen über die eventuell zu gewährende Haftkostenentschädigung wurden nachträglich eingefügt. Der berichtigte Entwurf wurde dem Ausschußbericht beigedruckt.

Bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß wurde eine Entschließung der Herren Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Dr. Migsch angenommen, die gleichfalls dem Ausschußbericht beigedruckt ist und der ich als Berichterstatter beitrete.

Abschließend möchte ich nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Finanzverwaltung von den Bestimmungen des zu beschließenden Gesetzes nur in seltenen Fällen Gebrauch machen muß und daß es gelingen möge, im Jahre 1957 ein modernes Abgabenstrafrecht zu schaffen.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle weiter den Antrag, der Nationalrat wolle General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Präsident **Böhm:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erfolgt ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gredler.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei der Beschlußfassung über das gegenwärtige Gesetz ist es vielleicht, um es zu charakterisieren, am besten, sich eingangs mit der Geschichte dieses Vorschlages zu befassen. Ich verlese ganz kurz dazu als erstes ein Schriftstück des Österreichischen Arbeiterkammertages, datiert vom 4. Mai 1956 — also über ein halbes Jahr zurückliegend —, gerichtet an das Bundesministerium für Finanzen, betreffend den Entwurf eines Finanzstrafgesetzes.

Der Österreichische Arbeiterkammertag führt hier aus: In den Jahren 1951 und 1952 hätte im Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgemeinschaft bestanden, deren Aufgabe es gewesen wäre, das Ministerium bei der Ausarbeitung eines österreichischen Finanzstrafgesetzes zu beraten. Diese Expertengruppe hat sehr gründlich gearbeitet und hat schließlich ihre Beratungen Ende 1952 beendet. Alle beteiligten Kreise erwarteten, so fährt das Schreiben des Arbeiterkammertages fort, daß das Bundesministerium für Finanzen spätestens im Frühjahr 1953 den neuen Entwurf des Finanzstrafgesetzes zur endgültigen Stellungnahme aussenden werde. Leider blieb der Entwurf fast dreieinhalb Jahre liegen. Jetzt — schreibt man am 4. Mai — soll er übereilt den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden. Dem Österreichischen Arbeiterkammertag wurden als Begutachtungsfrist nur wenige Wochen eingeräumt — ich werde darauf noch zu sprechen kommen, wie lange oder, besser gesagt, wie kurz sich das Parlament damit befassen konnte —, ein Zeitraum, der keinesfalls ausreicht, eine Kontaktnahme mit den Schwesterkammern unter Berücksichtigung des jeweiligen Gutachtenverfahrens zu ermöglichen. Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht sich deshalb veranlaßt, auf das entschiedenste zu protestieren.

In Ergänzung zu dieser geschichtlichen Einleitung über die Entstehung des Gesetzes darf ich unter Hinweis auf die Erläuterungen des Vorschlages ausführen, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1955, also vor über einem Jahr, den Abschnitt der Abgabenordnung, der das Verfahren in Abgabenstrafsachen regelt, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Er hat in seiner Begründung ausgeführt, daß die in der Abgabenordnung vorgesehene Art eines Nebeneinanderbestehens von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Abgabenvorschriften dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung widerspricht. Das

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat, wie Sie wissen, den Ablauf des 18. Dezember 1956 als Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des bisherigen Abgabenstrafverfahrensrechtes bestimmt.

Nun hat sich auch das Parlament mit der Frage zu befassen gehabt. Man hat sich allerdings hier bis zum alleräußersten Termin Zeit gelassen. Das Parlament hat dieses Spiel mitgemacht. Dann — und wir werden es heute in den Reden noch hören, auch den einleitenden Worten des Herrn Berichterstatters können wir es entnehmen — hat es unter Terminnot gehandelt und im Ausschuß beschlossen, und wird heute im Haus noch beschließen, wider besseres Wissen jene Bestimmungen zu akzeptieren, deren Fehlerhaftigkeit — ich bin überzeugt, meine Kritik wird nicht die einzige an diesem Gesetz bleiben — schon daraus klar ersichtlich ist, daß gleichzeitig mit dem Gesetz ein Entschließungsantrag eingebracht wird, diesem Gesetz allerhöchstens ein Jahr Lebensdauer zu geben.

Am 18. November, also vor etwa sechs Wochen, wurde das Parlament das erstemal mit dem Entwurf, der heute zur Debatte steht — gewisse Modifikationen ausgenommen —, überhaupt befaßt. Die Klage des Arbeiterkammertages ist noch viel stärker für das Parlament berechtigt, denn Gesetze soll ja eigentlich das Parlament geben — ich sage, soll! Das Parlament selbst hatte also nur eine äußerst kurze Zeitspanne zur Verfügung, um sich im Rahmen eines Unterausschusses und später eines Ausschusses mit der Gesetzwerdung dieser schwierigen Materie zu befassen.

Nun erlauben Sie mir, in wenigen Zügen auf die Geschichte der Beratungen des Unterausschusses einzugehen, wobei ich nicht die Regeln der Fairneß überschreiten werde und nicht etwa hier jedes Detail beleuchten möchte. Aber die Mitglieder des Unterausschusses werden mir recht geben, daß bei der ersten Sitzung eigentlich alle gegen den vorliegenden Vorschlag waren und man den Versuch gemacht hat, eine neue Lösung zu finden. Hier haben verschiedene Herren, sei es von der Österreichischen Volkspartei, sei es auch von der Sozialistischen Partei, initiativ mitgearbeitet, drei verschiedene Möglichkeiten neuer Lösungen studiert, in einer sehr ernsten und eingehenden Sitzung — allerdings, wenn schon eine Sitzung einmal eingehend ist, ist sie natürlich „für die Katz'". Bei der nächsten Unterausschußsitzung, bei der nicht ich, aber Kollege Zeillinger, auf dessen Notizen ich mich stützen kann, anwesend war, allgemeine Verblüffung; denn der neue Entwurf, den das Finanzministerium vorgelegt hat, ist wieder zum Verschwinden gebracht worden. Er wurde zum Erstaunen der Fraktionen nicht die Unterlage dessen, was Gesetz werden sollte. In der Zwischenzeit hat damals, ich glaube, „Die Presse" geschrieben: Kamitz will nicht Strafbehörde sein, alle Steuervergehen sollen nur von Strafgerichten behandelt werden, Bedenken von Justiz und Wirtschaft gegen den neuesten Entwurf des Finanzstrafgesetzes. Es wurde das noch näher ausgeführt: Bei den Beratungen über den viel diskutierten Entwurf eines neuen Finanzstrafgesetzes wurde vorgesehen, jene Bestimmungen zu streichen, wonach der wesentliche Teil des Finanzstrafverfahrens an Strafsenate der Verwaltungsbehörden übertragen werden soll.

Auf Grund dieser schon eingangs zitierten verschiedenen Einsprüche sollten nach einer Erklärung des Herrn Bundesministers für Finanzen sämtliche Finanzstraffälle bis auf Bagatellsachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden.

Es kommt zu einer neuen Unterausschußsitzung. Man hört, die Herren von der Volkspartei hätten sich im Klub nicht durchgesetzt. Man müsse nun wieder den Urentwurf, gegen den alle gesprochen haben, gegen den die Zeitungen geschrieben haben, gegen den in der Justiz, in der Wirtschaft und ich weiß nicht, wo sonst überall, im Arbeiterkammertag, an allen Stellen sehr klare und sehr fundierte Einwendungen erhoben wurden, jetzt doch raschest durchziehen.

Hohes Haus! Es ist das eine Analogie etwa zu dem ersten Tagesordnungspunkt heute, wo wir, schwankend zwischen Heiterkeit und Trauer, die Verlängerung der zehn Wirtschaftsgesetze beschlossen haben. Dies, obwohl das Haus immer, soweit damit befaßt, dies bedauert, beziehungsweise neue Gesetze urgiert.

Es ist das gleiche wie bei der NS-Gesetzgebung, wo man Kommissionen einsetzte, jedoch dann schließlich die Kommission vor dem wichtigsten Weihnachtszeitpunkt sich nicht darüber einigte, welches Gesetz man eigentlich vorlegen soll. Es wird zuerst auf der Basis eines Entwurfes gearbeitet, und dann kommt die sozialistische Fraktion und legt einen neuen Entwurf vor; die Österreichische Volkspartei erklärt, sie könne sich mit dem neuen Entwurf nicht so rasch befassen, und wieder kommt man zu keiner Einigung.

Es ist im Unterausschuß für Familienfragen ähnlich gewesen, wo der Unterausschuß sich in mehreren Sitzungen mit einem Entwurf befaßt hat und wo dann schließlich den Mitgliedern des Unterausschusses mitgeteilt wurde, daß in irgendeinem anonymen Koalitionsausschuß eine Einigung gefunden wurde, die dann dem erstaunten Unterausschuß gewissermaßen ex cathedra verkündet wurde. In diesem Fall war es übrigens eine günstige Einigung, basierend auf einem guten ersten Entwurf, aber die

Arbeit, die inzwischen im Unterausschuß getätigt wurde, war vollkommen illusorisch, sie war vollkommen überflüssig. Genau so bei dem gegenständlichen Gesetz.

Nun hören wir schließlich, bevor wir zur Beschlußfassung im Unterausschuß und Finanzausschuß kommen, zu diesem Gesetz, daß — ich zitiere jetzt die Abgeordneten nicht wörtlich, aber sinngemäß — der eine sagt: „Na bitte, es wird höchstens ein Jahr dauern, dann haben wir ein anderes Gesetz!" Darauf sagt ein anderer Abgeordneter: „Das steht ja gar nicht so drinnen, das steht gar nicht zur Debatte; wir hoffen, daß wir schon in vier Monaten ein anderes Gesetz haben!" Ein dritter sagt: „Ich stimme für das Gesetz, aber ohne innere Zustimmung." Ja, Sie können doch nicht in der Präambel eines Gesetzes „unter Mentalreservation" dazusagen. Man war sich seitens aller beratenden Faktoren völlig klar darüber, daß das, was heute vorgelegt wird, ein durchgepeitschtes, schlechtes Gesetz ist. Es sei denn, die Quelle, der Arbeiterkammertag, ist falsch berichtet. Und das, obwohl nach der vorliegenden Quelle seit den Jahren 1951 und 1952 und dann in einem Spatium von drei bis dreieinhalb Jahren die Möglichkeit gewesen wäre, diese Materie, um einen Wiener Ausdruck zu gebrauchen, nicht zu überhudeln, sondern ausgesprochen sorgfältig zu beraten — ich gebe zu, es ist eine schwere Materie — und dann schließlich eine günstigere Lösung zu finden!

Es wurde schließlich von einem anderen Redner gesagt, die Abgrenzung des Verfahrens zwischen Verwaltung und Gericht, das Verfahren selbst, die Bestimmungen über die Verwahrungshaft, all das sei ungut. Aber weil es eine Übergangslösung ist, stimme auch ich, so sagte dieser Redner, diesem Gesetze zu. Ja wir können doch nicht nur mit Übergangslösungen dauernd regieren, man kann doch nicht dauernd nur mit Provisorien arbeiten! *(Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)*

Zu dem Gesetz noch etwas. Die Vielzahl und Vielfalt der heutigen Steuervorschriften, ihr nicht leicht verständlicher Text bedeuten für die Mehrheit der Steuerpflichtigen einen großen Nachteil. Schließlich die Tatsache, daß nicht wenige dieser Vorschriften es dem Steuerpflichtigen geradezu zur Pflicht machen, sich neben seiner produktiven, schweren Berufsarbeit noch mit dem Studium der Vorschriften zu befassen, bringt es mit sich, daß sich der Steuerzahler heutzutage leicht in diesen Steuerstrafbestimmungen, die er nicht alle kennen kann, die er nicht alle erfassen kann, die er nicht alle in ihrer Fülle überhaupt erlernen und beurteilen kann, verstrickt und damit mit dem Strafrecht oder mit dem Verwaltungsrecht irgendwie in Konflikt kommt. Es ist daher so, daß Steuerstrafbestimmungen unter Umständen existenzbedrohend sind, die Kenntnis dieser Bestimmungen ist geradezu lebens- oder, sagen wir, wirtschaftswichtig.

Ich habe auf die schwere Verständlichkeit, auf die vielfachen gegenseitigen Hinweise aufmerksam gemacht, auf die Unübersichtlichkeit. Ich muß auf der anderen Seite auch über die Höhe der Steuersätze sprechen. Ich würde aber nur das wiederholen, was ich vor ganz kurzer Zeit im Finanz- und Budgetausschuß vor einem Teil der auch heute hier zufällig Anwesenden bereits gesagt habe.

Das Recht, drakonische Strafbestimmungen zu setzen und ein Verfahren zu schaffen, das auf solchen drakonischen Strafbestimmungen beruht, würde eine einfache Steuergesetzgebung einerseits und eine moderne, vernünftig gestaltete Steuerhöhe und Steuereinstufung andererseits erfordern. Solange aber auf der einen Seite weder die Steuergesetze klar und einfach verständlich sind, noch auf der anderen Seite die Steuerhöhe der tatsächlichen Realität der Wirtschaft angepaßt ist, ist es unmöglich, ein so hartes und drakonisches Steuerstrafverfahren zu vertreten.

Mit keinem Wort wollen wir uns damit hinter die Steuerhinterzieher stellen. Aber wir wollen, daß jene Steuerhinterzieher gepackt werden, die wirklich schuldhaft handeln, und nicht die vielen Fälle jener, die, angesichts der jetzigen Steuergesetze und Steuerstrafen einfach, ohne Böses tun zu wollen, verwirrt, sich nicht auskennen, Fehler begehen und wahrscheinlich viel eher bestraft werden als die oft sehr schlauen Steuerhinterzieher, die irgendwie auch in einer komplizierten Steuergesetzgebung ein Hintertürchen zu finden imstande sind.

Dazu noch ein Drittes: Neben der Einfachheit und Klarheit der Steuergesetzgebung, die Voraussetzung ist für ein wirklich fundiertes Steuerverfahren, und neben der Klarheit und Einfachheit und Wirtschaftsbezogenheit der Steuergesetzgebung müßte mit den Steuergeldern auch spartanisch sparsam gewirtschaftet werden. Das wäre gewissermaßen die dritte Voraussetzung, und ich glaube, Sie werden mir zustimmen, daß dies noch keineswegs überall der Fall ist und daß man nicht behaupten kann, daß es so ist.

Solange diese drei Kriterien nicht vorhanden sind, kann man ein Strafverfahren, wie es uns heute vorliegt, mit guten Gründen eigentlich nicht bejahen. Nun, das Parlament ist ja eine altbewährte, schon seit Jahren bewährte Bewilligungsmaschine aller Koalitionswünsche und der hinter ihnen stehenden einflußreichen politischen Interessengruppen. Es fehlt ihm aber das moralische Recht, die kleinen Steuersünder mit unbarmherziger Strenge zu bestrafen, wenn diese drei Voraussetzungen, von denen ich gesprochen habe:

Sparsamkeit, klare Verständlichkeit, vernünftige Steuerhöhe, nicht vorhanden sind.

Als Vertreter einer freien Wirtschaftsauffassung spreche ich nicht etwa für die Steuerhinterzieher, ich spreche für eine Freiheit, die als Korrelat zur persönlichen Freiheit und zur Wahrung der Menschenrechte natürlich auf eine gewisse Ordnung angewiesen ist. Eine Freiheit also, in der der Staat sich ordnend in das Wirtschaftsgeschehen einschaltet, in der er Normen setzt in der Sozialpolitik, in der Wirtschaftspolitik, selbstverständlich auch in der Steuerpolitik. Aber diese Normen müssen wohl überlegt und mit der Realität übereinstimmend sein.

Wenn Sie das Gesetz als solches im Detail studieren — ich werde nur einige wenige Punkte anführen, denn es ist ja wirkungslos, hier, obwohl Sie von der Fehlerhaftigkeit des Gesetzes überzeugt sind, Ihnen punktweise seine Fehlerhaftigkeit vor Augen zu führen; denn in wenigen Minuten oder, besser gesagt, vielleicht in einer halben Stunde oder einer Stunde ist der Entwurf so oder so zum Gesetz erhoben —, werden Sie die vielen Mängel sehen. Betrachten Sie zum Beispiel den § 418. Er spricht eigentlich von einer doppelten Bestrafung. Das ist eine Idee, die uns wenig glücklich scheint, die aber eigentlich nicht das erstemal hier auftaucht und die man hier hätte vermeiden können.

Ich habe darauf hingewiesen, daß das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung wiederholt durchbrochen worden ist. Ich habe auch diesbezügliche Zeitungsartikel vorgelesen beziehungsweise auf sie Bezug genommen. Ich muß das nicht wiederholen.

Im § 429 heißt es, daß die Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Es mag sein, daß der Finanzbeamte im Spruchsenat in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden ist. Aber außerhalb seiner Spruchsenattätigkeit ist der Finanzbeamte natürlich weisungsgebunden. Der Richter ist ebenfalls nicht weisungsgebunden, er ist aber bekanntlich unabsetzbar und unversetzbar. Der Finanzbeamte dagegen kann abberufen werden. Er kann also, ohne daß die Oberbehörde irgendwie auf seine in Ausübung des Amtes durchgeführte Tätigkeit offiziell hinweist, wenn sie mit ihm nicht einverstanden ist, mit einer anderen, an den Haaren herbeigezogenen oder mit einer anderwärts gefundenen Begründung abberufen werden.

Der § 431 spricht von den Laienbeisitzern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt werden. Dazu ein kleines Beispiel: Der Kollege Zeillinger, der sich an sich in meiner Fraktion mit diesem Gesetz zu befassen hatte, durch Krankheit aber verhindert ist, hier zu sprechen, ist seit vielen Jahren Mitglied einer Berufungskommission für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen. Aber er ist niemals, außer wenn er als Rechtsanwalt mit der Verteidigung befaßt war, in seiner Funktion als Mitglied der Berufungskommission zu einer Verhandlung einberufen worden. So sieht die Rechtspflege bei den höheren Finanzbehörden in der Praxis aus. Man nimmt sich selbstverständlich jene Laienbeisitzer, die einem zusagen, und andere, die einem nicht passen, nimmt man eben nicht.

§ 441 sagt: Personen, die als Zeugen geladen sind, sind von der Verteidigung ausgeschlossen, ebenso wie im ordentlichen Strafverfahren. Die Anklagebehörde ist aber ident mit der vernehmenden Behörde. Das heißt, daß die Verteidigung schlechter gestellt ist. Es heißt hier: Personen, die als Zeugen geladen sind, sind als Verteidiger nicht zugelassen.

Der § 442 spricht von dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, dem während der Ermittlungen und am Schluß der Ermittlungen Einsicht in den Akt zu gestatten ist. Von der Einsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und eine Reihe anderer Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen). So hebt praktisch der zweite Absatz dieses Paragraphen den ersten Absatz wieder auf, da unter „sonstigen Schriftstücken", die von der Einsicht ausgenommen werden können, sehr viel verstanden werden kann. Bei Gericht kann bekanntlich die Verteidigung im Strafakt alles einsehen, ausgenommen die Beratungsprotokolle. Hier nicht, sie hat also eine ungünstigere Stellung. So könnte man bei einer Reihe von Paragraphen noch mehr sagen.

Der § 448 ist einer der Hauptangriffspunkte. Es heißt hier: „... auf Grund eines Befehles des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder eines ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten zur vorläufigen Festnahme der verdächtigen Personen befugt." Die Verhaftung kann also auf Befehl des Vorstandes oder eines rechtskundigen Beamten ausgesprochen werden. Dieser Beamte ist auf jeden Fall weisungsgebunden und genießt nicht den Schutz des vorher besprochenen § 429.

§ 450 spricht aus: „Die Verwahrung hat, wenn der Finanzstrafbehörde erster Instanz keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, in den Haftlokalen der Sicherheitsbehörde ... zu erfolgen." Aber die Anhaltung in Haftlokalen der Sicherheitsbehörde ist ein sehr problematisches Ding. Die Strafprozeßordnung weiß genau, warum sie eine solche mit 24 Stunden begrenzt und dann die Überstellung an das ordentliche Gericht zu erfolgen hat. Man weiß ja, daß ein solcher Verhafteter letzten Endes

nicht überführt, sondern nur eines Deliktes verdächtig ist. Trotzdem ist hier die Kautele der Strafprozeßordnung nicht eingebaut.

Zu § 452: Die Sicherheitsleistung bei Fluchtgefahr wird in § 452 Abs. 4 dieses Gesetzes in eine Sicherheitsleistung für die Bezahlung der Geldstrafe umgewandelt. Der die Sicherheit Leistende kann aber doch bekanntlich nur haften bis zur Verhandlung, dann hat die Behörde einzutreiben. Auch eine Bestimmung, gegen die man einiges sagen könnte.

Zu § 453: Beim Beschlagnahmerecht der Finanzbehörde besteht natürlich die Möglichkeit, daß die Finanzbehörde als anklagende Behörde das Verfahren in einem Sinn beeinflußt, der ihr gelegen ist.

Zu § 457: Bereits jeder rechtskundige Beamte kann Haus- und Personendurchsuchungen anordnen. Das scheint mit dem Begriff des Rechtsstaates unvereinbar. Der Staat hat damit die Möglichkeit, über die Finanzbehörde in alle Wohnungen und Geschäfte Einsicht zu nehmen. Etwas so Weitgehendes muß doch ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben! Man kann nicht das richterliche Wissen und vor allem auch nicht richterliche Fachqualitäten von einem noch so hoch eingeschätzten Beamten eines Finanzamtes fordern. Die Rechtsschulung ist zwar da, die Rechtskundigkeit ist zwar vorhanden, aber es fehlt die richterliche Praxis und die entsprechende Weiterschulung. Im übrigen können auch Räume durchsucht werden, die nicht dem der Untersuchung Verfangenen gehören, wenn der Beamte nur einen Verdacht zu haben glaubt, darin etwas Wesentliches zu finden.

Vielleicht kann man noch § 479 erwähnen, wo auch verschiedenes enthalten ist, was uns nicht gefällt. Zum Beispiel hat der Beschuldigte kein Einspruchsrecht gegen die Anklage, wie dies im ordentlichen Verfahren gegeben ist.

Das Gesetz enthält eine Fülle von Einzelbestimmungen, deren Zitierung aber zu weit führen würde, von denen ich nur einen Teil hier vorgebracht habe, der zu ernsten Bedenken Anlaß gibt.

Es ist kein Zufall, daß fast alle überparteilichen Zeitungen und darüber hinaus die Kritiker bis in die Parteien hinein sich mit diesem unglücklichen Gesetzentwurf befaßt haben. Wenn schon der Chef des amerikanischen Steuerwesens D. A. Andrews so weit geht, die Einkommensteuer in seinem Land als weder in diesem Maße notwendig noch als fair zu bezeichnen, um wieviel mehr haben wir Bedenken in Österreich, einen solchen Gesetzentwurf zu akzeptieren!

Das Gesetz, das uns vorgelegt wurde, ist seit 1951 in Beratung. Es ist seit sechs Wochen im Parlament. Es ist hier mit Unlust und mit negativen Gefühlen beraten worden. Es muß in aller Eile erledigt werden. Der Wunsch nach Abänderung ist groß. Es muß also ein Fehler vorliegen! Hier liegt entweder ein Fehler vor seitens der Finanzbehörde oder es liegt ein Fehler vor seitens der Bundesregierung oder es liegt ein Fehler vor seitens des Parlaments, das sich eine solche Behandlung auf die Dauer gefallen läßt. Die Bewilligung dieses Gesetzes ist typisch für das Provisorialregime der Koalition, das Gesetzesprovisorien vorlegt, die wir akzeptieren, obwohl die Redner der Regierungsparteien selbst immer wieder erklären, mit diesen Provisorien unzufrieden zu sein.

Dem Bericht ist eine Entschließung beigefügt. Wir werden selbstverständlich für die Entschließung stimmen, denn diese Entschließung verlangt, daß bis 31. Jänner 1957 eine Enquete einberufen werden soll, weil das, was wir heute beschließen sollen, schlecht ist. Die Entschließung verlangt weiter, daß der Herr Bundesminister für Finanzen die Ergebnisse der Enquete verwertet, damit in zwei Monaten nach Abschluß dieser Enquete dem Hohen Haus der Entwurf eines neuen Finanzstrafgesetzes vorgelegt werden kann. Schließlich haben wir gehört, daß das Gesetz mit einem Jahr befristet ist.

Ich glaube, daß es Aufgabe einer Oppositionspartei ist, nochmals zu unterstreichen: Das vorgelegte Gesetz, unter Zeitdruck vorgelegt, seit Jahren in Beratung, ist ein schlechtes Gesetz, und so logisch wir für die Entschließung stimmen, die ja implizite ausspricht, daß es ein schlechtes Gesetz ist, so klar stimmen wir gegen das Gesetz. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

Präsident Dr. **Gorbach:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Migsch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Migsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf meines Vorredners füge ich nichts bei. Er hat im großen und ganzen recht und nur der Meinung des Unterausschusses Ausdruck gegeben. Wir können ihm nur — und ich glaube, das trifft auch für die Österreichische Volkspartei zu — in seinen Schlußfolgerungen nicht zustimmen.

Meine Damen und Herren! Das Parlament hatte zur Beratung dieses Gesetzentwurfes, der eine Materie regelt, die zu den schwersten, zu den entscheidendsten, zu den verwickeltesten gehört, knapp vier Wochen Zeit. Noch dazu war dies eine Periode, in der das Parlament das Budget und andere bedeutende Probleme, die hier Streitgegenstand nicht nur zwischen den Regierungsparteien, sondern auch zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften waren, behandeln mußte. Es war keine konkrete Kraft da, etwas Neues zu schaffen.

In der Stunde, in der ich das Referat im Unterausschuß übernahm, erhielt ich von den verschiedensten Stellen über 80 Abänderungsanträge. Bei jedem Angehörigen des Unterausschusses, ob von der Volkspartei oder auch von der FPÖ, war es genau so. Wir waren nicht in der Lage zu prüfen, was von diesen Anträgen berechtigt ist, was nicht. Das allein zeigte schon, daß man auf dem Boden dieses Gesetzes nichts Gutes, Dauerhaftes, Richtiges treffen kann.

Nun schien im Laufe der Verhandlungen ein anderer Weg gangbar zu sein, der dem Regierungsentwurf zumindest eines voraus hatte, daß er nämlich eine echte Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung vorsah. Die Österreichische Volkspartei konnte sich aus gewissen Gründen — ich mache ihr keine polemischen Vorwürfe, nur sachliche — nicht entschließen, diesen ihren eigenen Antrag weiter zu verfolgen.

Und nun hätte sich folgende Situation ergeben: Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes läuft die Frist mit 18. Dezember ab. Machen wir nichts — und ich gebe ohne weiteres zu, die Finanzverwaltung hätte verdient, daß wir nichts tun, das wäre die einzig richtige Antwort der Parlamentarier gewesen —, dann ist nicht die Finanzverwaltung der Betroffene, sondern dann lacht sich der Steuerhinterzieher und der Steuerbetrüger ins Fäustchen. *(Abg. Mark: Sehr richtig!)* Und dessen Geschäfte wollten und können wir nicht besorgen.

Daher blieb nichts anderes übrig, als diesen von uns allen als ungut empfundenen Gesetzentwurf in Kraft zu setzen und zu gleicher Zeit für einen Weg zu sorgen, der uns zu einer gesetzlichen Regelung führt, die das Volk, das Parlament und auch die Finanzverwaltung voll und ganz befriedigt. Und auf diesen Weg haben wir uns geeinigt.

Meine Damen und Herren! Wir wissen und wir leugnen es nicht — das ist ja im übrigen gar keine Erscheinung der österreichischen Republik —: Das österreichische Provisorium ist längst in die Geschichte der Verfassungen und des Rechtes als eine Österreich eigentümliche Angelegenheit eingegangen. Dieses Gesetz wird das Schicksal der üblichen österreichischen Provisorien nicht teilen. Ich führe hier zwei Gründe an. Auf den ersten, Herr Finanzminister, möchte ich ganz besonders Ihr Augenmerk lenken.

Bei den Verhandlungen im Unterausschuß konnten wir feststellen, daß über gewisse Bestimmungen die Meinungen unserer Verfassungsrechtler geteilt waren. Die einen sagten, diese Bestimmung scheine noch mit der österreichischen Verfassung vereinbar zu sein, während andere der gegenteiligen Meinung Ausdruck gaben. Und Sie wissen, Herr Finanzminister, daß sehr leicht die Möglichkeit besteht, daß auch dieses Gesetz von irgend jemandem bekämpft wird und daß Sie in einem Jahr vor der gleichen Situation stehen, in der Sie sich heute befinden. Es hat daher keinen Sinn, in der Richtung weiterzugehen. Das Gesetz kann nur ein vorübergehender Zustand sein.

Und Nummer 2: Wir Sozialisten folgen hier nur einmal, ein zweitesmal nicht mehr! Ich bin auch davon überzeugt, daß es in der Österreichischen Volkspartei Kräfte geben wird, die diesen Standpunkt teilen. Denn, meine Damen und Herren, beim Finanzstrafwesen geht es um mehr als nur um ein Gesetz. Es geht um mehr, als einen Menschen irgendeiner Strafe zuzuführen.

Steuern und Abgaben zahlt niemand gern. Das ist selbstverständlich. Finanzämter gehören daher nie zu jenen Ämtern, die volkstümlich werden. Wenn sie eine Volkstümlichkeit gewinnen, so nur auf dem Gebiete des schwarzen Humors, aber nicht des echten. Wir als Verantwortliche für diesen Staat haben aber auch gar nicht anzustreben, daß man mit Liebe Steuern zahlt und mit Liebe auf Finanzämter blickt. Aber eines muß und müssen und sollen unsere Maßnahmen erreichen: daß das Volk diese Staatsverwaltung mit Achtung betrachtet. Das Volk muß die Überzeugung haben, daß es beim Zahlen ehrlich zugeht.

Und hier, meine Damen und Herren, sei die gesamte Geschichte Zeuge: Wo immer Staatswesen zerfallen, verfault und zugrunde gegangen sind, da waren es solche, wo an Stelle der Erfüllung der Steuerpflicht als gesetzliche, sittliche Pflicht des Staatsbürgers die Erledigung dieser Aufgabe durch Beziehung oder Intervention erfolgte. Wenn an Stelle der Pflichterfüllung des Staatsbürgers die Beziehung und die Intervention tritt, dann befindet sich dieses Staatswesen am Anfang des Endes. Ein solches Verfahren untergräbt das Staatsbewußtsein und tötet den Gemeinschaftssinn. Ohne beide kann ein Staat seine politischen, sozialen und anderen Aufgaben nicht erfüllen.

Herr Kollege Gredler! Mir scheint es daher gerade umgekehrt zu sein, und ich glaube, man darf hier diese Frage nicht so behandeln, wie das Sprichwort sagt: das Pferd beim Schwanz aufzäumen. Gerade der Herr Finanzminister war es, der auf Grund Ihrer Argumentation: „Zuerst Steuervereinfachung und alle anderen Dinge!" die Neuregelung des Finanzstrafwesens auf die lange Bank schob.

Meine Damen und Herren! Es ist doch in Wirklichkeit so: Wenn die Steuern ordnungsgemäß gezahlt werden und wenn auf Grund eines strengen Steuerverfahrens, zu dem auch das Strafverfahren gehört, die steuerlichen Pflichten ehrlich und redlich erfüllt werden, dann kann es erst möglich sein und wird es sogar nach meiner Meinung möglich sein, daß der steuerliche Druck gemildert wird.

Heute ist es doch so, daß die Masse der Redlichen und Treuen für den zahlt, der den Staat betrügt und dem Staat die Steuer hinterzieht. So ist es doch heute, und deswegen glauben wir, meine Damen und Herren, daß man beim Aufbau eines neuen Finanzstrafrechtes vor allem von einem Gedanken ausgehen muß, nämlich davon, daß die Frage der Steuerhinterziehung anders gewertet und qualifiziert wird, als man es bisher tat. *(Abg. Marianne Pollak: Das ist das Entscheidende!)* Die Steuerhinterziehung ist Betrug am Staat und Betrug am Volk. Sie ist kein Kavaliersdelikt.

Wir Sozialisten sind in Verfolg des Rechtsstaatsprinzips dafür, daß auch der Staatsbürger, wenn er Steuerzahler ist, allen Schutz vor bürokratischer Willkür genießt, auch dann, wenn er unter Beschuldigung steht. Und aus diesem Grund befürworten wir die Schaffung der Finanzstrafgerichte. In den altangesehenen, hochentwickelten alten demokratischen Ländern werden durchwegs diese Gebiete nicht von Verwaltungsbehörden, sondern von Gerichtsbehörden erfüllt, so in den Vereinigten Staaten, in England, in den nordischen Staaten. Auch in Deutschland, wo gegenwärtig in vielen Bundesstaaten bereits Finanzgerichte bestehen, liegt ein fertig ausgearbeiteter Gesetzentwurf vor, der die Steuerstrafbarkeit aus dem Verwaltungsbereich herausschält und sie den Gerichten überantwortet. Das ist auch natürlich, weil bei den Aufgaben, die ich gekennzeichnet habe, der Schutz des einzelnen vor bürokratischer Willkür ausschließlich durch ein Gerichtsverfahren gewährleistet werden kann. Denn nur das Gerichtsverfahren trennt in reinlicher Weise die Polizeifunktion von der Gerichtsfunktion, die Anklagefunktion von der Richterfunktion. Nur sie allein stellt aber auch an die Stelle der Intervention das Rechtsmittel.

Meine Damen und Herren! Wir würden wünschen, daß wir durch eine Aussprache der Fachleute die Öffentlichkeit überzeugen können, daß der Weg zum Finanzstrafgericht der Weg ist, der Staat und Volk in Übereinstimmung bringt, auch dort, wo der einzelne sich am stärksten gegen die Gemeinschaft auflehnt, beim Zahlen. Die Schaffung von Finanzstrafgerichten stellt den Weg dar, um in unserem Volke wieder die Überzeugung zu verankern: Es geht in Steuersachen gerecht zu.

Das Finanzstrafwesen ist eine Institution, vor dessen Toren den Gruppeninteressen jeder Art ein Halt zu bieten ist. Eintritt hat hier nur das gemeinsame Volksinteresse! *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident Dr. **Gorbach:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Dr. Weißmann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Walther **Weißmann:** Hohes Haus! Ich muß in einigen Dingen, die meine Herren Vorredner ausgeführt haben, ihnen absolut recht geben. Es ist nun einmal eine feststehende Tatsache, daß beim Steuerzahlen im allgemeinen die Freundschaft aufhört, und Sie werden mir bestätigen, meine Damen und Herren, daß es in den letzten Monaten kaum einen Gesetzentwurf gegeben hat, der in der Öffentlichkeit so viel diskutiert wurde wie diese Abänderungen der Abgabenordnung beziehungsweise des Steuerstrafverfahrens. Dabei muß aber der Wahrheit die Ehre gegeben werden: Es ist nicht immer absolut sachlich zugegangen, sondern man hat das Gefühl gehabt, es wird dabei viel mit dem „Animo", mit dem Empfinden gearbeitet und nicht nach rein sachlichen Grundsätzen.

Es war nun — und das sage ich Ihnen ganz offen und vorneweg — nicht zu erwarten, daß wir uns jetzt hundertprozentig für die uns unterbreitete Regierungsvorlage aussprechen. Die beiden Vorredner haben Ihnen schon angeführt und erzählt, wie die Situation in dem eingesetzten Unterausschuß war. Es ist nur eines dabei sehr bedauerlich: Eine echte Debatte, eine wirkliche Diskussion über diese Regierungsvorlage kam eigentlich gar nie zustande. Man hat von vornherein, und zwar von seiten der SPÖ, apodiktisch erklärt: Entweder diese Regierungsvorlage wird so, wie sie liegt und steht, angenommen oder überhaupt nicht, wir reden darüber nicht weiter. Sämtliches Bemühen, alles gute Zureden, wir hätten das Gefühl, es gehöre soundsoviel aus der Regierungsvorlage vielleicht heraus, es gehöre vieles geändert, war nutzlos. Wir haben uns letztlich in einer Situation befunden, in der wir nicht weiterkonnten. Das war so ähnlich wie mit dem Kaiser Maximilian auf der Martinswand, der auch nicht vor, nicht zurück, nicht hinauf und nicht hinunter konnte.

In dieser Situation hat unser Tiroler Kollege Dr. Hetzenauer versucht, einen Vermittlungsvorschlag zu machen, der dann allerdings — das muß hier auch klargestellt werden, und das hat er in der letzten Sitzung des Unterausschusses wiederholt — wahrscheinlich falsch aufgefaßt wurde, denn in seiner Konsequenz, wenn es so durchgeführt worden wäre, wie sich das der Herr Dr. Migsch vorgestellt hat, hätte das eine so übermäßige Mehrbelastung der Gerichte ergeben, wie sie von den Gerichtsbehörden derzeit einfach nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Aber bei der Betrachtung der heutigen Regierungsvorlage ist es vielleicht ganz interessant, sich außer der geschichtlichen Entwicklung des Gesetzes auch noch in Erinnerung zu rufen, warum sich das Hohe Haus heute mit einem solchen Gesetz überhaupt befassen muß.

Ich weiß nicht, ob Ihnen allen, meine Damen und Herren, bekannt ist, daß es ein USIA-Betrieb war, der den Anstoß zu dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gegeben hat, dem die Finanzbehörde auf in Österreich wahrlich nicht übliche Gebarungen darauf gekommen war, der dann ein kleines Häkchen in einem Gesetz fand, an das er sich klammerte. Tatsächlich gelang es ihm, den Verfassungsgerichtshof zu der heute ja schon wiederholt zitierten Entscheidung zu veranlassen. Durch die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar 1956 wurde dann dem Parlament aufgetragen, bis zum 18. Dezember eine Neufassung dieses Dritten Teiles der Abgabenordnung zu beschließen. Es war also nicht so sehr der Wille zu einer echten Rechtsfindung, sondern wohl mehr die geschickte Auswertung eines bestehenden Mangels zur Deckung einer eigenen Unrechtmäßigkeit. Damit aber wird das Recht verdreht und zum Scheinrecht für vielleicht besonders raffinierte oder gefinkelte Juristen.

Die vom Parlament zu fällende Entscheidung stand von vornherein — und das ist ja heute schon des öfteren betont worden — unter ausgesprochener Zeitnot. Es könnte nun eingewendet werden — und das ist auch angeführt worden —, daß die Materie schon seit Jahren behandelt wird. Das stimmt; aber man kam nie zu einer Einigung. Jetzt mußte aber etwas geschehen, sonst wäre das eingetreten, was Ihnen der Herr Abgeordnete Migsch gesagt hat; es wären nämlich diejenigen, die sich gegen die Steuergesetzgebung vergehen, nach dem 18. Dezember straflos geblieben, das heißt, sie hätten nicht verfolgt werden können. Deshalb faßte man endlich den Entschluß, die dem Hohen Haus unterbreitete Regierungsvorlage befristet auf ein Jahr anzunehmen.

Es ist außerordentlich zu bedauern, daß man in eine wirklich eingehende Diskussion — und das wiederhole ich hier noch einmal — nicht eingetreten ist. Es wird uns bei der Behandlung der gesamten Materie in der in Kürze zu erwartenden Enquete noch vorbehalten bleiben, uns über diese Angelegenheit eingehend auszusprechen; vielleicht wird man dann auf alle jene Änderungsvorschläge, die dutzendweise von allen Parteien vorgelegt worden sind, in irgendeiner Form noch eingehen.

Ich glaube, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt, sozusagen den künftigen Beratungen vorgreifend, wenig sinnvoll wäre, vor dem Hohen Haus die Problematik des Finanzstrafgesetzes ausführlich zu behandeln. Aber der Herr Abgeordnete Migsch ist doch ein bißchen in die Dinge eingegangen. Deshalb möchte auch ich mir erlauben, Ihnen, um Mißverständnisse von vornherein zu unterbinden, dazu ganz kurz grundsätzlich etwas zu sagen.

Auf seiten der Volkspartei und auf seiten der Wirtschaft steht man genau so, wie das der Herr Abgeordnete Migsch schon ausgeführt hat, auf dem Standpunkt: Vergehen gegen Steuergesetze sind keine Kavaliersdelikte! Es herrscht durchaus Klarheit darüber, daß Übertretungen und Verstöße gegen diese Gesetze zu bestrafen sind. Anderseits herrscht auch Übereinstimmung darüber, daß Unterschiede gegenüber dem normalen Strafrecht bestehen, wo man sich seit mehreren Jahrtausenden um die Klärung der Begriffe bemüht hat und immerhin zum Ziele gekommen ist.

Das Steuerstrafrecht ist ein Kind, das kaum erst einige Jahrzehnte alt und daher noch mit allen Kinderkrankheiten behaftet ist. Diese Divergenz kann kein vernünftiger Mensch bestreiten. Ein Mord ist nun ein Mord und ein Totschlag nun ein Totschlag. Es währte lange genug, bis man zu diesen eindeutigen Klärungen und Definitionen gekommen ist. *(Abg. Stampler: Das ist aber mangelnder Patriotismus!)* Wir werden zu beweisen haben, wer den besseren Patriotismus in sich trägt. *(Abg. Eibegger: Sie haben es noch zu beweisen!)* Ich werde Ihnen noch einige Zahlen dazu bringen.

Wer die Zehn Gebote kennt, der weiß im großen und ganzen auch, was er nach dem Strafgesetz nicht tun darf. Bei den Steuergesetzen aber, wo der Staat fast in jedem Jahr neue Bestimmungen schafft, neue Novellen, die die Fachkenntnis eines ausgezeichneten Beamten ausfüllen, ist aber die Grenze zwischen Nichtwissen, Irrtum oder bösem Willen manchmal verzweifelt verschwommen. Der Nachweis des Dolus wird dann immer schwieriger, je einfacher der Mensch ist, dem die Kenntnis all der komplizierten Bestimmungen auferlegt wird.

Ich könnte hier gerade mit jenen, die sich mit wirtschaftlichen Dingen zu befassen haben, eine Debatte darüber beginnen, wie schon die Frage der bloßen Bewertung, sogar unter Professoren, also unter Zünftigen, vollkommen verschiedene Meinungen nach sich zieht. *(Zwischenruf des Abg. Holzfeind.)* Verehrter Herr Kollege, das ist ja die Grundlage für alle diese Dinge. Dort fängt schon der Streit an. Ich werde Ihnen gleich zeigen, wie viele wirkliche Betrugsfälle es gibt.

Aber seien wir doch ehrlich, meine Damen und Herren: Wie viele in diesem Haus sogar, die an der Gesetzwerdung so mancher steuerlichen Bestimmung beteiligt sind, wären in Verlegenheit, wenn sie diese Gesetze selber in der Praxis anwenden sollten? *(Zustimmung.)* Von einem kleinen Handels- und Gewerbetreibenden werden diese Dinge vom Staat mit einer Selbstverständlichkeit ohnegleichen vorausgesetzt und verlangt! Er soll nicht nur in allen Bestimmungen über seine Einkommen-

steuer Bescheid wissen, denn er hat ja die Pflicht, seine Steuern pünktlich und gewissenhaft abzuführen; er soll auch noch alles über die Warenumsatzsteuer, die Gewerbesteuer, die Lohnsummensteuer und so weiter wissen. Aber nicht nur das, er wird auch noch als Inkassant für die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeiterkammerbeiträge, den Kinderbeihilfenfonds und so weiter verwendet. Und wehe ihm, wenn er sich da einmal irrt. Dann trifft ihn die volle Strenge des Gesetzes: wenn es gut geht, mit Nachzahlungen, und wenn es schlecht geht, mit der Androhung von Freiheitsstrafen.

Solange aber der Staat nicht imstande ist, im Rahmen einer wirklichen Steuerreform seine Gesetze so zu vereinfachen, so klar und verständlich zu machen wie die Zehn Gebote, hat er auch nicht das Recht, diese Menschen Kriminellen gleichzustellen. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Das ist kein übertriebenes Bild, das ich Ihnen hier gezeichnet habe, sondern diese Fälle sind im Alltag Legion. Bei wem von Ihnen ist nicht schon einmal von irgend jemandem interveniert worden, da oder dort helfend und klärend einzuspringen! Sie werden sagen: Die mittleren und größeren Betriebe hätten es natürlich leichter, da werden eben einige Leute mit entsprechendem Fachwissen herangezogen, und die machen das schon richtig. Aber das kostet doch wieder Geld und gar nicht so wenig, und wer sich nicht eigene Angestellte leistet, der nimmt sich einen Wirtschaftsberater oder Wirtschaftsprüfer. Ein völlig neuer Berufsstand hat sich im Gefolge der komplizierten und sich ständig ändernden Gesetzgebung des Staates gebildet! Liegt nicht die Schuld daran, daß in soundsoviel Fällen Auseindersetzungen oder Strafandrohungen entstanden sind, auch beim System, beim Staat selbst, der es seinen Staatsbürgern fast unmöglich macht, seiner legislativen Produktivität zu folgen?

Ich habe mir die Zahlen der im Jahre 1955 angefallenen Steuerstrafverfahren ausheben lassen, denn es ist zur Beurteilung dieser Materie vielleicht wichtig, zu wissen, worum es sich dabei überhaupt handelt. Und nun hören Sie zu:

Österreich hatte in dieser Zeit ungefähr 2,300.000 bis 2,400.000 Steuerpflichtige. Insgesamt waren 22.000 Fälle wegen Verdachtes einer Steuerhinterziehung oder eines Vergehens gegen die Steuergesetze anhängig. Von diesen Fällen wurden 344 Fälle an die Gerichte oder andere Behörden abgetreten, also 1,5 Prozent. 2193 Fälle wurden nach der Untersuchung eingestellt, das heißt, es hat sich ergeben, daß der Verdacht ungerechtfertigt war, und in 19.600 Fällen ist es zu einem sogenannten Unterwerfungsverfahren gekommen, das heißt, der Betroffene hat wahrscheinlich mit „mea culpa" die ihm auferlegte Vorschreibung beim Finanzamt auf sich genommen und bezahlt.

Abschließend möchte ich mir nochmals die Feststellung erlauben: Das vorliegende Gesetz wird von uns angenommen, weil es in der Zeitnot leider keine andere Möglichkeit gibt. Das möchte ich hier genau so wie der Herr Abgeordnete Migsch unterstreichen. Wir haben dazu ebenso wie die anderen Parteien eine ganze Reihe von Abänderungswünschen angemeldet, die, so hoffen wir, in den künftigen Verhandlungen verwirklicht werden können. Dem Grundsatz nach scheint es uns eine Diskussionsgrundlage zu bilden, und ich bin der Überzeugung, daß die nun vor uns liegende Zeit von einem Jahr auch entsprechend genützt werden wird, um zu einem Ergebnis zu kommen, das den Staatsbürgern die Sicherheit bietet, keinen Willkürakten ausgesetzt zu sein, andererseits aber dem Staate seine Rechte an die Gemeinschaft sichert. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. **Gorbach:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche die Herren, soweit sie noch in den Couloirs sind, die Liebenswürdigkeit zu haben, die Plätze einzunehmen, weil es sich hier bei der Abstimmung um eine qualifizierte Mehrheit handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung. Ich stelle gemäß § 55 B der Geschäftsordnung fest, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es sind mehr als 83 Abgeordnete anwesend.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

Der Entschließungsantrag wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. **Gorbach:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Dienstag, 18. Dezember 1956, 9 Uhr vormittag, ein. Die schriftliche Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist hiemit geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 50 Minuten

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 721 57